

**JAHRES- UND
TAGUNGSBERICHT DER
GÖRRES-GESELLSCHAFT
1969**

*MIT DEN
IN MÜNSTER GEHALTENEN
VORTRÄGEN
VON
KONRAD REPGEN
UND
SWIDBERT SCHNIPPENKOETTER*

1970

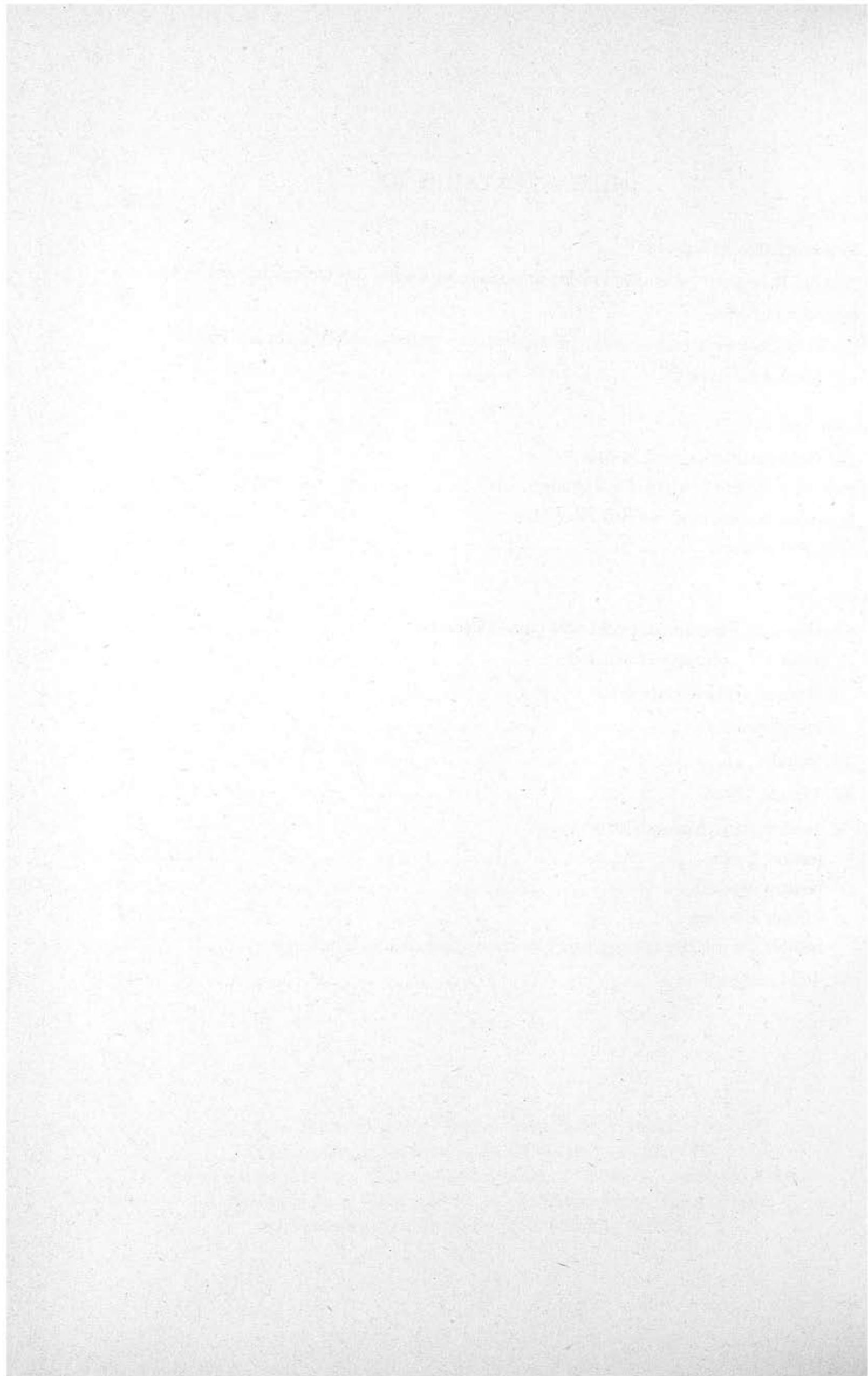
**GÖRRES-GESELLSCHAFT
ZUR PFLEGE DER WISSENSCHAFT**

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in
Köln, Engelbertstraße 27 III — Fernruf 23 77 74

Postanschrift: Görres-Gesellschaft, 5 Köln 1, Postfach 100 905
Postscheckkonto Köln 758 93. — Kreissparkasse Köln 20 501.
Postscheckkonto Wien (Österreich) 74 736.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil	Seite
Wissenschaftliche Beiträge	
Konrad Reggen: „Aktuelle Friedensprobleme im Lichte der Geschichte des Westfälischen Friedens“	5
Swidbert Schnippenkoetter: „Gewaltverbot und Gewaltverzicht als Mittel der Friedenssicherung“	16
Zweiter Teil	
Die Generalversammlung in Münster	
Bericht über den Verlauf der Tagung	28
Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater	30
Sektionsberichte	31
Dritter Teil	
Jahresbericht, zusammengestellt von Generalsekretär Professor Dr. Johannes Herrmann	
I. Vorstand und Sektionsleiter	45
II. Mitgliederstand	46
III. Beirat	47
IV. Unsere Toten	51
V. Institute und Auslandsbeziehungen	
Institut Rom	52
Institut Madrid	55
Institut Lissabon	57
Institut für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie	60
VI. Publikationen	61



Wissenschaftliche Beiträge

Konrad Reppen :

Aktuelle Friedensprobleme im Lichte der Geschichte des Westfälischen Friedens

I.

Ist es nicht ein fragwürdiges Unterfangen, über aktuelle Friedensprobleme im Zusammenhang mit der Geschichte des Westfälischen Friedens zu sprechen? Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß die Görres-Gesellschaft, wenn sie in Münster tagt, auch einem Historiker das Wort erteilt, der vom Westfälischen Friedenskongreß berichtet. Und es ehrt die Stadt Münster, daß sie in jedem Jahr der Verträge von 1648 gedenkt. Aber was haben diese Ereignisse mit dem heute Aktuellen gemein? Ist nicht längst eine neue Wissenschaft auf dem Plan, die sich „Friedensforschung“ nennt, zum Teil neomarxistisch orientiert ist und über die Lösung der aktuellen Friedensprobleme Besseres aussagen zu können vorgibt als die Historiker, die meist doch antiquarisch fragen, also von Gegenwartsbezügen abstrahieren, eigentlich anthropologisch interessiert sind und (nur) in der Fülle des Gewesenen den Menschen verstehen lernen wollen – nicht mehr.

Antiquarische Geschichtsbetrachtung ist und bleibt legitim. Ebenso legitim ist jedoch auch, Geschichte als Vorgeschichte der Gegenwart zu betrachten, weil sich die Gegenwart ohne die Kenntnis ihrer geschichtlichen Determinanten nicht oder nicht ausreichend verstehen läßt. Der Stellenwert, der den Friedensschlüssen von 1648 in einer Vorgeschichte der Gegenwart zukäme, ist jedoch gering. Dies ist eine keineswegs selbstverständliche Feststellung, und daß man sie heute so apodiktisch formulieren darf, ist eine relativ neue Situation, was ich Ihnen an zwei Beispielen erklären möchte.

Vor hundert Jahren, also kurz vor Ausbruch des Kulturkampfes, waren in Deutschland die Konfessions-Zugehörigkeit und die Stellung zum Konfessionellen eine der wichtigsten politischen Vorgegebenheiten, viel mehr als heute, obschon die Wahlsoziologen zur Erklärung des Resultates vom vergangenen Sonntag (28. September 1969) die Konfessionszugehörigkeit immer noch als eine der wichtigen Komponenten betrachten. Die endgültige Abgrenzung der konfessionellen Lebensräume aber ist, wie jedermann weiß, hier, beim Westfälischen Frieden erfolgt (IPO V § 2). Indem festgelegt wurde, daß – von einigen Sonderregelungen abgesehen – der 1. Januar 1624 im possessorischen wie im petitorischen Sinne für das Religionsexercitium gültig sein sollte, ist die Konfessionsverteilung für mehr als zweihundert Jahre zementiert worden. Für die meisten von uns determiniert also die damalige Bestimmung des Westfälischen Friedens unsere heutige Konfessionszugehörigkeit. Die deutsche Konfessionskarte im Jahre 1870, und im wesentlichen auch noch 1900 und 1914, ließ sich daher am einfachsten verstehen, wenn man von den westfälischen Friedensverhandlungen ausging. Heute ist das nicht mehr so. Die im späteren 19. Jahrhundert einsetzende Verstädterung und die großen sozialgeschichtlichen Umwälzungen unserer Zeit – die Flucht und Vertreibung aus den Siedlungsräumen ostwärts der Oder 1945, die Emigration aus Mitteldeutschland bis 1961 und die von der Industrialisierung der letzten zwei Jahrzehnte in der Bundesrepublik verursachten Bevölkerungsverschiebungen – haben so viele Veränderungen erzeugt, daß zur Erklärung einer deutschen Konfessionskarte von 1969 der Westfälische Friede nur noch am Rande bemüht zu werden braucht.

Im übrigen ist die aktuelle politische Bedeutung der Konfessionalität innenpolitisch sehr und außenpolitisch fast ganz gesunken, so daß auch dieser Punkt für die Bewahrung des Friedens nach innen und außen wesentlich an Bedeutung verloren hat.

Einen ähnlichen Befund bietet ein Blick auf eine Landkarte mit politischen Grenzen. Auch dies war vor 50 Jahren noch anders. Im Herbst 1919 hätte man sicherlich ausführlich erklären müssen, wie es gekommen sei, daß am 24. Oktober 1648 habsburgischer Besitz und Gerechtsame des Hauses Habsburg sowie des Reiches im Elsaß und an den drei lothringischen Bistümern Metz, Toul und Verdun der Krone Frankreichs übertragen worden sind. Der Vertragstext war so zweideutig formuliert, daß Fritz Dickmann, der kürzlich, viel zu früh, verstorbene Historiker dieses Friedens von „bewußter Vertragsverdunkelung“ gesprochen hat und sogar das Wort „Perfidie“ benützt, indem er an die juristischen Voraussetzungen späterer Reunions-Prozesse denkt. Nicht, als ob man 1648 diese Gefahren nicht gesehen hätte! Einer der letzten Verhandlungspunkte im August 1648 war die Frage, ob Frankreich in dieser Sache einen klaren, aber für die französische Krone ungünstigeren Vertragstext eintauschen solle gegen die bis dahin ausgehandelte vieldeutige Formulierung, die seiner zukünftigen Politik alle Wege offen hielt und nicht nur die Bahn für die Reunionen Ludwigs XIV. bereitet hat, sondern obendrein dessen Gewaltpolitik den Anschein eines gewissen Rechtes verlieh. Vor 50 Jahren dachte man nationalstaatlich. Wie hätte man damals über solche Verhandlungen und deren Auswirkungen ohne Bitterkeit berichten können? Damals hatte die historische Erinnerung an den Verlust des Elsaß im 17. Jahrhundert noch einen ziemlich hohen Stellenwert für das politische Denken und damit in der Vorgeschichte der Gegenwart – heute, dank Adenauers glücklicher Politik, nicht mehr.

Und ähnlich verhält es sich mit den meisten anderen Punkten auf der langen Traktandenliste des Kongresses von Münster und Osnabrück: offenbar haben die Verhandlungsergebnisse von 1648 für die Gegenwart direkt entweder gar keine oder nur eine geringe Bedeutung. Vorgeschichte der Gegenwart ist der Westfälische Friede nur noch in sehr geringem Maße.

Dennoch gehört die Erforschung des Westfälischen Friedenskongresses (dazu zählen nicht nur die am 24. Oktober 1648 unterzeichneten Verträge mit Schweden und Frankreich, sondern auch der spanisch-niederländische Friede vom 30. Januar 1648 sowie die nicht zum Abschluß gediehenen Verhandlungen Frankreichs mit Spanien), die Erforschung dieser höchst komplizierten und ungewöhnlich langwierigen Friedensverhandlungen sind eines der bevorzugtesten Objekte der deutschen Geschichtsforschung der beiden letzten Jahrzehnte gewesen; ich erinnere nur an die großartige Darstellung Fritz Dickmanns und an die seit Jahren laufende Edition der *Acta Pacis Westphalicae*, eine Publikation, welche von der *Times Literary Supplement* noch unlängst als „eine der großen historischen Unternehmungen unseres Jahrhunderts“ gerühmt worden ist. Nach Dickmann ist der Grund für dieses Interesse die „überraschende Ähnlichkeit der Probleme unserer Gegenwart . . . mit den damaligen [Problemen]“. Fast wörtlich begegnet er sich darin mit Winston Churchill, der in der ersten großen Debatte des britischen Unterhauses über die aus der Existenz der Wasserstoffbomben entstandenen neuartigen Verteidigungsprobleme (am 1. März 1955) gemeint hat: „Der bestehende Antagonismus [zwischen West und Ost] ist gleich tief wie jener der Reformationszeit und dessen Reaktionen, welche zum Dreißigjährigen Krieg geführt hatten.“

„Ähnlichkeit“ – „gleich tief“: mit solchen Vokabeln begibt man sich in das Gebiet der historischen Analogie – ein gefährliches Terrain, das mit einem dichten Netz von Fallen und Fallstricken bestückt ist. Denn auch der besonnene Fachmann meint zuweilen, Analo-

gien zu erkennen, die tatsächlich keine sind. Und der Laie dehnt gern ihm von der Wissenschaft dargebotene Analogien auf Verhältnisse aus, auf die sie sich nicht erstrecken können. Dann ist der Schaden in aller Regel größer als der Nutzen, den eine richtig verstandene Analogie stiftet.

All das ist uns selbstverständlich bewußt. Aus der Geschichte der westfälischen Friedensverhandlungen kann man keine Summe von Lehren oder Regeln abstrahieren, deren Kenntnis und Anwendung für die Gegenwart und die Zukunft eine erfolgreiche Lösung der aktuellen Friedensprobleme garantieren würden. Wenn wir über 1648 forschen, wollen wir nicht exemplifizieren, *wie man* Frieden *macht*, sondern *wie man* Frieden *gemacht* hat, und dies hat (auch) einen lehrhaften Sinn; denn was für den Einzelnen die Lebenserfahrung ist, das ist für die großen sozialen Gebilde (Staat, Kirche, Volk usw.) die Geschichtswissenschaft.

Sie lehrt verstehend vergleichen und macht durchaus weise oder wenigstens weiser.

II.

Über die heute und hier aktuellen Friedensprobleme ist in der letzten Zeit eine umfangreiche Literatur entstanden, und wir alle kennen eine große Fülle von Details, die zuweilen den Blick auf die Grundprobleme, mit denen allein wir es zu tun haben können, versperren. Dabei werde ich die Frage nach der *Gewinnung* des Friedens in Südost-Asien und Nah-Ost, in Lateinamerika und in Afrika, sowohl was die Voraussetzungen und die Möglichkeiten wie auch, was die jeweiligen Konsequenzen betrifft, weitgehend ausklammern – natürlich nicht, weil ich etwa meinte, diese kriegerischen Konflikte seien nicht aktuell, sondern weil die Vergleichsmöglichkeiten mit dem europäischen 17. Jahrhundert sehr gering sind. Für uns hier in der westlichen Welt, zu der ich mich als einer selbstverständlich unvollkommenen, aber sicherlich derzeit (vielleicht sogar überhaupt) bestmöglichen politischen Lebensform bekenne, stellt sich mehr als die Frage nach der Gewinnung die Frage nach der *Bewahrung und Sicherung des Friedens* – Bewahrung und Sicherung trotz des Antagonismus zwischen West und Ost, zwischen freiheitlich verfaßten Staaten und marxistischen Herrschaftsbereichen, Bewahrung und Sicherung in einer Zeit, da manchem Diskussions-Teilnehmer ohne ersichtliche Anstrengungen das Wort von der „overkill-capacity“ über die Lippen kommt, womit ein Skalensystem für die Fähigkeit des heutigen Menschen, den Menschen und die Menschheit auszulöschen, gemeint ist.

Um zu verhindern, daß dies auf dem Wege eines kriegerischen Konfliktes geschähe, werden heute (wie Daniel Frei, dem wir weitgehend folgen, gezeigt hat) zwei Grundmethoden befürwortet. Beide gehen davon aus, daß die eigentliche Ursache der Konflikte der Mensch sei.

Die eine Methode will diese Ursache aufheben und heißt deshalb *Friedenssicherung durch Revolution*. Man glaubt, es sei möglich, den Menschen durch ein ausgeklügeltes System sozialtechnischer Manipulationen so zu verändern, daß alle Konfliktursachen beseitigt würden. Weil sich der Mensch dieser vorweggenommenen Erlösung durch die Pseudo-Religion der Sozialtechnik erfahrungsgemäß widersetzt, müsse man die Veränderung mit revolutionärer Gewalt erzwingen.

Ein Teil der Friedensforschung auch in Deutschland ist von dieser neomarxistischen Weltanschauung sehr überzeugt und betreibt daher konsequent ihre Wissenschaft als revolutionäres Kampfmittel. Sie erfreut sich dabei eines weitgehenden Applauses der Öffentlichkeit, auch der katholischen.

Was der Historiker zu dieser Form der Friedenssicherung zu sagen hätte, hat Frei gesagt: Das Wiedertäuferreich von Münster und die jakobinischen Guillotinen, die Schlote von Auschwitz und der gnadenlose Millionenmord der stalinistischen Bürokratie geben die historische Antwort auf das, was bisher stets am Ende stand, wenn die Sozialutopisten über Macht verfügten.

Die Dinge wurden schlimmer als zuvor.

Die zweite Methode geht davon aus, daß es nicht möglich ist und auch im Tiefsten unmenschlich wäre, auf diese Weise mit revolutionärer Sozialtechnik den Menschen sich selbst zu entfremden. Sie nimmt den Menschen, wie er ist, glaubt also, daß man die Konfliktursache nie radikal beseitigen, aber ihre Wirkungen schwächen könne. Das wird nicht nur theoretisch bedacht, sondern auch praktisch betrieben, und zwar auf fünferlei Art:

1. ist die *Abschreckung* zu nennen. Sie sichert Frieden, weil sich in den sechziger Jahren ein strategisches Gleichgewicht unter den nuklearen Supermächten herausgebildet hat. Daß in den letzten Jahren kriegerische Konflikte bei uns vermieden wurden, verdanken wir Europäer offenbar am meisten diesem Gleichgewicht.

Sollte das strategische Gleichgewicht gestört werden – durch einseitige Abrüstung oder einseitiges Nicht-weiter-Rüsten oder durch technische Erfindungen –, wird die friedenssichernde Funktion der Abschreckung sich ändern, vielleicht ganz entfallen. Das kann jeden Tag geschehen.

2. wäre an die klassische Form der europäischen *Diplomatie der Neuzeit* zu erinnern, die im wesentlichen ein hochgezüchtetes Spiel mit tausendfach dosierten und dosierbaren, variablen und variierten Formen des Drucks und Gegendrucks, der Drohung und der Gegendrohung bedeutet. Diese Form von Friedenssicherung wird neuerdings „*crisis-management*“ genannt, ist aber gar nichts Neues, nur daß die Klaviatur wesentlich erweitert worden ist, und zwar nicht nur in bezug auf das gesamte Ton-Volumen, sondern auch durch Einfügung zahlreicher, bisher nie oder nur selten benutzter Zwischentöne.

Die Schwäche dieser Methode liegt darin, daß sie bei den beteiligten Kontrahenten eine relativ große Übereinstimmung von Rationalität und Bewußtsein voraussetzt. Verwechselt der Gegenspieler die Tonart oder irrt er sich im Rhythmus, so kann alles verloren sein. Dafür bietet der Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 ein gutes Exempel; der Nicht-Ausbruch des Dritten Weltkrieges im Jahre 1962 anläßlich der Kuba-Krise ist ein Gegenbeispiel.

3. muß man von der *imperialen „pax“* sprechen, die ich deshalb nicht als „Imperialismus“ bezeichnen möchte, weil dieser Terminus bei dem in der Öffentlichkeit heute vorwaltenden neomarxistischen Jargon einen anderen Sinngehalt bekommen hat. Aber was gemeint ist, wird wohl deutlich: Auch Hegemonie und Kolonialherrschaft sind (eine) Form der Friedenssicherung und Konfliktverhütung. Solange in Nigeria ein britischer Gouverneur residierte, drohte keinem dort ansässigen Stamm die völlige Ausrottung in einem Vernichtungskrieg. Und die indischen Massaker zwischen Hindus und Muslims in den Jahren 1946 und 1947, die Hunderttausende Opfer kosteten, waren erst angesichts der Entkolonialisierung möglich.

Die negative Seite dieser Friedenssicherungs-Methode ist allerdings der Preis der Freiheit, den das „befriedete“ Gebiet oder Staatsgebilde zahlen muß. Heute gibt es nur noch eine einzige wirkliche imperiale Macht, die Sowjetunion, die, von ihrem Standpunkt aus logisch, mit der Intervention vom 21. August 1968 und ihren Folgen bis heute gewiß konfliktmindernd, vielleicht sogar konflikt-verhütend gewirkt hat.

Eine weitere negative Seite dieser Methode der Friedenssicherung ist die Gefahr, daß trotz und wegen der zuverlässigen Konflikt-Unterdrückung im Innern das unvermeidbare Ringen um die Rand- und Einflußzonen gegen außen zu einem Konflikt zwischen den Blöcken führen könnte, welcher die lokalen oder regionalen Konflikte innerhalb eines Hegemonie-Bereiches an Heftigkeit weit übertreffen dürfte.

4. versucht man auch heute – wie 1648 und 1815 und 1918 – die Sicherung des Friedens durch *Organisation der Staatengemeinschaft*. Die Effizienz dieser theoretisch eigentlich so naheliegenden Methode der Friedensbewahrung ist jedoch solange gering, als die Staatengemeinschaft keine dem Einzelstaat übergeordnete sowie im Krisenfall zuverlässig überlegene Macht einsetzen kann, um das universale gegen das partikulare und besonders gegen das partikulare Supermacht-Interesse erzwingen zu können. Die UN-Charta ist so geschneidert, daß im Konfliktfall sich stets das national-einzelstaatliche gegen das universal-staatengemeinschaftliche Interesse durchsetzen kann.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch die UN eine friedenssichernde Wirkung ausüben könnten, im Gegenteil. Aber sie dürfen es nur so weit und so lange, als sie dazu von den Großmacht-Interessen freien Spielraum erhalten. Das ist nicht nichts, aber auch nicht viel. Man hätte sich zwar auch 1945, bei der Gründung der Vereinten Nationen, eine andere Charta denken können, welcher die eben skizzierten Mängel nicht anhafteten, aber es wäre dann kaum zur Gründung der UN gekommen und man hätte sich (bestenfalls) mit dem Völkerbund weiterhelfen müssen, der noch mehr Konstruktions-Schwächen hatte. Das eigentliche Problem ist ja nicht die Organisations-Technik und die zugehörige Verfassungs-Konstruktion der Staatengemeinschaft, sondern die politische Realisierung. Nicht das Ziel, sondern, wie man dahin kommen könnte, ist die ungelöste Frage.

In diesem Punkte war es bei den westfälischen Friedensverhandlungen nicht viel anders. Bekanntlich hat die französische Politik sich damals für ein System kollektiver Friedenssicherung eingesetzt, indem sie vorschlug, daß alle Signatarmächte, dies sind bis auf den Hl. Stuhl und die Hohe Pforte alle europäischen Staaten geworden, eine automatisch wirksam werdende Garantie gegen eventuelle Vertragsverletzungen übernehmen sollten. Mazarin operierte mit diesem Projekt ganz auf der Linie Richelieus, der – sieht man von Kardinal Wolseys ephemerer „pax universalis“ aus dem Jahre 1518 ab – als erster europäischer Staatsmann völkerrechtliche Friedenssicherung durch kollektive Garantie-Verpflichtungen versucht hat.

Ich will unerörtert lassen, ob das für ihn mehr Kampfmittel gegen Habsburg gewesen ist oder tatsächliches Fernziel. Schon vor und nach 1630 hatte er Projekte für Garantie-Systeme vorgelegt, die – ohne Unterschied gegen Freund und Feind – Geltung haben sollten. Er scheiterte damals an den Habsburgern, aber auch am Papst. Diese wollten entweder keine vertraglichen Verpflichtungen übernehmen, deren eventuelle Auswirkungen sie nicht übersehen und ggf. nicht oder nur schwer beeinflussen konnten, oder aber sie wollten den augenblicklichen Status quo nicht akzeptieren.

Auch bei den westfälischen Friedensverhandlungen gehörte das Projekt der kollektiven Friedenssicherung also zu den französischen Kriegszielen, Frankreich stieß dabei aber auf Widerstand der Kontrahenten ebenso wie der eigenen Alliierten. Die Generalstaaten etwa waren keineswegs gesonnen, sich für und in Gesamteuropa ggf. zu bewaffneter Intervention zu verpflichten, was auch der Papst (aus gänzlich anderen, aber für ihn ebenfalls überzeugenden Gründen) ablehnte. Hessen-Kassel dagegen entwickelte Vorschläge von Richelieuschem Geist: verbindliche Strafbestimmungen gegen alle Zuwiderhandelnden sowie allgemeine Abrüstung waren da projektiert, allerdings auf die Reichsstände beschränkt und

überhaupt nicht im Blick auf Europa gemeint, sondern im Zusammenhang eines rigorosen Umbaus der Reichsverfassung in konsequent ständisch-aristokratischem Sinn. Wenn diese Verfassungspläne 1648 voll verwirklicht worden wären, hätte sich der rechtliche ebenso wie der politische Charakter des Reichsverbandes gänzlich verändert, was bekanntlich, trotz aller Neuerungen, 1648 nicht geschehen ist. Die hessische Friedensgarantie sollte gerade diese neue revolutionäre Verfassung zementieren helfen. Schweden indessen war wesentlich nur an einem Interventionsrecht für sich und seine protestantischen Freunde interessiert. Es dachte daher nicht an ein kollektives Garantiesystem wie Frankreich, sondern an eine Sonderliga. In beiden Fällen stellte sich dem Kaiser die verfassungsrechtlich zwingende Frage, ob eventuelle reichsständische Beschwerden gegen den Kaiser vor die Signatarmächte zu bringen seien oder nicht vielmehr vor die zuständige Reichsinstanz, also vor den Reichstag gehörten. Außerdem war der Kaiser 1647, als die Assekurations-Paragrafen entschieden wurden, noch nicht bereit, die Reichsstände als künftige Signatarmächte anzuerkennen, was erst zum Schluß, 1648, geschehen ist. Schon im Instrumentum Trautmansdorfianum vom 13. Juni 1647 aber steht eine Formel, auf die man sich geeinigt hat und die in das Instrumentum Pacis Osnabrugense (XVII, §§ 5–7 = IPM §§ 115–117) eingegangen ist: Die Garanten werden dort „omnes huius transactionis consortes“ genannt, wobei nicht definiert ist, wer eigentlich als „consors“ des Westfälischen Friedens zu gelten habe. Man hatte sich also auf eine Fassung geeinigt, welche die Gegensätze zudeckte und jedem Vertragspartner die Möglichkeit offen ließ, seine eigene Rechtsauffassung weiter zu vertreten. Verfahrensrechtlich allerdings war alles geregelt: 1. dehortatio, 2. amicabile compositio oder iuris disceptatio; 3. arma sumere ad repellendam iniuriam. Die politischen Hoffnungen, die man daran geknüpft haben mag, blieben unerfüllt. Die Assekurationsklausel von 1648 hat für die Bewahrung des Friedens wenig geleistet. – Dieser Versuch, durch genaue und verbindliche Verfahrensvorschriften künftige Konflikte zu verhindern, war allerdings von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil der Ring der Signatarmächte unvollständig blieb; denn Spanien hat in Münster mit Frankreich keinen Frieden geschlossen, sondern elf Jahre lang weiter den Krieg geführt. Als Ring aber kann eine Kette nur funktionieren, wenn kein Glied fehlt, und Spanien war damals nicht irgendein bedeutungsloses Mitglied der europäischen Staatengesellschaft, sondern galt vielen noch als das mächtigste.

Die 1648 errichtete Organisation der Staatengemeinschaft hat daher für die europäische Friedenssicherung nicht mehr leisten können als für die gesamte Erde heute die UN.

5. bemüht man sich schließlich, was ebenfalls seine Parallelen 1648 hat, um Friedenssicherung durch *Abriistung*, wofür auf den ersten Blick nicht weniger zu sprechen scheint als für Friedenssicherung durch supranationale Organisation. Abrüstung als theoretisches Ziel wird heute von allen Mächten bejaht. Die Abrüstung scheiterte aber und scheitert regelmäßig daran, daß der allseitig anerkannte Maßstab fehlt, an dem man die Reduktionen hüben und drüben messen könnte, und sie scheitert daran, daß keine Institution vorhanden war und ist, die diesen Maßstab bestimmen sowie die Ausführungen erzwingen und gegen Mißbrauch schützen könnte.

Im übrigen liegt der Abrüstungspolitik der Supermächte ein gerüttelt Maß handfester Eigeninteressen zugrunde, die sich, und das ist entscheidend, mit den Eigeninteressen der übrigen nicht decken. Ich erinnere nur an das eventuelle Interventionsrecht, welches die Sowjetunion aus dem vorliegenden Entwurf des Atomsperrvertrages gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (in Verbindung mit Art. 53 und 107 der UN-Charta) vielleicht ableiten könnte. Zwar hat die Bundesregierung ein solches Recht nie anerkannt, und sie ist in dieser ihrer Rechtsauffassung von ihren eigenen Verbündeten auch bekräftigt worden.

Die russische Interpretationsmöglichkeit ist also nicht zwingend, sie ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, weder völkerrechtlich noch politisch. Und die Erinnerung an die Intervention vom 21. August 1968, so schnell sie auch bei vielen Zeitgenossen verblaßt, ist in diesem Zusammenhang sicher kein beruhigender Faktor. Unseren Politikern, die sich entscheiden müssen, ob sie den Atomsperrvertrag unterzeichnen wollen oder nicht, wird eine sachgerechte Lösung des Problems obendrein noch erschwert, weil sie bei ihren Entscheidungen nicht unabhängig sind von den in den meisten Massenmedien publizierten Auffassungen, die sich zum Teil in der Beurteilung der Fernziele der russischen Politik mehr an den eigenen Wunschvorstellungen als an den freilich unbequemen Fakten orientieren.

Wer die Vertragstexte von 1648 kennt, wird an dieser Stelle gewiß an die bereits behandelten, nicht zweifelsfrei klaren, sondern durchaus zweideutigen Abmachungen mit Frankreich über das Elsaß und die drei lothringischen Bistümer erinnert. Ebenso, wie man heute Sorge haben kann, daß eine Unterzeichnung des Atomsperrvertrages der Sowjetunion später eine völkerrechtliche Begründung für Penetrationen oder Interventionen, die man vermeiden möchte, liefern könnte, und wie diese Sorge durch die explicite Ablehnung dieser Interpretation von seiten unserer Regierung und unserer Verbündeten vielleicht gemildert, aber keinesfalls beschwichtigt werden kann, so war es damals. Als der Vorvertrag mit Frankreich vom 13. September 1646 bekannt wurde, hat ein großer Teil der an der Westgrenze des Reiches sitzenden oder begüterten Reichsstände Sorge gehabt, die in den Sessionsartikeln verwendeten Formulierungen könnten einmal von Frankreich in einer Weise interpretiert werden, wie es 25 Jahre später bei den Reunionen tatsächlich geschehen ist.

Nun fehlte es damals nicht an Beschwichtigungen für diejenigen, die Sorge hatten, doch wurden diese davon nicht beseitigt. Weil Frankreich jedoch einer Textänderung (die allein die Sorgen überflüssig gemacht hätte) nicht zustimmte, und weil es auch eine authentische Interpretation der umstrittenen Passage im Sinne des deutschen Reichsrechts, was ebenfalls 25 Jahre danach die juristische Argumentation der Reunionskammern unmöglich gemacht hätte, vermied; und weil weiterhin der Kaiser keine Textänderung erreichen konnte, sondern als die unterlegene Partei sich Frankreichs Willen beugte, und weil seine eigene Rechtsinterpretation den betroffenen Reichsständen 1648 so wenig wie 1680 von Nutzen war; und weil schließlich die Betroffenen entweder selbst nicht genügend Macht aufbringen konnten, um neue und eindeutige Formulierungen erzwingen (respektive den gesamten Vertrag und damit den Frieden daran scheitern lassen) zu können oder aber, weil sie zu vertrauensselig waren, sich damit beruhigten, daß die für sie unerwünschte Interpretation im französischen Sinne ja keineswegs zwingend sei – aus diesen Gründen ist es gekommen, daß der im September 1646 vereinbarte Wortlaut als §§ 70, 73 und 87 des Instrumentum Pacis Monasteriense 1648 rechtskräftig wurde. Man braucht statt Frankreich nur Sowjetunion, statt Kaiser USA und statt Reichsstände Bundesrepublik Deutschland zu setzen und erkennt, wie ähnlich doch die Situation von 1969 der von 1646/48 ist.

Allerdings haben wir, was den Westfälischen Frieden betrifft, dem Atomsperrvertrag gegenüber zwei unschätzbare Vorteile: Wir wissen, wie es ausgegangen ist. Und wir können die Motive der Beteiligten in den Akten fast aller Verhandlungspartner bequem studieren, wenigstens, wenn einmal die Acta Pacis Westphalicae ganz vorliegen werden.

Wenn man sich an diesen Akten die Entstehung der genannten Paragraphen vergegenwärtigt, wird sehr verständlich, warum Frankreich und der Kaiser sich im September 1646 auf einen unklaren Text einigten und an diesen zweideutigen Formulierungen trotz aller Widerstände festgehalten haben: Jede der beiden Mächte hatte andere, aber ihr selbst durchaus zwingend erscheinende Gründe, vor allem militärischer und politischer, aber auch wirt-

schaftlicher und finanzieller und nicht zuletzt religiöser Natur, die es geraten sein ließen, den vereinbarten zweideutigen Text nicht einzutauschen gegen einen klaren Text, den Frankreich nicht akzeptieren wollte, ohne neue Opfer von Seiten des Kaisers oder des Reichs zu fordern, die diese zu vermeiden bestrebt waren. All diese Rücksichten und Gesichtspunkte hier im einzelnen auszufalten, hieße, die gesamte Geschichte des Westfälischen Friedens aufzurollen, und das ist im Rahmen eines Vortrages nicht möglich. Wir möchten an dieser Stelle aber doch etwas ins Detail gehen und wollen unter Ausklammerung des allzu komplizierten Elsaß-Problems die Verfahrensweise und die dahinterstehenden politischen Grundhaltungen am Beispiel der Zession der drei lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun demonstrieren.

Diese Bistümer hatten im Mittelalter staatliche Funktionen übernommen, aus denen sich bis zum 17. Jahrhundert Landesherrschaft entwickelt hatte. Diese weltliche Landeshoheit deckte sich nicht mit dem kirchlichen Bereich. Die Diözesangrenzen waren weiter als der Bereich des (weltlichen) Hochstifts. Deshalb gehörten zur Diözese auch Gebiete, die im weltlichen Bereich der Landesherrschaft anderer Reichsstände unterstanden.

Eine ähnliche Entwicklung hat es in Frankreich nicht gegeben. Dort gab es keine Hochstifte im deutschen Sinne. Der Bischof hatte dort nicht als Landesherr zu regieren und Staatsverwaltung auszuüben, er gebot kirchlich über seine Diözese.

Nun hatte Frankreich seit 1552 aus dem Reichsvikariat über die drei Bischofsstädte, die ihm einige deutsche Fürsten versprochen hatten, eine Protektion gemacht, die sich auf die Hochstifte erstreckte. Unter Richelieu waren diese – de facto, falls man nicht in Kategorien des französischen Staatsrechts argumentiert; de iure, wenn man französisch-staatsrechtlich urteilt – Teile Frankreichs geworden. Wollte der Kaiser mit Frankreich Frieden schließen, mußte er Opfer bringen. Die Abtretung dieser faktisch französisch gewordenen Gebiete schien das geringste Opfer. Infolgedessen bot Trauttmansdorff, als – nach den intensiven Vorverhandlungen über die Teilnahmeberechtigung und Geschäftsordnung des Kongresses, die insgesamt neun Jahre gedauert haben – im Dezember 1645 endlich die materiellen Punkte zur Verhandlung kamen, zunächst den Franzosen die Abtretung dieser drei Hochstifte an – Abtretung vom Reich an Frankreich. Aber was war der Inhalt dessen, was man zedieren konnte?

Nach der damaligen Staatsverfassung und ihren Rechtsgrundsätzen konnte man keine geographisch fixierbaren Gebiete abtreten, sondern nur Rechte über Gebietsinhaber. Weil nun das Reich viel mehr Personenverbandsstaat geblieben und viel weniger Flächenstaat geworden war als Frankreich, und zwar besonders in den für Frankreich interessanten Gebieten des lothringischen und elsässischen Raumes, entstanden fast unüberwindliche Schwierigkeiten; denn der Staat hatte in Frankreich andere und mehr Rechtsbefugnisse als in Deutschland. Die Souveränität des französischen Königs war in ihrer Begründung und ihrer Auswirkung etwas anderes als die „Souveränität“, von der die damaligen Staatsrechtler im Hinblick auf Deutschland sprachen, wenn sie sich (vergeblich) bemühten, die hiesigen Verfassungszustände in der damals als modern geltenden Terminologie des französischen Souveränitäts-Staatsrechts systematisch zu erklären. Zwar waren sich alle Beteiligten prinzipiell einig, daß an dem Rechtsstatus der durch eine Zession Betroffenen nichts geändert werden dürfte. Dies wäre aus den geschilderten Umständen schon bei bestem Willen aller Beteiligten überaus schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen. Um wieviel komplizierter, andererseits aber auch einfacher, wurde es, wenn dieser gute Wille nicht allseitig vorhanden war?

Am 1. Mai 1646 hatten die Kaiserlichen schriftlich erklärt, sie wollten auf die „iura Imperii circa episcopatum Mentensem“ usw. verzichten (renuntiare) und meinten in einer

Stipulation vom 29. Mai, daß über die Formulierung dieser Zession im Vertragstext noch genau (specifice) zu verfügen sei. Die Franzosen beschrieben daraufhin am 1. Juni präzise, was sie meinten: „toute l'estendue des villes et évêchez“. Sie verlangten also nicht nur die Hochstifte, die geistlichen Fürstentümer, sondern die umfangreicheren Diözesen. Und sie waren offensichtlich nicht gewillt, darauf zu verzichten, daß Frankreich künftig im Diözesanbereich Metz, Toul und Verdun jene Rechte beanspruchte, über die in den übrigen französischen Diözesen der König als Souverän selbstverständlich gebot.

Die kaiserliche Delegation hat sofort erkannt, daß dies über ihr Angebot weit hinausginge, weil die Rechte der mit dem Bistum in Lehnverhältnissen stehenden oder vom Diözesanbereich überdeckten, aber von der hochstiftischen Landeshoheit unabhängigen weltlichen Reichsstände tangiert würden. Eine den französischen Forderungen entsprechende Zession ohne Zustimmung des Reiches konnte der Kaiser nicht zugestehen. Diese Zustimmung der Reichsstände zu erhalten, haben die Kaiserlichen unverzüglich in die Wege leiten wollen. Weil aber die Reichskollegien, als es im August plötzlich drängte, zu einer schnellen Entscheidung nicht zu bewegen waren (und zwar aus Gründen, die mit den eventuellen Konsequenzen dieser Zessions-Probleme nicht das geringste zu tun haben: die Osnabrücker Stände fürchteten, wenn die kaiserlich-französischen Satisfaktionsverhandlungen schnell beendet würden, könnten die kirchlichen Gravamina-Verhandlungen beeinträchtigt werden) und weil dem Kaiser wegen der militärischen Lage Ende August sehr an einem möglichst baldigen Friedensschluß lag, so daß er bereit war, Frankreich weiter entgegenzukommen als bisher, hat man sich Anfang September auf eine Formel geeinigt, die sehr problematisch ist.

Eine kaiserliche Punktation vom 31. August hat noch einmal von „iura superioritatis“ gesprochen – also Landeshoheit des Hochstifts und daher reichsrechtlich völlig korrekt –, und sie nahm in einer detaillierten Schutzklausel alle mit dem Bistum lehnsrechtlich, aber nicht staatsrechtlich Verbundenen, vom Herzog bis zum Reichsritter, ausdrücklich von der Zession aus. In einer achtstündigen Sitzung am 5. September haben die Vermittler mit den Franzosen um jedes Wort dieser Punktation gerungen. Diese strichen jedoch die Schutzklausel ersatzlos und verunklarten die „iura superioritatis“ durch einen raffiniert ersonnenen Zusatz: „iura superioritatis in episcopatus... et eorum districtus“: Districtus kann beides sein, Hochstift und Diözese. Und nachdem die französische Delegation noch einmal zwei Tage über den Formulierungen gebrütet hatte, legte sie am 9. September eine Klausel vor, die auch die „iura superioritatis“, die (deutsche) Landeshoheit, im Sinne der französischen Verfassungszustände eingrenzte; denn man rückte vor iura superioritatis, nur durch ein Komma getrennt: „supremum dominium“. Zwar läßt sich nicht definitionsmäßig sagen, was „supremum dominium“ sei. War „superioritas“ Herrschaft über Personen, so kommt „dominium“ vom Zivilrecht her und bedeutete zunächst Gebietseigentum, dann Gebiets-herrschaft, so daß man „supremum dominium“ wohl am besten mit „Souveränität“ im französischen Sinn übersetzt. Die Kaiserlichen haben das am 11. September noch einmal abzuschwächen versucht durch Hinzufügung des Adjektivs „temporalis“ hinter „districtus“ – also Übertragung des Hochstifts, aber nicht der Diözese an Frankreich unter Veränderung des Staatsrechts dieses Hochstifts im französischen Sinne. Als ihre Kontrahenten das jedoch nicht akzeptierten, haben sie sich schnell mit der letzten französischen Formel abgefunden. Der Kaiser versprach am 13. September im Vorvertrag, daß das Reich der Krone Frankreich die Souveränität über die Distrikte der lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun zedieren werde. Und dabei ist es geblieben.

Ein kaiserlicher Versuch, durch Aufgreifen der alten, vor dem 31. August 1646 benützten Formulierungen die Rechtslage der gefährdeten Reichsstände zu verbessern, ist zwar im

Juni 1647 unternommen worden, führte aber im Juli zu noch härteren Gegenforderungen von französischer Seite, so daß beide Vertragspartner am 11. November glücklich waren, sich wieder auf den alten Text vom September 1646 zurückziehen zu können. Das gibt uns, schrieben damals die französischen Gesandten ihrem Hof, Mittel an die Hand, „de conserver notre prétention et de la faire valoir après la paix, *selonque la conjoncture le pourra permettre*“. Und damit sind wir bereits bei den Fernzielen der französischen Politik: Wir haben hier eine Formel, meinten die Diplomaten, die es uns möglich macht, unsere Rechtsinterpretationen nach Friedensschluß, wenn es die Lage ermöglicht, zu realisieren. Wir haben Rechtsmittel gewonnen, die *vielleicht* einmal interessant werden können.

Als daher im August 1648 die ggf. betroffenen Reichsstände gegen diese präsumptiven französischen Rechtstitel erneut Sturm liefen, hat sich Servien nicht nur zu keiner Textänderung bequemen wollen, sondern auch sich jeder authentischen Interpretation dessen, was Frankreich mit dieser Klausel wollen könne, entzogen. Und als die betroffenen Reichsstände schließlich eine Deklaration gegen eine Interpretation im Sinne des französischen Staatsrechts formuliert hatten, lehnte Servien es ab, sie anzunehmen. Er riet seinem Hof, sich mit einer nichtssagenden Eingangsbestätigung zu begnügen, die keine rechtliche Anerkennung bedeute; denn die Formulierung des § 70 sei für die Zukunft zu wichtig, könnte jedenfalls zu wichtig werden, als daß man sie jetzt durch irgendwelche Dinge rechtlicher Art auch nur schwächen dürfe.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß Servien 1648 die Reunionen der 80er Jahre projiziert habe. Aber *er dachte in langen Zeiträumen* und wollte keine vertraglichen Bindungen oder Verzichtseingehungen, die in Zukunft einmal interessant werden könnten. Eine erstaunliche Sicherheit und ein ganz harter Wille stehen hinter dieser Politik. Man muß nämlich wissen, daß die politisch-militärische Situation Frankreichs inzwischen keineswegs mehr so günstig war wie zwei Jahre zuvor. Spanien war seit dem Frieden mit den Niederlanden wieder ein schwerer militärischer Gegner geworden, und in Paris standen die Dinge auf Spitz und Knopf. Im Januar 1648 hatte es dort die ersten Straßenschlachten gegeben, und jetzt, im Herbst, waren die wöchentlichen Zeitungen voll vom französischen Bürgerkrieg, den wir die Fronde nennen.

Was hätte näher gelegen, als in einer solchen Situation auf Dinge, die man im Augenblick ohnehin nicht zu realisieren gedachte, zu verzichten? Wer, wie ein Großteil der deutschen Reichsstände, von heute auf morgen, und nicht, wie Servien, in säkularen Zeiträumen dachte, hätte gewiß so gehandelt, der Franzose aber nicht. Und er gewann damit viel, nicht für sofort, aber doch für die Zukunft.

Damit sind wir nach dem Exkurs in dieses Detail der westfälischen Friedensverhandlungen wieder bei dem höchst aktuellen Problem des Atomsperrvertrages angelangt. Ebenso wie den Beteiligten 1648 ihre Zukunft noch offen war oder wenigstens offen zu sein schien, kann man heute den Vorhang vor dem Morgen und Übermorgen nicht entfernen, vermutlich sogar nur wenig lüften, wie Bismarck gemeint hat. Sicher ist, daß die Bedenken gegen die eventuellen Interventionsmöglichkeiten für die russische Supermacht wesentlich davon abhängig sind, wie man die Fernziele der sowjetischen Politik beurteilt: ob man meint, daß sie mehr kurzen oder mehr langen Atem hätte. Darüber gibt die Geschichte des Westfälischen Friedens trotz ihrer aktuellen Bezüge keinerlei Auskunft. Wir müssen daher, da es dem Schluß zugeht, noch einmal dort anknüpfen, wo wir begonnen haben, als wir fragten, was denn die Geschichte mit dem Aktuellen verbinde, und zwar gerade die Zeit des Dreißigjährigen Krieges mit unseren aktuellen Friedensproblemen.

III.

Wir sahen, keine der behandelten fünf Methoden moderner Friedenssicherung bietet wünschenswerte Sicherheit. Keine ist ohne *erhebliche* negative Nebenwirkungen, und wenn nicht alles täuscht, werden die Zeiten demnächst schlimmer werden, als sie schon sind. Vermutlich wird für Europa die Friedensgefährdung in den 70er Jahren größer sein als in den vergangenen beiden Jahrzehnten. Das ist eine sehr unbefriedigende Perspektive. Für den Christen jedoch, der sich vom Aufklärungsoptimismus der Gegenwart freihalten sollte, ist dies nichts eigentlich Überraschendes, wenngleich er des Trostes und der Tröstung durchaus bedarf. Zu diesem Tröstlichen, so will mir scheinen, gehört auch die geschichtliche Erfahrung, und gerade auch die Erinnerung an den Westfälischen Frieden.

Natürlich, sie liefert uns keine Rezepte. Und wenn wir heute nicht mehr in die vom Nationalstaat her urteilende Verdammung der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster einstimmen, so wird doch niemand vergessen dürfen, daß der Friede 1648 nicht ohne viel Unrecht an unschuldig Betroffenen erkaufte worden ist, nicht nur bei den Zessionen des Reichs an Frankreich, sondern vor allem bei der Regelung der kirchlichen und der Kirchengutsfragen, die im wesentlichen zu Lasten des deutschen Katholizismus gegangen ist. Nicht nur die Sache, sondern auch die Form, in der dies geschah, ist von den Unterlegenen mit größter Bitterkeit kommentiert worden. Es war grotesk, wie dafür alle Prinzipien auf den Kopf gestellt werden mußten. Die Protestanten hatten seit 1529 Mehrheitsentscheidungen des Reichstags in diesen Fragen abgelehnt, sie hatten nach 1555 Mehrheitsentscheidungen über die unklaren Regelungen des Augsburger Religionsfriedens als verfassungswidrig erklärt, und ihrem Programm gemäß hat der Westfälische Friede bestimmt, daß künftig solche Mehrheitsentscheidungen nicht mehr statthaben dürften. Dies aber konnte nur durch eine Mehrheitsentscheidung erzwungen werden, wobei die Mehrheit sich aus den Protestanten und den mächtigeren katholischen Reichsständen zusammensetzte. Eine Mehrheit entschied betreffend der kirchlichen Fragen, daß kirchliche Fragen mit Mehrheit nicht entschieden werden dürften.

Und *mutatis mutandis*: an den meisten anderen Punkten war es nicht besser. Es ging sehr, sehr menschlich zu. Ein Vorbild politischer Moral war der westfälische Friedenskongreß sicherlich nicht. Und was die politische Theologie damals leistete, die auf den Ablauf der Verhandlungen doch mehr (und zwar negativen) Einfluß nahm, als Dickmann meint, was diese Theologie geleistet hat, wirkt aus der Entfernung von drei Jahrhunderten nicht gerade erhebend, zumal sie – auch das könnte an aktuelle Bezüge erinnern – fast regelmäßig dort versagte, wo sie konkret werden sollte, was freilich nicht verhinderte, daß ihre Traktate in den Jahren 1647 und 1648 Bestseller geworden sind.

Den Friedensgesandten in Münster und Osnabrück war freilich mit diesen Theorien wenig geholfen. Sie hatten nicht nur zu distinguieren, sondern mußten handeln – wobei sie keineswegs prinzipienlos waren. Manche ihrer Grundsätze waren so beschaffen, daß man heute sehr begrüßen würde, wenn sie wieder allgemein Geltung bekämen. Ich erinnere an das seit dem Augsburger Religionsfrieden jedem Deutschen verbrieftete Recht auf Emigration, wenn er mit der Konfession seiner Staatsobrigkeit nicht übereinstimmen wollte. Dieser Grundsatz ist 1648 nie bestritten worden. Man verhandelte, wie man die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Emigranten mildern könne – 3, 5, 10 oder 15 Jahre für den rentablen Verkauf von Hab und Gut. Man stelle sich einmal vor, in Mitteleuropa würde heute Art. V §§ 36 und 37 des Instrumentum Pacis Osnabrugense als geltendes Recht eingeführt, so daß demjenigen, der emigrieren wollte, freistünde, ob er seinen Besitz zurück-

lassen und durch Angestellte verwalten lassen wollte, in welchem Falle er ohne Aufenthalts-genehmigungspflicht, so oft es ihm nötig erschiene, zurückkehren dürfte, oder ob er seinen Besitz veräußern wolle, wofür ihm mindestens drei Jahre einzuräumen seien – wäre dann nicht der entscheidende Teil der Deutschlandfrage gelöst, die Mauer überflüssig und ein gewiß nicht unwichtiger Beitrag zur aktuellen Friedenssicherung geleistet? Es sind also keineswegs alle der damals vorwaltenden Prinzipien unaktuell geworden. Man könnte, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, etwa die keineswegs sekundäre Frage nach der best-möglichen Form von Verhandlungen am Beispiel des Westfälischen Friedens durchexerzieren. Je breiter die Öffentlichkeit wurde, die von den Verhandlungen wußte, um so komplizierter waren die Einigungsmodalitäten und um so gebieterischer mußten die eigentlichen Entscheidungen aus den kompetenten Instanzen und Gremien auf „privathandlungen“, wie man damals sagte, verlagert werden.

Die Beispiele ließen sich häufen, was hier nicht möglich ist, aber wohl verständlich macht, warum in den folgenden zweihundert Jahren – dies ist die Zeit der klassischen Geheim- und Kabinettsdiplomatie, in der es (wie nie zuvor und danach) gelungen ist, Konflikte zu begrenzen und Kriege einzuhegen – warum also im Ancien Régime bis in die Metternichzeit hinein das klassische Lehrbuch für angehende Diplomaten vornehmlich mit Exempeln vom Westfälischen Frieden operierte. Man besaß also nicht nur Grundsätze, sondern verfügte über Techniken, deren Beachtung durchaus Aktualitätswert haben könnte. Aber tiefer noch als all dies führt die historische Begegnung mit dem Westfälischen Frieden zu einer Einsicht, die man vielleicht doch als die *Lehre* von 1648 bezeichnen könnte:

So wenig die Verträge von 1648 für die internationalen Beziehungen der europäischen Staaten einen dauerhaften Friedenszustand begründen konnten, so sehr hat doch die Friedensordnung innerhalb des Reiches, die damals aufgerichtet worden ist, eine Dauerhaftigkeit friedlicher Konfliktlösung zwischen selbständigen Mächten verbürgt, wie sie vorher und später nicht mehr erreicht worden ist. Es gelang, die Macht weitestgehend rechtlich einzugrenzen, nachdem man sich auf Prinzipien geeinigt hatte, die alle Seiten akzeptieren konnten und – alles in allem – keinen Rückschritt bedeuteten. Das Entscheidende aber war im Westfälischen Frieden weniger die Formulierung dieser Prinzipien, sondern ihre politische Umsetzung in die Realität. Dazu gehörten, damals wie heute, vor allem Nüchternheit und Verantwortungsbewußtsein, Geduld, Augenmaß – und Gnade. Daß es aber gelingen konnte, ist nicht nur *Lehre* der Geschichte, sondern auch ihr *Trost*.

Swidbert Schnippenkoetter :

Gewaltverbot und Gewaltverzicht als Mittel der Friedenssicherung

A

I.

Seit fast einem Vierteljahrhundert gibt es in Europa keinen Krieg. Dennoch herrscht kein Friede. An Gewalthandlungen, auch blutig verlaufenen, und an Gewaltdrohungen hat es nicht gefehlt. Ist nicht dennoch Frieden in Europa? Wenn man vom Gewaltfaktor absieht, wären wir dann vom Frieden zu sprechen bereit, obwohl eine friedensvertragliche Regelung für Mitteleuropa fehlt und obwohl die Teilung des Kontinents und die Teilung unseres Landes es jedenfalls ausschließen, in einem politisch-humanitären Sinn von einem Zustand zu sprechen, der Befriedung genannt zu werden verdiente. Es ist gesagt worden, daß der

Friede höchstens als ein Zustand der Abwesenheit des Krieges definiert werden könne. Ich möchte mir diese Definition so nicht zu eigen machen. Der Begriff des Krieges ist einmal zu eng, alle die Erscheinungen zu decken, die als Gewaltakte den Frieden zerstören können. Zum anderen wird die Gleichsetzung von Frieden mit der Abwesenheit von Gewaltanwendung dem historischen Phänomen des Friedens nicht gerecht, der als bestimmte Friedensidee, als bestimmte Friedenspolitik und als eine bestimmte Friedensordnung aus einer wohl nur geschichtlich zu verstehenden Welt erwächst. Mit dieser Feststellung des Historikers*) gehe ich aber insoweit überein, als der Friede natürlich ohne die Abwesenheit von Gewaltanwendung nicht denkbar ist. Der enge Zusammenhang zwischen Nichtanwendung von Gewalt und dem Zustand des Friedens liegt auf der Hand. Ich meine die Abwesenheit von Gewaltanwendung zwischen Staaten und von Gewaltanwendung zwischen Gesellschaften, die durch Staatsgrenzen gegeneinander abgegrenzt sind, hier also die internationale Anwendung von Gewalt.

So gewiß dieser begriffliche Zusammenhang auch ist, so wenig selbstverständlich ist es, den Schritt vom Begrifflichen zur Rechtsnorm und von da zum Operativen, zum politisch Wirksamen zu tun. Auch wäre es irrig, das Gebot der Nichtanwendung von Gewalt, das Gewaltverbot also, als das friedensichernde Mittel schlechthin herauszustellen. Es ist weder das einzige Mittel zur Sicherung des Friedens, noch ist es als bloße Rechtsnorm durchsetzungskräftig genug, um den Frieden tatsächlich und unter allen Bedingungen zu erhalten. Seine bloße Beachtung ist auch nicht gleichzusetzen mit dem, was Ordnung des Friedens genannt zu werden verdiente. Aber mangels eines Friedensvertrages oder einer anderen friedensvertraglichen Regelung in Mitteleuropa haben das Gewaltverbot und der Gewaltverzicht eine eminent politische Funktion. Beide können unter den gegenwärtigen Bedingungen Instrumente zur Gewinnung und Vorstufen zur Sicherung des Friedens sein.

II.

Ich spreche zunächst von der Rechtsnorm des Gewaltverbots.

1. Schon die Existenz der allgemeinen Norm, die zum Gegenstand das Gewaltverbot hat, ist für den Willen, politische Ziele nicht mit Gewalt durchzusetzen, nicht gleichgültig. Es ist vielmehr richtunggebend, daß das ethische Postulat bis zu einem Rechtssatz hin entwickelt wurde, auch wenn die Mittel zur Durchsetzung gegenüber dem Friedensbrecher unzulänglich sind. Wirksame Sanktionen gibt es bekanntlich nicht. Vom zentralen Gedanken der Gewaltlosigkeit her gesehen, kommen sie zu spät. Sanktionen folgen erst auf die Tat des Friedensbruchs. Sie können allenfalls eine Wiederherstellung des Friedens bewirken. Nur auf dem Umweg über die Abschreckung wäre den Sanktionen eine direkt friedenserhaltende Funktion zuzusprechen.

Aber zurück zu den Normen für das politische Verhalten. Sie tragen schon durch ihre bloße Existenz dazu bei, das Verhalten in die geforderte Bahn zu lenken. Ich muß einschränkend sagen, sie tragen dazu bei, sie bewirken es nicht allein. Auch wenn die Wertvorstellungen innerhalb einer pluralistischen Staatenwelt weit auseinanderklaffen, die Existenz der allgemeinen Norm selbst ist bereits Ausdruck einer gewissen Geltungskraft, einer sich verfestigenden Wertung. Es ist eine Stufe auf dem Weg zu absoluter Geltung. Dabei lasse ich die rechtsgelehrte Frage dahingestellt, ob die Norm des Gewaltverbots als Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts existiert oder auf Übereinkunft beruht, etwa infolge Zustim-

*) Theodor Schieder

mung zur Charta der Vereinten Nationen. Diese Fragestellung ist für ihren universellen Geltungsanspruch so gut wie ohne Belang. Es genügt hier festzuhalten, daß die Charta der Vereinten Nationen die Norm enthält, und zwar als eine der Grundsätze der Weltorganisation, der heute 128 Staaten von insgesamt etwa 135 zugehören. Ein Teil der Nichtmitglieder der Vereinten Nationen hat sich außerdem auf die Einhaltung der Charta, jedenfalls von deren Grundsätzen, ausdrücklich verpflichtet. Von einer quasi universellen Geltung der Norm zu sprechen, ist daher keine Übertreibung.

Freilich werden Normen nicht ohne weiteres eingehalten, nur weil sie da sind. Um sie durchzusetzen, die Zahl der Übertretungen zu verringern, die Völkergemeinschaft vor nachhaltigen Verletzungen der Verhaltensnorm zu schützen, bedarf es weiterer Vorkehrungen, ja großer, beharrlicher, auch moralischer Anstrengungen.

Doch darf demgegenüber die dynamische Kraft einer auf allseitiger Zustimmung beruhenden Verhaltensnorm nicht als unerheblich abgetan werden. Ihre feierliche Verkündigung, ihre sich wiederholende, ja beschwörende Anrufung, ihr Eindringen in das Wertbewußtsein einer weltweit gewordenen Öffentlichkeit, die Entrüstung der Welt über ihre Verletzung, die Sorge auch vor der Verurteilung durch das Weltgewissen, all dies trägt schon zur Verfestigung der Geltungskraft und damit zur faktischen Wirksamkeit der Norm bei.

2. Bisher war von der Norm und ihrer allgemeinen Geltung die Rede. Ich möchte nun mit der Feststellung nachsetzen, daß sich der Inhalt dieser Norm im Laufe der Zeit tendenziell zum Besseren verändert hat.

a) In der Gewaltverbotsnorm, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen enthalten ist, ist der formale Kriegsbegriff, der des erklärten Krieges, aufgegeben und durch den erweiternden Begriff der Gewalt ersetzt. Die Norm ist damit tendenziell in eine den Frieden besser sichernde Wirkung entwickelt worden. Als Gewaltverbot entspricht sie eher den Bedürfnissen der Zeit, in der Kriege ohne Kriegserklärung geführt werden, in der Kampfhandlungen nicht nur von offiziellen Kombattanten, sondern von Partisanen, Revolutionären, Terroristen und Freiheitskämpfern ausgetragen werden und in der das Gewaltmonopol der Staaten von organisierten Gesellschaften und deren revolutionärem Anspruch streitig gemacht wird.

b) Inhaltlich unterscheidet sich das Gewaltverbot von der Ächtung des Krieges auch dadurch, daß nicht nur die Gewalthandlung selbst, sondern auch die Drohung mit Gewalt in das Verbot einbezogen ist.

3. Aber nicht nur der Inhalt der Norm, auch deren Struktur ist in Richtung auf die Förderung des Friedens gestärkt worden. Ich meine, daß es tendenziell ein Fortschritt ist, wenn heute das Verbot der Gewalt die übergeordnete Norm ist, und wenn das legitime Recht der Selbstverteidigung als eine Ausnahme zu dieser übergeordneten Norm konstruiert wird. Dies steht im Gegensatz zu einer früheren Phase der Entwicklung, die von der grundsätzlichen Erlaubtheit des Krieges ausging und die dessen Verbot als Ausnahme behandelte, nämlich das Verbot des Angriffskrieges. In dieser Umkehrung im Verhältnis von übergeordneter Norm und Ausnahme sehe ich einen Fortschritt.

4. Seit ihrer Gründung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Prinzip des Gewaltverbots bekannt. Soweit die Norm zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört, ist sie durch das Grundgesetz zur Verfassungsnorm erhoben worden. Artikel 25 des Grundgesetzes erklärt ja die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und damit das Gewaltverbot zu einem Bestandteil des Bundesrechts selbst. Im Artikel 25 des Grundgesetzes werden darüber

hinaus – ich zitiere – Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, für verfassungswidrig erklärt und unter den Strafanspruch des Staates gestellt.

Ohne Mitglied der Vereinten Nationen zu sein, hat sich die Bundesrepublik Deutschland bei ihrem Beitritt zum Nordatlantikpakt in einer völkerrechtlich verbindlichen Form bereit erklärt, ihre Politik gemäß den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu gestalten und die in Artikel 2 dieser Satzung enthaltene Verpflichtung auf Gewaltlosigkeit in den internationalen Beziehungen als für sich verbindlich zu erklären.

Als Mitglied des Nordatlantischen Bündnisses hat sie überdies die Verpflichtungen des Art. 1 des Bündnisvertrages übernommen, nämlich in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen – ich zitiere wiederum – jeden internationalen Streitfall, an dem die Bündnispartner beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, daß der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und – so lautet die Verpflichtung weiter – sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltanwendung oder Gewaltdrohung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.

III.

War bisher von der Norm die Rede, so muß im weiteren auch von ihren Einschränkungen gesprochen werden.

1. Drei davon sind Einschränkungen, die der Norm immanent sind.

Die erste ergibt sich aus den Unsicherheiten in der Abgrenzung der Begriffe Gewaltanwendung und Gewaltdrohung. Ich will an diesen Punkt nur erinnern, weil ich ihn hier nicht vertiefen kann.

Die zweite Einschränkung ergibt sich aus dem materiellen Gehalt der Norm. Sie ist nur zum Schutze eines bestimmten Rechtsgutes gedacht, nämlich der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit eines Staates. Mithin wird, positiv rechtlich gesehen, Gewaltanwendung, die diese Kriterien nicht aufweist, von der Verbotsnorm nicht erfaßt. Dies kommt in einem gewissen Umfange der kommunistischen Doktrin von der Erlaubtheit nationaler Befreiungskriege zugute.

Eine dritte immanente Einschränkung folgt aus der nun schon historisch zu nennenden Unmöglichkeit, eine befriedigende, allseits annehmbare Definition der Aggression des Angreifers oder des Angriffs zu finden. Trotz der erwähnten Umkehr im Verhältnis von übergeordneter Norm und nachgeordneter Ausnahme ist dieses Problem nicht verschwunden, weil ohne den Begriff des Angriffs auch der umstrukturierte Rechtssatz nicht auskommt. Lag früher die Schwierigkeit in der Definition dessen, was verboten ist – der Angriffskrieg, so liegt sie heute in der Definition dessen, was erlaubt ist – die Selbstverteidigung gegen einen Angriff. Bekanntlich trifft die Charta der Vereinten Nationen eine solche Begriffsbestimmung nicht. Sie verweist die Frage auf den Weg des Verfahrens, indem sie dem Sicherheitsrat die Entscheidung darüber zuschreibt, ob eine Aggression vorliegt oder nicht.

2. Andere Einschränkungen sind einschneidender und politisch gefährlicher, weil sie die absolute Geltung der Norm selbst in Frage stellen.

a)*) Schon in dem von Lenin und Bucharin als Imperialismuslehre entwickelten ideologischen Bezugssystem wird zwischen „friedlicher Koexistenz“ und „ewigem Frieden“ unterschieden. Solange der herrschaftsfreie – weil klassenlose – Zustand, den der Sieg des Kommunismus im Weltmaßstab herbeiführen soll, noch nicht existiert, sind weder die Gründe für das Entstehen von Kriegen verschwunden, noch Kriege unmöglich oder gar unerwünscht.

Was auf die Herstellung des utopischen Endzustandes gerichtet ist, hat den Charakter des Kampfes für den Frieden, und sei es mit kriegerischen Mitteln. In diesem Bezugssystem erscheint die nichtkommunistische Welt grundsätzlich aggressiv.

Die Kehrseite davon ist die sowjetische Kriegslehre. Zwar können – so besagt sie in der jüngeren Zeit – Kriege zwischen den beiden gegensätzlichen Gesellschaftssystemen verhindert werden – insbesondere der Kernwaffenkrieg – nicht aber innerhalb der kapitalistischen Welt. Jüngst – seit dem zweiten roten Konzil 1960 – werden drei Arten von Kriegen unterschieden: Weltkriege, lokale Kriege und Befreiungskriege. Nur die beiden ersten können verhütet werden. Die dritte Kategorie ist nicht nur unvermeidbar, sie ist sogar notwendig. Bemerkenswert ist noch, daß sich die Grundsätze der Koexistenz nicht auf die Beziehungen der sozialistischen Staaten untereinander erstrecken. Im eigenen Lager gilt vielmehr das hegemoniale Ordnungsprinzip des „proletarischen Internationalismus“, dessen letzte Ausprägung die sog. Breschnew-Doktrin ist.

b) Vor gut einem Jahr wurde Gewalt gegen die Tschechoslowakei gebraucht. Die eigens dazu entwickelte Breschnew-Doktrin der beschränkten Souveränität der sozialistischen Staaten beruht auf der These, daß die gesellschaftspolitische und die außenpolitische Geschlossenheit des sozialistischen Lagers höher rangieren als die Souveränität der einzelnen sozialistischen Länder und daß die Doktrin der beschränkten Souveränität den allgemeinen Verhaltensnormen für Nichteinmischung, Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt vorgeht.

Es muß sich noch zeigen, ob das Umschreiben der Geschichte, die aus dem Gewaltakt der Intervention einen Akt brüderlicher Hilfe zu machen verstand, faktisch die Rücknahme der Breschnew-Doktrin einleitet. Die Auffassung, daß die Doktrin eigens und nur zur Rechtfertigung des 21. August 1968 entwickelt wurde, könnte Optimisten verleiten, dies anzunehmen.

c) Eine weitere Einschränkung dieser Art steht damit in einem, wie ich glaube, nicht nur koinzidentiellen, sondern inneren Zusammenhang. Ich meine die Geltendmachung eines sowjetischen Interventionsanspruches oder, besser gesagt, eines sowjetischen Interventionsvorbehalts gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Beide, die Breschnew-Doktrin und dieser Vorbehalt, sollen angebliche Interventionsrechte begründen, wenn sie auch aus verschiedenen Quellen hergeleitet werden. Die Sowjetunion versucht auf diese Weise, ihrer Westgrenze eine tiefe, bis über den Rhein reichende Interventionszone vorzuschalten, die insbesondere uns Deutsche in hohem Maße politisch beschäftigt.

Keine sechs Wochen vor Besetzung der Tschechoslowakei hatte die Sowjetregierung das deutsch-russische Gespräch über den Gewaltverzichtsvorschlag durch Veröffentlichung ihres Aide-mémoire vom 5. Juli 1968 unterbrochen. Darin wird dem deutschen Vorschlag auf Austausch von Gewaltverzichtserklärungen nicht nur ein politischer Forderungskatalog entgegengehalten, sondern auch eine Minderstellung der Bundesrepublik Deutschland gefordert, und dies trotz Beendigung des Kriegszustandes durch die Sowjetregierung im Jahre

*) Gestützt auf Boris Meissner.

1955 und der darauf folgenden Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Auf dieser Minderstellung besteht die Sowjetunion, wie es ausdrücklich heißt, bis zum Abschluß eines Friedensvertrages.

Der Kernsatz der deutschen Erwiderung auf diese Feststellung war, daß es dem Sinn und Zweck eines Gewaltverzichts-austausches widerspreche, wenn sich die sowjetische Regierung durch Hinweis auf überlebte Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen die Anwendung von Gewalt dennoch ausdrücklich vorbehalte. Ein solcher Vorbehalt – ich zitiere – würde den Gewaltverzicht einseitig jeder praktischen Bedeutung entkleiden.

Ich will hier auf die Problematik der beiden von der Sowjetunion zitierten Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen nicht mehr als notwendig eingehen. Sie selbst sind keine Rechtsgrundlage für Interventionen, sondern sie stellen die Sieger des zweiten Weltkrieges gegenüber ehemaligen Feindstaaten lediglich von dem durch die Charta der Vereinten Nationen vorgeschriebenen Friedenssicherungsverfahren frei. Im Zusammenhang mit dem Potsdamer Abkommen freilich, dessen Forderungen von der Sowjetunion als unerfüllt hingestellt werden, und im Zusammenhang mit der Behauptung, daß die Bundesregierung eine den Frieden bedrohende Politik betreibe, macht die Berufung auf die Artikel 53 und 107 aber gerade die Gewaltdrohung aus, als die der Interventionsvorbehalt empfunden wird. Dem sind mit guten Gründen die anderen Deutschlandmächte, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, und in einem gewissen Umfange auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen entgegengetreten. Einer dieser Gründe ist, daß – wenn es überhaupt noch ein Interventionsrecht gibt – dies allenfalls der Besatzungsmacht auf dem Gebiet ihrer eigenen ehemaligen Besatzungszone in Deutschland zukommt.

IV.

War bisher von mißlichen begrifflichen Einschränkungen der Gewaltverbotsnorm sowie von der Inanspruchnahme anstößiger politischer Ausnahmen von der allgemeinen Geltungskraft des Gewaltverbotes die Rede, so bedarf es nun noch eines Hinweises auf die beiden legitimen Ausnahmen von der Rechtsnorm des Gewaltverbots. Dabei handelt es sich um das Selbstverteidigungsrecht und um die Berechtigung der Weltorganisation, Maßnahmen – darunter auch die Anwendung von Gewalt – zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung des Friedens zu treffen.

Beim Selbstverteidigungsrecht wird das individuelle Recht, das Recht des einzelnen Staates also, von dem kollektiven Recht zur Selbstverteidigung unterschieden. Das kollektive Recht zur Selbstverteidigung umfaßt außer der Selbstverteidigung das Recht auf Beistand und das Recht, Beistand zu geben. Mit anderen Worten, das kollektive Selbstverteidigungsrecht erlaubt Verteidigungsbündnisse, macht Verteidigungsbündnisse legitim. Dieses Koalitionsrecht möchte ich deutlich unterscheiden von dem Begriff der kollektiven Sicherheit. Damit wird ein Staatssystem bezeichnet, in dem das Kollektiv durch gemeinsames Vorgehen gegen einen Angreifer aus seinem Kreise den Frieden sichern oder wiederherstellen soll.

Das Selbstverteidigungsrecht, diese legitime Ausnahme vom Gewaltverbot, die sich im Gegensatz zu der kommunistischen Doktrin von der Erlaubtheit nationaler Befreiungskriege und auch im Gegensatz zu der Breschnew-Doktrin universeller Anerkennung erfreut, wird in der Charta der Vereinten Nationen als ein Recht deklariert, das dem positiven Recht vorangeht, als ein inhärentes Recht. Dieses Recht ist zugleich primär und subsidiär. Es ist primär, weil im Falle des Angriffs und der Gewaltdrohung zuerst der Rückgriff auf

dieses Recht erlaubt ist, insofern der Notwehr im befriedeten Innenraum des Staates vergleichbar, und es ist subsidiär, weil seine Ausübung erlaubt ist bis zu dem Augenblick, wo die Weltorganisation friedensichernde Maßnahmen ergreifen kann. Kommt es dazu nicht, etwa infolge des Vetos, bleibt es selbstverständlich bei dem Recht auf Selbstverteidigung. Das vorgegebene Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs ist daher die wichtigste der beiden Ausnahmen von der Gewaltverbotsnorm, wiewohl es von der Charta der Vereinten Nationen nur bis zum Tätigwerden der Weltorganisation selbst zugestanden wird.

B

I.

Ich wende mich nun dem zweiten Abschnitt zu, dem des Gewaltverzichts. In diesem Institut liegt die andere wesentliche Form der Verfestigung der Geltungskraft der Verhaltensnorm. Ich meine damit jene rechtlichen oder politischen Akte, mit denen die allgemeine Verbotsnorm rechtsgeschäftlich auf bestimmte Verhältnisse angewandt wird, sei es vertraglich, sei es durch einseitige, quasi vertragliche Akte.

Die vertragliche oder quasi vertragliche Anwendung auf bestimmte Verhältnisse vollzieht sich entweder durch Anwendung der Norm auf eine konkrete Streitsituation oder durch Anwendung zwischen bestimmten Staaten und damit auf die Konflikte in dem individuellen Verhältnis dieser Staaten zueinander. Das erste, die Anwendung auf eine konkrete Streitsituation, möchte ich Konkretisierung nennen, das zweite, die Anwendung auf ein individuelles Verhältnis der Staaten zueinander, nenne ich Individualisierung.

Eine Konkretisierung war der spezifische, auf die Wiedervereinigung Deutschlands und auf die Grenzen der Bundesrepublik bezogene Gewaltverzicht, der 1954 ausgesprochen wurde, als Deutschland in die beiden westlichen Verteidigungsbündnisse eintrat.

Die Bundesrepublik nahm gleichzeitig eine Konkretisierung vor, indem sie sich verpflichtete, die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Änderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und – so fährt der Text fort – alle zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten gegebenenfalls entstehenden Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Ein Fall der Individualisierung oder, besser gesagt, einer Reihe von Individualisierungen wäre die Verwirklichung des deutschen Vorschlags, mit den kommunistischen Staaten Europas Gewaltverzichtserklärungen auszutauschen. Materiell gesehen, fügen Konkretisierung und Individualisierung der allgemeinen Gewaltverzichtsnorm natürlich nichts hinzu, was nicht schon in der Norm selbst vorgesehen wäre. Immerhin stellen sie neben die Verpflichtung aus der Norm einen neuen Rechtsgrund, den der vertraglichen Verpflichtung. Sie schaffen dadurch mehr, als vorher vorhanden war; sie knüpfen eine zusätzliche Bindung, wiewohl in derselben Sache, aber doch unter Einräumung eines speziellen Berufungsrechts an den Kontrahenten.

Politisch gesehen, geht die Bedeutung des Gewaltverzichts noch über die Schaffung eines neuen Rechtsgrunds der Verpflichtung hinaus. Er ist ein Mittel zur Entschärfung einer bestimmten Spannungslage, zur Bestätigung des politischen Willens, in einer bestimmten Streitfrage eine Politik ohne Gewalt zu treiben. Beim Fehlen realer Möglichkeiten zur friedlichen Streiterledigung, weil etwa der Schiedsrichter fehlt oder die Kontrahenten zu Verhandlungen nicht willig sind, weil eben der Streitstoff noch nicht negotiabel geworden ist,

nimmt der Gewaltverzicht geradezu den Charakter eines Streitmoratoriums, eines Aufschubs der Lösung an. Auf der anderen Seite besteht die Lösungsbedürftigkeit des Konfliktstoffes grundsätzlich fort. Gerade die programmatische Forderung, den Streit friedlich zu lösen, impliziert die Feststellung und macht sie dauerhaft, daß ein unerledigter Konfliktstoff vorliegt, ohne dessen Lösung eine Befriedigung nicht eintreten wird, bei dessen Fortbestand auch die Friedlosigkeit fort dauern wird. Die Konkretisierung oder die Individualisierung hat also, auf die Deutschlandfrage bezogen, den politischen Effekt, den Status quo offenzuhalten und dies selbst bei moratorischer Wirkung für die Austragung des Konfliktes selbst.

Letzten Endes ist es Sinn und Zweck der Gewaltverzichtsvorschläge, strittige Fragen in verbindlicher Form auf den Weg einer Lösung mit friedlichen Mitteln zu verweisen, wenn notwendig, auf die Negotiabilität dieser Fragen zu warten und solche Verhandlungslösungen nicht von vornherein zu präjudizieren.

Die deutschen Vorschläge für den Austausch von Gewaltverzichtserklärungen sind nicht gleichgültige verbale Übungen, weil ja die Vorstellung möglicher Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt in Europa immer noch und immer wieder eine erhebliche Rolle spielt, sei es in den tief wurzelnden Empfindungen der Völker, sei es als Propagandawaffe in der Hand der taktierenden Regierungen. Die deutschen Vorschläge sollen dazu beitragen, solchen Vorstellungen der einen wie der anderen Art entgegenzuwirken.

II.

Dem Kapitel Gewaltverzicht zuordnen möchte ich politische Bindungen, die durch Resolutionen im Kollektivverfahren eingegangen werden. Resolutionen sollen entweder die Teilnehmer selbst binden oder die Adressaten der Resolutionen möglichst festlegen. Sie bieten den Vorteil leichten Zustandekommens, jedenfalls leichteren Zustandekommens als Verträge oder gar Rechtsnormen. Darum stellen sie die Masse der Ergebnisse internationaler Konferenzen dar, zum Beispiel in den Vereinten Nationen. Sie haben den weiteren Vorteil, leicht wiederholbar zu sein. In der Wiederholung liegt neben der Gefahr der Abnutzung die die Verhaltensnorm erneuernde oder ihre Beachtung wiederherstellende Kraft. Außerdem erlaubt sie flexibelste Anpassung an wandelbare politische Konstellationen.

III.

So können wir drei Dimensionen bei der Verfestigung der Idee der Gewaltlosigkeit unterscheiden. Die höchste ist die verbindliche, jedenfalls des allgemeinen Konsenses sich erfreuende Rechtsnorm des Gewaltverbots. Die zweite Dimension ist die vertragliche Fixierung zwischen einzelnen oder mehreren Partnern, der Gewaltverzicht. Die dritte, unverbindlichste, ist die der Resolutionen. Man könnte sie auch verschiedene Aggregatzustände der Geltungskraft des Gewaltverbotsgedankens nennen.

C

Aus dem letzten Aggregatzustand, dem der Resolutionen, sind Versuche kaum herausgewachsen, eine bestimmte Art der Gewaltanwendung, nicht die Gewaltanwendung schlechthin, sondern Anwendung oder Androhung von Gewalt mit einem bestimmten Mittel, einer bestimmten Waffe insbesondere, aus dem internationalen Leben auszuschalten.

Zwar besteht seit dem Jahre 1925 unter einer bestimmten Gruppe von Staaten ein vertragliches Verbot von giftigen Gasen im Kriege. Es handelt sich hierbei um ein Anwendungsverbot, das auch in den Ausnahmefällen der legitimen Gewaltanwendung Geltung beansprucht, also um eine andere Art der Einschränkung der Gewaltverbotsnorm, um ein qualitatives Verbot kriegsrechtlicher Art. Derartige qualitative Einschränkungen jeglicher Gewaltanwendung, der illegitimen wie der legitimen, dienten in der Endphase des klassischen europäischen Völkerrechts im zwanzigsten Jahrhundert vornehmlich der Humanisierung des Krieges.

Das Verbot des Gebrauchs moderner Massenvernichtungswaffen war bisher einer verbindlichen Fixierung noch nicht zugänglich. Mit der Forderung nach einem kriegsrechtlichen Verbot nuklearer Gewaltanwendung, im Angriff wie in der Verteidigung gültig, wird ein äußerst vielgestaltiger Problemkomplex angeschnitten, für den allseits akzeptable Lösungen ungleich schwieriger zu erdenken und im Verhandlungswege zu erreichen sind, als es etwa beim Verbot des Gaskrieges der Fall war. Diese Schwierigkeiten sind auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten, die im September 1968 in Genf stattfand, in voller Deutlichkeit zutage getreten. Die Bedürfnisse der Nichtkernwaffenstaaten gipfelten während der Vertragsverhandlungen in zwei Forderungen, der Forderung nach Ausschluß von Druck, Drohung und Erpressung sowie der Forderung nach Sicherheitsgarantien.

Beide Forderungen brachten gewisse Ergebnisse hervor.

Die erste führte zu der Hinzufügung des letzten Absatzes der Präambel des Nichtverbreitungsvertrages, in dem als Absichtserklärung die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen bestehende Gewaltverbotsnorm bekräftigt wird.

Während der Verhandlungen über den NV-Vertrag hat sich die Bundesregierung im Verein mit vielen anderen Ländern dafür eingesetzt, daß nicht zuletzt im Interesse einer Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten der künftigen Vertragspartner die Kernwaffenmächte eine Verpflichtung eingehen, den Verzichtstaaten gegenüber Kernwaffen nicht zur Ausübung von Druck anzuwenden und damit nicht zu Erpressungszwecken zu drohen. Dieser – wie man sich ausdrückte – Ausschluß von Druck, Drohung und Erpressung fand statt durch die Bezugnahme auf den Gewaltverbotsgrundsatz des Art. 2 der Satzung der Vereinten Nationen. In diesem Vertragszusammenhang erhält er eine spezifische Bedeutung für die nichtnuklearen Partner des Nichtverbreitungsvertrages, unter denen in dieser Beziehung Differenzierungen nicht in Betracht kommen dürfen. Deswegen verträgt sich ein sowjetischer Vorbehalt zur Intervention in der Bundesrepublik mit dem Ziel der Durchsetzung der angeblich unerfüllten Potsdamer Forderungen nicht mit einer Zugehörigkeit Deutschlands zum Nichtverbreitungsvertrage. Vielmehr darf und muß von der Sowjetunion erwartet werden, daß sie Deutschland als künftigen Vertragspartner nicht anders stellt, weder in der Auslegung, noch in der Handhabung des Vertrages, als sämtliche anderen Teilnehmer am Vertrage. Mit anderen Worten, der in der Präambel bekräftigte Grundsatz der Gewaltlosigkeit in internationalen Beziehungen muß auch mit Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und vorbehaltlos gelten.

Das Ergebnis der zweiten Forderung, der nach Sicherheitsgarantien, war, daß die drei Kernwaffenmächte, die zugleich Depositarmächte des Nichtverbreitungsvertrages sind, an einer Entschließung des Sicherheitsrates mitwirkten, derzufolge im Falle eines nuklearen Angriffs und der nuklearen Bedrohung eines Nichtkernwaffenstaates der Sicherheitsrat angerufen werden und tätig werden soll.

Trotz dieser beiden Ergebnisse der Nichtverbreitungsverhandlungen verstummte der internationale Ruf nach mehr Sicherheit für die Nichtnuklearen nicht. Auf diesem Hinter-

grund war das wohl dringendste politische Anliegen, das während der Genfer Konferenz der Nichtnuklearen 1968 zum Ausdruck gekommen war, die Sorge, die sich die Nichtkernwaffenstaaten um ihre Sicherheit angesichts der Tatsache machen, daß sich Kernwaffen in den Händen einiger weniger Staaten befinden. Als Verzichtstaaten empfanden sie es wenig erträglich, daß sie nicht stärker als vor dem Zeitpunkt ihres Verzichts gegen die Gefahren geschützt werden sollten, die von der übermächtigen Rüstung der Kernwaffenstaaten ausgehen könnten, insbesondere wenn diese gleichzeitig übermächtige konventionelle Rüstungen unterhalten. Unter den gegebenen Umständen konzentrierte sich das Interesse auf das Versprechen, Gewalt mit bestimmten Mitteln – hier Gewalt mit Kernwaffen – überhaupt nicht anzuwenden.

Für diesen Gedanken gibt es eine Reihe verschiedener Ausprägungen. Darunter ist eine, der Verzicht auf Gebrauch von Kernwaffen schlechthin, „non-use“. Diese Forderung stand im Vordergrund der Konferenzerörterungen. Die damit angestrebte Ächtung des Nuklearkrieges ist auf der Konferenz indessen nicht gelungen und konnte nicht gelingen. Ich nenne dafür nur die wichtigsten Gründe.

Es ist die Paradoxie der Kernwaffe, deren Zweck sich ja in der Abschreckung erfüllt, durch die der Krieg, jedenfalls der Kernwaffenkrieg, auch die Eskalation des konventionellen Krieges zum Kernwaffenkrieg, verhütet werden soll, es ist die Paradoxie dieser Waffe, daß die Abschreckung und die Eskalationsdrohung nur dann wirksam sein können, wenn die Entschlossenheit zum tatsächlichen Gebrauch der Waffe glaubhaft bleibt. Das Vertrauen der Geschützten beruht darauf ebenso wie die Glaubwürdigkeit gegenüber dem potentiellen Gegner. Die kriegsverhütende Wirkung der Waffe beruht nun einmal und paradoxerweise auf der Entschlossenheit zum Verteidigungskrieg. Man darf unter dem intellektuellen und psychologischen Reiz dieses Phänomens nicht die moralische Herausforderung verkennen und nicht das Bewußtsein des furchtbaren Ernstes der Situation verlieren, die mit dem Schlagwort vom Gleichgewicht des Schreckens nur zu treffend gekennzeichnet wird, wenn man nicht die ungleich kühlere Ausdrucksweise des Engländers Buchan vorzieht, der es kürzlich das Gleichgewicht der Vorsicht genannt hat.

Es sind vor allem die beiden Nuklearmächte selbst, die beiden nuklearen Weltmächte, die das kriegsrechtliche Verbot des Gebrauchs der Kernwaffen, also auch ihren Ausschluß für Zwecke der Selbstverteidigung, der individuellen wie der kollektiven, für unannehmbar halten. Die anderen, die damit die meisten Schwierigkeiten haben, sind diejenigen Mächte, die für ihre Sicherheit darauf angewiesen sind, in die Abschreckungswirkung der Kernwaffenmächte einbezogen zu werden, die bündnisbedürftigen Mächte.

Viel Mühe ist auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten darauf verwandt worden, den Bereich zu ermitteln, den die bündnisgebundenen Staaten der Nichtanwendung von Kernwaffen einräumen könnten, wenn schon ein allgemeiner Ausschluß der Kernwaffen nicht in Frage kommen konnte. Indes haben auch diese sehr diffizilen Lösungen nicht zu einer Einigung geführt.

Die deutsche Delegation hat damals angesichts dieser Schwierigkeiten die Auffassung vertreten, daß man auf den übergeordneten Grundsatz, den der Nichtanwendung von Gewalt schlechthin, zurückkommen müsse. Denn vor der Frage, welche Art von Waffen verwendet werden, steht ja die Frage, ob überhaupt Gewalt angewendet werden soll, mit welchen Mitteln auch immer, seien es Kernwaffen, seien es konventionelle, biologische oder chemische Waffen. Demgemäß wurde von uns die Formel der Nichtanwendung von Gewalt mit nuklearen und nichtnuklearen Waffen vorgeschlagen. Das verdichtete sich schließlich in einer Resolution, in der das Problem des Nichtgebrauchs einzelner Waffen

auf die Ebene des allgemeinen Gewaltverbots gehoben wurde, und zwar unter voller Aufrechterhaltung des Rechts auf Selbstverteidigung und der Handlungsfreiheit für Maßnahmen, die die Vereinten Nationen zur Sicherung oder zur Wiederherstellung des Friedens treffen müssen. In der Resolution erhob die Konferenz die politische Forderung an die Kernwaffenmächte, die Grundsätze des Gewaltverbots ihrerseits zu bekräftigen.

Bei aller Fragwürdigkeit des Wertes von Resolutionen angesichts der harten machtpolitischen Tatsachen und der ebenso unabweisbaren verteidigungspolitischen Bedürfnisse sind derartige Beschlüsse für die politische Moral nicht gleichgültig. Sie tragen zur Wiederherstellung und Weiterentwicklung von Verhaltensnormen bei. Angewandt auf unsere besondere Lage gegenüber der Sowjetunion, implizieren sie die Forderung nach einer nicht-diskriminierenden Behandlung Deutschlands.

Freilich ist das Kapitel der Bemühungen, wenn nicht den Krieg abzuschaffen, so ihn doch zu humanisieren, mit solchen Ersatzlösungen oder Sublimierungen nicht abgeschlossen. Schon wendet sich die internationale Diskussion dem kriegsrechtlichen Ausschluß anderer Vernichtungsmittel zu, insbesondere den Fragen eines Produktions- und eines Anwendungsverbots der Massenvernichtungsmittel, die man B- und C-Waffen nennt.

Die Bemühungen zur Humanisierung des Krieges durch kriegsrechtlichen Ausschluß von Gewalt mit bestimmten Mitteln ist gerade im Hinblick auf legitime Formen der Gewaltausübung ein Ziel, das in seiner Bedeutung für das Zusammenleben der Völker nicht unterschätzt werden sollte.

D

Wie ist es angesichts der dargelegten Umstände um unsere Sicherheit bestellt? Ich komme damit zu meiner Schlußbetrachtung.

Für die sicherheitspolitische Bewertung des sowjetischen Interventionsvorbehalts gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ist es ausschlaggebend, daß diese das vorgegebene Recht auf Selbstverteidigung für sich in Anspruch nehmen darf und auf seine Ausübung vorbereitet ist, indem sie an der kollektiven Selbstverteidigung der beiden westlichen Militärallianzen teilnimmt. Deswegen würde ein Vorbehalt, würde er von der Sowjetunion tatsächlich ausgeübt, unsere Sicherheit nicht beeinträchtigen, solange das Bündnis besteht. Keine der Siegermächte des zweiten Weltkrieges besitzt ein Recht auf bewaffnete Intervention in der Bundesrepublik. Gewaltsame Interventionen, die unter Berufung auf die angeblichen Siegerrechte und auf Art. 53 und 107 der VN-Charta unternommen würden, wären völkerrechtliche Aggressionen, gegen die das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung angerufen werden kann, und die deswegen den Bündnisfall nach Art. 5 des Nordatlantik-Vertrages auslösen würden.

Die Grundlage unserer Sicherheit ist zur Zeit und auf absehbare Zeit das stabil gewordene Machtgleichgewicht zwischen Ost und West, das die Abwesenheit möglicher Gewaltanwendung gewährleistet. Mit der Idee des Friedens verträgt sich aber nicht die latente Drohung des sowjetischen Interventionsvorbehalts. Sie verlangt vielmehr nach einer Ordnung, nicht nur nach einem Gleichgewicht der Kräfte, nach einer Ordnung, die sich auf eine möglichst weitgehende Zustimmung stützen kann, nach einer Ordnung, die tatsächlich befriedet. Unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Gewaltanwendung und der Gewaltdrohung oder des Verzichts darauf als Mittel der Gewinnung und Sicherung des Friedens hat auch die Überwindung des sowjetischen Anspruchs durchaus eine Funktion. Sie ist dreifach.

Zunächst kommt es darauf an, ob sich die Norm allseitiger Zustimmung erfreut. Es kommt darauf an, daß es keine anderen Ausnahmen von dem übergeordneten Prinzip des Gewaltverbots gibt als die genannten, Selbstverteidigung und Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen.

Zweitens ist es für den Erfolg der auf Friedenssicherung und Entspannung gerichteten Politik wichtig, ob sie durch Gewaltdrohung gestört werden darf oder nicht. Die Gewaltdrohung hindert nicht nur die Entspannung, sie bedroht den Frieden.

Schließlich und drittens ist es auch bedeutsam, ob mit der Überwindung des sowjetischen Vorbehalts ein Schritt gemacht wird, der auf eine Ordnung des Friedens in Mitteleuropa führt. Die Ansätze dazu sind da: Existenz des Gewaltverbots als Norm, der Vorschlag ihrer kontraktuellen Anwendung zwischen Mächten, die an der Lösung der deutschen Frage beteiligt sind, und ihre Anwendung auf die Lösung dieser Frage selbst.

Oder der andere Weg zur Überwindung des Interventionsvorbehalts: Das Einvernehmen darüber, daß die Wiederholung des Gewaltverbots in der Präambel des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen für jeden Vertragsteilnehmer gleichermaßen gilt.

Oder der dritte Weg: Die positive Reaktion auf die Aufforderung der Nichtkernwaffenstaaten vom September 1968 durch die Kernwaffenmächte.

All dies mag sicherheitspolitisch letztlich nicht ausschlaggebend sein. Entspannungspolitisch und ordnungspolitisch ist es von eminenter Bedeutung. Diese Politik ist gleichzeitig dazu angetan, die deutschlandpolitische Situation offenzuhalten, das Ost-West-Verhältnis von Grund auf zu bessern und Voraussetzungen und Ansatz für eine Ordnung des Friedens in Mitteleuropa zu bieten.

Die Generalversammlung in Münster

I.

Münster in Westfalen – als Stätte wissenschaftlicher Begegnung in hohem Ansehen – hat sich auch als günstiger Tagungsort für das Jahrestreffen der Görres-Gesellschaft erwiesen. Die dort vom 4. bis 8. Oktober 1969 abgehaltene 72. Jahresversammlung konnte dank umsichtiger Vorbereitung durch das Ortskomitee die Intention und das Wirken der Gesellschaft in geeignetem Rahmen zur Darstellung bringen.

Nach bewährtem Brauch wurde noch vor der offiziellen Eröffnung der Versammlung ein Einführungsvortrag über das geistige Profil des Tagungsortes gehalten: Prof. Dr. Hager stellte Münster in Kunst und Geschichte vor; seine nach Inhalt und Diktion gleichermaßen bemerkenswerten Ausführungen hinterließen einen starken Eindruck.

Am Samstag, dem 4. Oktober, vereinigten sich die Tagungsteilnehmer und viele Besucher aus der Stadt zur Feier des Gottesdienstes im überraschend stilgerecht wiedererstandenen Dom. Bischof Dr. H. Tenhumberg rückte eine Betrachtung über die Gabe der Wissenschaft in den Mittelpunkt seiner Ansprache während der Pontifikalmesse.

Der Festakt zur Eröffnung der Tagung fand in Anwesenheit namhafter Vertreter des öffentlichen Lebens im großen Saal des Rathauses statt. Präsident Prof. Dr. Mikat ging in seiner Begrüßungsansprache auf die Reformbestrebungen im Hochschulbereich ein und forderte eine nachhaltige Verbesserung der quantitativen Relationen im Lehr- und Forschungsbetrieb. In freundlichen Grußworten, gesprochen von Bischof Dr. Tenhumberg, Bundesratsminister Dr. Posser und Oberbürgermeister Dr. Beckel wurde insbesondere auch dem Programm der Tagung Anerkennung zuteil. Für den wissenschaftlichen Festvortrag hatte Prof. Dr. J. Pieper das Thema „Sakralität und Entsakralisierung“ gewählt. Seine hochaktuellen Gedankengänge und klaren Aussagen fanden lebhaftes Interesse und dankbare Zustimmung.

In einem weiteren öffentlichen Vortrag am späten Nachmittag zeigte Prof. Dr. K. Repgen „Aktuelle Friedensprobleme im Licht der Geschichte des westfälischen Friedens“ auf (vgl. S. 5). Sein Versuch, historisch belegbare Vorgänge und Problemlösungen mit politischen Gegenwartsfragen der Friedenssicherung konkurrieren zu lassen, gab zugleich den Auftakt für die Erörterung eines Generalthemas der Tagung: des Friedens.

Unter dieses Motiv waren vor allem am Montag die Vorträge der Sektionen für Rechtswissenschaft und für Politische Wissenschaft gestellt (vgl. S. 16). Unter verschiedenen historischen und aktuellen Aspekten befaßten sie sich mit dem Friedensbegriff, der Friedensidee, der Friedenssicherung und dem Gewaltverbot. Die Sektion für Philosophie ordnete ihre Veranstaltungen Problemen zu, die der Religionsphilosophie angesichts der Wandlungen in Glaubensverständnis und Theologie seit dem II. Vaticanum zugewachsen sind. Mehrere Vorträge der Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft galten der Interpretation und dem Wiederhall des Werkes von Annette von Droste-Hülshoff. Ein breites Spektrum der Forschungsinteressen ihrer Mitglieder bot erneut die Sektion für Geschichte.

Die Sektionsveranstaltungen am Dienstag waren vornehmlich Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogik (Rebellion der Jugend) und Erkenntnissen der Volkskunde gewidmet. Zum Abschluß der wissenschaftlichen Vortragsfolge sprach Prof. Dr. B. Pfister vor

Mitgliedern und Gästen in sehr anschaulicher Darstellung zum Thema „Die Weltwährungsprobleme der Gegenwart“.

Das ansprechende Rahmenprogramm bot den Teilnehmern vielfältige Möglichkeiten, sich bleibende Eindrücke vom kulturellen Erbe und der modernen Entwicklung der westfälischen Hauptstadt und ihrer Umgebung zu verschaffen. Der dankbaren Gesinnung der Gesellschaft gegenüber dem gastlichen Münster gab der Präsident beim Empfang des Oberbürgermeisters im Rathaus mit herzlichen Worten Ausdruck.

II.

In der Sitzung des Beirats der Gesellschaft wurde der vom Vorstand erstellte Voranschlag für das Haushaltsjahr 1970 gebilligt. Zum neuen Vorsitzenden der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft wurde Prof. Dr. A. Hollerbach (Freiburg) gewählt. Dem bisherigen Leiter dieser Sektion, Prof. Dr. Carl Peters (Tübingen), der um Entlastung ersucht hatte, wurde für seine langjährige verdienstvolle Tätigkeit der Dank des Beirats ausgesprochen.

III.

Die Mitgliederversammlung beschloß unter Leitung des Vizepräsidenten die durch die Satzung vorgeschriebenen Regularien für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Generalsekretär erläuterte die vom Vorstand angeregten Vorschläge für Satzungsänderungen. Diese sollen mehr Spielraum für die Einberufung der Generalversammlung gewähren und die Haushaltsgebarung durch Einsetzung eines Haushaltsausschusses effizienter machen. Die Versammlung stimmte den satzungsändernden Anträgen mit großer Mehrheit zu. Eine lebhafte Diskussion wurde über Fragen des Stipendienwesens geführt.

Zu neuen Beiratsmitgliedern wurden Prof. Dr. W. Schaumann (Würzburg) und Prof. Dr. H. J. Wallraff S. J. (Frankfurt a. M.) gewählt. Unter herzlichem Beifall der Versammlung würdigte der Vizepräsident die 50jährige Mitgliedschaft von Frau Gertrud Walther (Duisburg), deren treues Interesse an der Arbeit der Gesellschaft sich schon allein darin dokumentiert, daß sie seit 1919 an jeder Generalversammlung teilnahm.

IV.

Die Gesellschaft hat seit der Tagung in Augsburg 38 Mitglieder durch Tod verloren. In Münster wurde der Heimgegangenen in besonderer Weise bei einem Requiem in der Petrikerkirche und durch einen Nachruf bei der Mitgliederversammlung gedacht.

V.

Die nächste Generalversammlung wird vom 3. bis 7. Oktober in Innsbruck stattfinden.

Johannes Herrmann

Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater

SOCIETAS GOERRESIANA STUDIIS LITTERARUM PROVEHENDIS IN OBSEQUIO ET AMORE ERGA BEATISSIMUM PATREM INCONCUSSE PERSEVERANS, DUM MONASTERII WESTFALORUM, IN ANTIQUISSIMA SEDE SANCTI LUDGERI EPISCOPI RITE CONGREGATUR, DEVOTISSIME ROGAT, UT APOSTOLICA BENEDICTIO PATERNAE CARITATIS PIGNUS SIBI IMPERTIATUR.

PAULUS MIKAT, PRAESES

SUA SANTITA
CITTA DEL VATICANO

Antworttelegramm

OBSEQUII AMORISQUE SIGNIFICATIONEM A BENEMERENTI SOCIETATE GOERRESIANA SIBI EXHIBITAM GRATO ACCIPIENS ANIMO SUMMUS PONTIFEX EIUS PRAESIDI ET SODALIBUS MONASTERII CONGREGATIS BENEDICTIONEM APOSTOLICAM SUPERNORUM LUMINUM AUSPICEM VOLENS IMPERTIT.

CARDINALIS VILLOT

Sektionsberichte

1. Sektion für Philosophie

Für alle Veranstaltungen der Sektion Philosophie war als Generalthema gewählt worden: „Die Situation der Religionsphilosophie heute (angesichts der Wandlungen im Glaubensverständnis und in der Theologie seit dem II. Vaticanum).“

Der Sektionsleiter, Professor Dr. Max Müller/München, eröffnete am Montag, dem 6. Oktober 1969 um 9.15 Uhr, die erste Sektionssitzung und erteilte Professor Dr. L. Bruno Puntel (Recife/Brasilien und München) das Wort zum ersten Vortrag. Der Vortrag hatte als Thema „Das Phänomen des Christentums und die Metaphysik des Abendlandes“

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Ausdrücke „Phänomen“, „Christentum“ und „Metaphysik des Abendlandes“ wurde in einem ersten Teil versucht, die grundsätzliche Bedeutung der Begegnung von jüdisch-christlichem und griechisch bestimmtem metaphysischem Denken herauszuarbeiten. In einem zweiten Teil wurde auf die im Denken Hegels kulminierende Geschichte dieser Begegnung eingegangen und gezeigt, einerseits daß der Zugang des modernen Menschen zum christlichen Glauben die metaphysische Tradition des Abendlandes nicht überspringen kann, andererseits daß gerade durch die Begegnung mit dem christlichen Glauben die metaphysische Fragestellung und Denkweise sich von Grund auf verwandelt und im Bedenken der Freiheit und Geschichte ihre neue und eigentliche Aufgabe zu sehen hat.

Um 11.15 Uhr ergriff Prof. Dr. Hermann Krings/München das Wort zu seinem Referat „Der Versuch Gott zu denken“

Nach einer Charakteristik der philosophischen Gotteslehre bis Kant und der Kritik, die Kant an der wissenschaftlichen Form der traditionellen Gotteslehre übt, entwickelte der Vortrag den Abriß einer transzendentalen Freiheitslehre. Durch den Gedankengang ergibt sich einmal, daß der adäquate Inhalt für Freiheit die andere Freiheit ist, zum anderen ergibt sich ein notwendig zu denkender Bezug endlicher Freiheit auf unbedingte Freiheit. Von hier aus wird ein Begriff von Gott derart gefaßt, daß unbedingte Freiheit als die notwendige Bezugsdimension für einen inhaltlich erfüllten und seiner eigenen Form genügenden endlichen Freiheitsvollzug gedacht werden muß. Nicht via eminentiae, sondern in einer transzendentalen Reduktion – via reductionis – ergibt sich dieser Begriff, der zwar keine ontologischen Aussagen über Gott begründet, wohl aber biblischen Aussagen korrespondiert. Der im Zusammenhang einer Philosophie der Freiheit durchgeführte Denkversuch weist sachliche Bezüge zu der sogenannten „Theologie der Revolution“ auf.

Am Nachmittag um 16.30 Uhr begann Prof. Dr. Heinrich Rombach/Würzburg seine Ausführungen über „Erfahrungswissenschaft und Glaubenserfahrung“

Die heute herrschende Ideologie der Erfahrungswissenschaft schiebt Philosophie und Theologie auf die Seite blinder subjektiver Entscheidungen ab; von Wissenschaft kann – danach – in beiden Fällen, vor allem aber bei der Theologie, nicht die Rede sein. – Der Vortrag versuchte diese dezisionistische Grenzziehung als ein Selbstmißverständnis des erfahrungswissenschaftlichen Denkens zu erweisen und im Gegenzug hierzu die heute noch nicht genutzte Möglichkeit einer „erfahrungswissenschaftlichen Theologie“ zu untersuchen. – Der Umbruch zur neuzeitlichen Wissenschaft geschieht vor allem in der Ausarbeitung einer Erfahrungsform, die sich nicht mehr an die Charaktere des griechischen oder

des natürlichen Erfahrungsbegriffs anschließt; Erfahrung ist weder durch den Bezug auf Materie noch durch die Bindung an die Sinne gekennzeichnet, es sei denn, man verstehe unter Materie das nicht selbst im Erkenntnisprozeß aufscheinende Prinzip der sukzessiven und relationalen Erkenntnisgewinnung und begreift die Sinnlichkeit als unerschöpflich variabel durch Erfindung je neuer Indikations- und Quantifikationsmöglichkeiten. So entsteht ein „offener“ Erfahrungsbegriff, der sich nur noch nach der Eigengesetzlichkeit einer Gegenstandsregion richtet, ohne eine spekulative Vorwegnahme der Wirklichkeitsdimensionen und ihres Zusammenhanges zuzulassen. Aus diesem bis heute noch nicht überall konsequent realisierten Erfahrungsbegriff ergibt sich zwangsläufig die Möglichkeit einer religiösen Erfahrung, die jedoch nicht Erfahrung von bestimmten Gegenständen ist, sondern als „Grunderfahrung“ begriffen werden muß, wie sie überall dort vorliegt, wo radikale geschichtliche oder persönliche Wendungen vollzogen werden. Eine „empirische Theologie“ hellt diese Grunderfahrungen in Richtung auf gleichbleibende Elemente und übergreifende Sinnzusammenhänge auf und strukturiert damit eine religiöse Wirklichkeitsdimension, von der her die bekannten Religionen strukturell verständlich, anthropologisch überzeugend und geschichtlich korrigierbar gemacht werden können. Aus der Struktur der religiösen Dimension ergeben sich auch Möglichkeiten, vergangene Kategorien des Religiösen in solche gegenwärtigen oder zukünftigen Religionsverständnisses zu übersetzen, ohne daß inhaltliche Substanzverluste oder Härte- und Profilverluste zu gewärtigen wären. Der Vortrag schloß einige Modellinterpretationen von Grunderfahrungen ein.

Auf alle Referate folgten ausführliche und gründliche Diskussionen, die der Sektionsvorsitzende leitete und an denen sich zahlreiche Professoren, Assistenten und Studenten beteiligten.

Am Dienstag, dem 7. Oktober 1969, eröffnete der Sektionsvorsitzende um 9 Uhr eine Podiumsdiskussion, deren offizielle Teilnehmer die Herren: Dozent Dr. Bernhard Casper/Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Walter Kern, Pullach; Prof. Dr. Hermann Krings/München; Prof. Dr. Ludger Oeing-Hanhoff/Gießen; Prof. Dr. L. Bruno Puntel/Recife/Brasilien und München; Prof. Dr. Heinrich Rombach/Würzburg; Prof. Dr. Dr. Heinz-Robert Schlette/Bonn und Saarbrücken; Lehrbeauftragter Dr. Jörg Splett/München waren.

Als Thema der Diskussion war gewählt worden: Die Frage nach dem Sinn von „Sein“ sowie nach Sein und Sinn von „Gott“.

In die Diskussion griff aber auch das Publikum sehr aktiv ein, u. a. die Herren Prof. Dr. B. Welte/Freiburg, Dr. H.-M. Baumgartner/München, Prof. Dr. F. Körner/Stuttgart, Dozent Dr. B. Schleißheimer/Eichstätt, Prof. Dr. Dupré/Chicago, und viele andere mehr.

Eingeleitet wurde die Diskussion durch ein Referat von Prof. Dr. H. R. Schlette, der in diesem Referat sieben Thesen zum gewählten Thema vortrug.

Die sieben Thesen, die im Referat Schlettes auf dem Hintergrund der heutigen Situation erläutert wurden, hatten folgende Fassung:

„1. Das Wort ‚Sinn‘ verweist, absolut genommen, auf die Wirklichkeit und Möglichkeit von ‚Ordnung‘, aber auch auf das Gelingen und Gelingen, das Ins-Ziel-Kommen, Sich-Erfüllen, auf eine anfängliche Gefügtheit, die sich über Widerstände hinweg behauptet, auf eine Klarheit, die nicht immer bereit liegt, sondern sich oft erst im Rückblick zeigt, eine Klarheit also, die immer auch ‚noch-nicht-ist‘. So steht das mit dem Wort ‚Sinn‘ Gemeinte und das Verlangen nach Sinn gegen jenes andere, das wir nennen können: Chaos, metaphysische Anarchie, Seinslüge, Nihilismus, Bodenlosigkeit, Zerfall, Zukunftslosigkeit, das Nein schlechthin.

2. Der Terminus ‚Sinn‘ ist zwar kategorial nicht eindeutig, aber er ist zumindest deshalb nicht rein formal, nicht pure ‚Leerformel‘, weil er auf das fundamentale Ja abzielt, das Weltvertrauen, die philosophische Hoffnung und also gegen das Nein, den Weltekel, die Verzweiflung überhaupt gerichtet ist.

3. Die Möglichkeit der Sinn-Frage im absoluten Verständnis wird vom Positivismus bestritten. Indes scheint es, daß die Sinn-Frage faktisch unausrottbar ist; diese Annahme läßt sich philosophisch erhärten oder motivieren durch Reflexionen unterschiedlicher Art, speziell durch transzendentalphilosophische, personalistische sowie auch ‚dialektische‘. Auch wenn die logisch-positivistische Behauptung, bereits die Frage nach Sinn müsse dem Sinnlosigkeitsverdacht erliegen, auf Grund der inneren Stringenz der Methode zutreffen sollte, bleibt sie doch stets eine Folgerung aus Prämissen, die unvollständig sind.

4. Die Bedingungen der Sinn-Frage sind die Bedingungen menschlichen Vermögens überhaupt. Die sog. Humanwissenschaften lehren heute, daß ‚der Mensch‘ in einem bislang nicht zu erkennenden Maße das Resultat von Funktionen ist. Diese Problematik konvergiert im Strukturalismus. Man kann fragen, ob der Mensch tot sei und nicht nur ‚Gott‘. Wenn wir nicht verzweifeln wollen, wenn wir uns nicht den Sirenenklängen des ‚Verkünders der großen Müdigkeit‘ (Nietzsche) ergeben wollen, werden wir zunächst einmal optieren für eine unaufhebbare Freiheit und Singularität des Menschen, wie auch immer wir menschliche Würde, Humanität, menschliches Recht und menschliche Transzendenz alsdann theoretisch legitimieren.

5. Die Sinn-Frage, absolut genommen, ist die Frage nach dem Sinn von Sein im Ganzen. Es scheint aber, daß nach dem Sinn von Sein im Ganzen nur gefragt werden kann, wenn das Problem der ‚metaphysischen Differenz‘ – ich meine damit die mit den Titeln ‚Gott‘ und ‚Sein‘ angekündigte Verschiedenheit – nicht von vornherein negativ entschieden ist.

6. Die Frage nach dem Sinn des Ganzen von Natur und Geschichte und weiter noch: von Sein und von ‚Gott‘, die Frage also nach Sinn überhaupt setzt die Erfahrung eines Zwiespalts, eines Konflikts voraus. Die Frage nach dem Grund dieses Risses, dieser Brüchigkeit, verweist auf die Probleme der Kosmodizee, Ontodizee und Theodizee. Die vorhandenen Angebote von Antworten auf das Problem des Bösen sind keineswegs befriedigend; das atheistisch-evolutionistische Modell wirkt fatalistisch, das dialektisch-utopische verführerisch, aber zynisch, und auch das theistische Modell, mit all seinen Varianten, einschließlich der evolutionsphilosophischen, ist nicht frei von zynischen Momenten. Es scheint nicht zweifelhaft, daß hier von einem aporetisch endenden Problem gesprochen werden darf. Als Philosoph ziehe ich es vor, statt von dem mysterium iniquitatis von der offenen Wunde zu sprechen, die zur menschlichen Existenz gehört, oder von dem Abgrund, über dem wir, uns organisierend und verteidigend, leben. Die Sinn-Frage geht aus von dem Nicht-Einverständnis mit dem, was ist, von dem Aufbegehren, der Empörung, dem Protest. Rede von Sinn ist nur glaubhaft, wenn sie solchem (wenn man will: ‚metaphysischen‘) disagreement das Ja bewußt und verantwortlich entgegenspricht. Es gibt verschiedene Ansichten darüber, ob eine solche Affirmation ‚streng philosophisch‘ begründbar ist – ich persönlich bin nicht dieser Ansicht – bzw. ob sie stets nur die philosophische Fassung einer wie auch immer beschaffenen, nicht-mehr-philosophischen (‚theologischen‘) Zustimmung darstellt. Die Marxsche Formulierung, Religion sei nicht nur der Ausdruck des wirklichen Elends, sondern auch die Protestation gegen dasselbe, verdient unter diesem Aspekt ernster genommen und vertieft zu werden.

7. Man kann den Einwand erheben, ob die Frage nach dem ‚Sinn von Gott‘ auf dem Weg des hermeneutischen Verfahrens nicht am Ende identisch wird mit der Frage nach

dem Sinn von Sein. Wenn das Wort Sinn in der Verbindung ‚Sinn von Sein‘ und die oben erwähnte affirmative Option metaphysische Differenz implizieren oder doch wenigstens insinuieren, braucht man jene Identifizierung der Fragen nicht zu fürchten und zu tabuisieren. Zugleich wäre in diesem Verständnis von ‚Sinn überhaupt‘ die Problematik der ‚Existenz Gottes‘ bewahrt. Wenn auch gegenüber popularisierenden Ineinssetzungen Zurückhaltung angebracht ist, darf man m. E. in derartigen Chiffrierungen Indizien negativer Theologie sehen und damit den Erweis, daß auch Metaphysik ‚nicht ganz tot‘ ist.“

Die Diskussion überschritt den vorgesehenen Zeitraum (9–11 Uhr) bei weitem und konnte erst gegen 13.30 Uhr vom Unterzeichneten mit dem Dank an alle Teilnehmer geschlossen werden.

Max Müller/München

2. Sektion für Geschichte

Am Montag, dem 6. Oktober, eröffnete der Unterzeichnete die Sitzung. Es sprach als erster Referent Privatdozent Dr. Odilo Engels (München): „Westgotische Einwirkungen auf karolingische Herrschaftsvorstellungen“.

Nachdem eine reiche Literatur zum Thema „Verchristlichung des Herrscherbildes“ und „Ethisierung der Macht“ im Frühmittelalter erschienen ist, läßt sich eine kritische Anmerkung H. Beumanns zur Feststellung H. Aubins, westgotische Herrschaftsvorstellungen hätten keinen Einfluß auf die Entwicklung im Frankenreich ausgeübt, wieder aufgreifen. Einen ersten Höhepunkt erreichte die Transpersonalisierung von Staatsvorstellungen durch Isidor von Sevilla und die anschließende konziliare Gesetzgebung Spaniens, einen zweiten Höhepunkt unter Ludwig dem Frommen. In beiden Fällen zeichnet sich die Stellung des Herrschers, verglichen mit anderen Anschauungen (Byzanz, Merowinger, Karl der Große), durch seine Bindung an das Gesetz, durch die Ausrichtung seines Amtes auf die „utilitas communis“, durch seinen Platz in und nicht über der Kirche sowie durch seine Rechenschaftspflicht aus. Das Kaisertum Ludwigs des Frommen war im wesentlichen nur eine Ausformung der unter seinem Vater schon reichlich vorhandenen Ansätze, aber in diesem Rahmen eine Lösung unter mehreren Möglichkeiten. Hier ist der Einfluß westgotischer Vorbilder einzuordnen. Im östlichen Aquitanien, wo Ludwig bis 814 Unterkönig war, lebten gotisches Recht und gotische Verfassungseinrichtungen über die Maurenzeit hinaus fort. Sie nutzte Ludwig unter dem Einfluß Benedikts von Aniane zu Reformen, die er 814 auf das Gesamtreich ausdehnte. Kennzeichnend dabei ist die Einschmelzung gotischer Anschauungen in fränkische Rechtstraditionen. Erst nach dem Tode Benedikts von Aniane steuerte diese anfänglich nur andersartige Akzentuierung einem Kontrast zur älteren fränkischen Tradition zu. Die gotischen Gedankengänge, denen Ludwig vorsichtig Eingang verschafft hatte, griffen jetzt die Fürstenspiegler, zumeist aquitanisch-gotischer Herkunft, auf und drangen auf ihre kompromißlose Durchsetzung, waren in diesem Moment aber schon Partei.

Anschließend hielt Herr Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. Max Braubach, dem der Unterzeichnete im Namen der Sektion sehr herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag noch einmal übermittelte, einen Vortrag.

Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Max Braubach (Bonn): „Die Friedensverhandlungen von Utrecht und Rastatt 1712–1714“

Der Vortrag geht von der Frage aus, ob ein Bedürfnis und die Möglichkeit bestehen, die Akten zu den Friedensschlüssen von Utrecht und Rastatt innerhalb der von der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte in Angriff genommenen Quelleneditionen über die bedeutenden Frieden der Neuzeit herauszugeben. Darstellung und Betrachtung des Zustandekommens dieser zweifellos wichtigen Verträge lassen erkennen, daß der Utrechter Kongreß selbst trotz aufwendigen Anfangs und der Unterzeichnung am Kongreßort keine wesentliche Bedeutung hatte, sondern die Entscheidungen in direkten Verhandlungen zwischen London, Paris und dem Haag getroffen wurden, während dagegen in Rastatt wirklich verhandelt und beschlossen wurde, das leicht zugängliche Quellenmaterial aber schon weitgehend bekannt und gründlich verarbeitet ist, so daß sich auch hier eine Ausgabe erübrigt. In der Gegenüberstellung von Form und Gang der Vorgänge in Utrecht und Rastatt sollen zugleich zwei ganz verschiedene Typen von Friedensverhandlungen gekennzeichnet werden.

Die Vormittagssitzung wurde beschlossen mit dem Referat von Professor Dr. Rudolf Morsey (Würzburg): „Die deutschen Katholiken und der Nationalstaat zwischen Kulturkampf und Erstem Weltkrieg“

In den knapp drei Jahrzehnten zwischen dem Ende des Kulturkampfes und dem Beginn des Ersten Weltkrieges hat sich das Verhältnis der katholischen Bevölkerungsminorität zum preußisch-deutschen Nationalstaat Bismarckscher Prägung grundlegend gewandelt. Der Prozeß der fortschreitenden Integration in die „Reichsnation“ läßt sich auf verschiedenen Ebenen anschaulich verfolgen: im politischen Raum (Zentrumspartei), im Verbandskatholizismus (Volksverein, Katholikentage), innerhalb der Hierarchie (Kardinal Kopp) wie im Bereich der Arbeiterbewegung (Christliche Gewerkschaften) und des geistigen Lebens (Reformkatholizismus). Sein Ergebnis war eine unreflektierte Bejahung des Wilhelminischen Deutschlands mit seinen imperialistischen Zielsetzungen, aber auch eine zunehmende innere Demokratisierung. Die „Reichsfeinde“ von gestern gehörten nicht erst seit 1917 zu den staats-tragenden Kräften.

An jeden dieser Vorträge schloß sich eine rege Diskussion an.

Nachmittags referierten zwei Mitglieder des Römischen Instituts über ihre Arbeiten zur Nuntiaturgeschichte:

Dr. Klaus Wittstadt (Münster): „Die Kölner Nuntiatur Atilio Amalteos (1606–1610)“

Die Görres-Gesellschaft dürfte mit den vor rund fünf Jahren aufgenommenen Arbeiten an der Kölner Nuntiatur ihren einmal behaupteten Platz in der Nuntiaturforschung wieder zurückerobert haben.

Kennzeichnend für die Kölner Nuntiatur seit ihrer Gründung im Jahre 1584 ist, daß sie Seelsorgsnuntiatur war, daß die ersten Nuntien, einschließlich Amalteo, vom Geiste eines Carlo Borromeo geprägt waren.

Mit Amalteo gelangte ein aus Oderzo stammender Jurist und Theologe nach Köln, der bereits seit 33 Jahren im Dienste der römischen Kurie stand und sich als Chiffrensekretär, als Vertreter des Staatssekretärs, als Sondernuntius in Siebenbürgen, Polen, Ungarn und Paris bewährt hatte. Daß man einen solch erfahrenen Diplomaten nach Köln schickte, zeigt, welche Bedeutung man dieser Nuntiatur beimmaß.

Amalteo hatte in Köln einen besonders schweren Stand, da Kurfürst Ernst gerade zur Zeit seiner Ankunft die Auflösung der Nuntiatur betrieb.

Die Tätigkeit Amalteos stand ganz im Zeichen der katholischen Reform, er setzte sich für die Errichtung von Priesterseminaren ein, trug zur Hebung der Spiritualität der Geistlichen bei und sorgte für eine Verminderung des Priestermangels. Zusammenfassend kann man ihn als großen Vermittler zwischen Rom und einer Kirche, die gerade im römischen Zentralismus eine Beeinträchtigung ihrer Interessen sah, betrachten. Amalteo war ein Seelsorgsnuntius, dessen Aufgabe darin bestand, zusammenzuführen und zu versöhnen.

Die kuriale Politik ist in den Jahren 1606–1610 gekennzeichnet durch Geduld und Entgegenkommen. Dieses Konzept entsprach voll und ganz der Veranlagung Amalteos, man braucht in keiner Weise zu befürchten, daß er eigenmächtig etwas zerschlug.

Weitere Nuntiaturberichtseditionen sind notwendig, da die Nuntiaturforschung u. a. auch einen wesentlichen Beitrag zur Papstgeschichte zu leisten vermag.

Dr. Wolfgang Reinhard (Rom): „Neue Forschungen zur Bedeutung und Arbeitsweise der Kölner Nuntiatur von 1590 bis 1621. Albergati und die deutsche Kirche“

Die Kölner Nuntiatur war unter Antonio Albergati 1610–1621 ein „religiös-kirchliches Kraftzentrum“ (Just). Seine Schulung als Reformator verdankt der Nuntius der „Mailänder Schule“; er war Mitarbeiter Federico Borromeos. Seine Helfer wählte er mit Vorliebe aus den Reihen der reformierten Franziskanerorden, denen er in seiner Spiritualität nahestand. Das Verhältnis zu den Jesuiten war eher gespannt. Seine Beziehungen zu den Kölner Erzbischöfen waren deshalb gut, weil diese 1610–1614 auf die politische Unterstützung durch Rom angewiesen waren. Bei der vielfältigen Reformarbeit der Jahre 1610

bis 1614 stand die Visitation im Vordergrund; besonders eindrucksvoll ist die einjährige Visitationsreise durch die Diözese Lüttich. – In einem seine Nuntiatur abschließenden Gutachten übt Albergati 1621 Kritik am System der Adelskirche und sucht Wege zu strukturellen Reformen: Einführung der Trienter Dekrete, planmäßiges Propagieren des römischen Standpunktes und Errichtung neuer, nicht fürstlicher Bistümer u. a. in Aachen, Bonn und Koblenz erschienen ihm besonders erfolgversprechend zu sein.

An die beiden Referate schloß sich eine sehr angeregte Diskussion an, die hauptsächlich Editionsprobleme zum Gegenstand hatte.

Johannes Spörl

Bericht über die Veranstaltung des ‚Corpus Catholicorum‘ im Rahmen der Historischen Sektion am 8. Oktober 1969

Die Wahl Münsters als Versammlungsort legte uns im Rahmen der reformationsgeschichtlichen Forschung die Beschäftigung mit den Täufern nahe. Pfarrer Dr. Heinold Fast, Seelsorger der Mennoniten-Gemeinde in Emden, konnte für das Thema gewonnen werden: ‚Der Kirchenbegriff bei den Täufern in ökumenischer Sicht‘. Dabei sollten die Ereignisse des Münsterer Täuferreiches von 1534/35 nur den Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Betrachtung des Täuferproblems in der Reformationszeit bilden, hingegen das Hauptgewicht auf die lehrmäßigen Grundlagen der ganzen Bewegung gelegt werden. Ausgehend von dem Brief Konrad Grebels vom September 1524 an Thomas Müntzer, den er die ‚älteste Urkunde des protestantischen Freikirchentums‘ nannte, legte der Referent die Prinzipien des Täuferiums dar: Der Gedanke einer kleinen Elitegemeinde, das Evangelium frei von jeder Bindung an staatliche Obrigkeit zu leben, führte zur Auseinandersetzung mit dem Staat, zur Trennung von Kirche und Staat und zur Auflösung der Einheit von Kirchenvolk und Gesellschaftsordnung, deren Säkularisierung die Folge war. Die Züricher Täufer waren weder Spiritualisten noch Freigeister. Die sichtbare Annahme der Erwachsenentaufe war für sie die Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche; wer sie verweigerte, kennzeichnete sich dadurch als ‚Ungläubiger‘. Es gab keine fertige täuferische Theologie und Ekklesiologie. Für Melchior Hofmann, den Kürschner aus Schwäbisch Hall, der 1530 in Straßburg seine täuferische Wirksamkeit begann, sie in Ostfriesland und Holland fortsetzte und schließlich 1533 in Straßburg gefangengesetzt wurde, war die Taufe das Bundeszeichen, unter dem der Gläubige gemäß dem Taufbefehl (Mt 28) zur Mission antritt, um die Menschen auch mit Gewalt dem Reiche Gottes zuzuführen, zu drängen und zu zwingen. Das Abendmahl war ihm Symbol des ehelichen Bundes zwischen Christus und der Seele; die ‚Gemeinde der Heiligen‘ die Sammlung aller Bräute Christi zur Gemeinschaft. Heilsnotwendig waren Taufe und Abendmahl an sich nicht; es kam allein darauf an, daß die eheliche Gemeinschaft zustande kam.

Trug Hofmann bereits eindeutig spiritualistische Züge, so verstärkten die sog. Wassenberger Prädikanten den spiritualistischen Einstrom in Münster. Von ihnen war Bernhard Rothmann beeinflusst, der im Sommer 1533 in Münster die erste Glaubenstaufe vornahm. Der Redner führte aus, wie von den Täufern als einer protestantischen Kirchenpartei eine spiritualistische Reform an Luthers Reformation herangetragen und vorgenommen worden sei.

In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere das Verhältnis des Täuferiums zum Staate und zur Welt hervorgehoben und in kritische Parallele zu den Großkirchen gestellt, die bekanntlich noch lange am religiös-politischen Einheitsdenken festgehalten haben. Prof. Jedin wies auf gewisse Ähnlichkeiten organisatorischer Art zwischen täuferischen Auffassungen und dem katholischen Kirchenbegriff hin. Prof. Lortz machte einige kritische

Bemerkungen zum Thema ‚Ökumenismus‘, wobei er vor allem bedauerte, daß die echte Bereitschaft der protestantischen Seite zur Würdigung der katholischen Anliegen noch weithin mangelhaft sei.

Die nachfolgende Mitgliederversammlung des ‚Corpus Catholicorum‘ wählte die Herren Professoren Kottje (Regensburg), Raab (Fribourg), Brandmüller (Dillingen), Süßmuth (Neuß), Meuthen (Aachen), Schnith (München) und Ass. Dr. Manns (Mainz) in den Beirat und stimmte der Bildung eines Ehrenpräsidiums der Gesellschaft zu. Zu Ehrenpräsidenten wurden die Herren Professoren Lortz und Jedin gewählt. Beide Herren nahmen die Wahl an und benutzten die Gelegenheit, um einige programmatische Worte zur Arbeit des ‚Corpus Catholicorum‘ zu sprechen. Während Prof. Lortz auf die große, geschichtliche Bedeutung der Tätigkeit der Gesellschaft hinwies, hob Herr Prof. Jedin die Notwendigkeit solider historischer Forschung als Grundlage für das ökumenische Gespräch der Gegenwart hervor und forderte zu intensiver Weiterarbeit auf. Der Vorsitzende dankte den Herren und schloß die Versammlung mit einem Dank an den Festredner für seine anregenden Ausführungen.

August Franzen

3. Sektion für Altertumskunde

Professor Dr. K. Suso Frank (Mainz): „Griechischer und christlicher Gehorsam“

Die klassische griechische Sprache umschreibt Gehorsam und Gehorchen meist mit Formen vom Stamme peith- und verrät damit sofort ein eigenes Gehorsamsverständnis. Das Sich-überredenlassen, das Überzeugtwerden und Überzeugtsein sind danach grundsätzliche Gehorsamsäußerungen.

Einen von der Erkenntnisfunktion losgelösten selbständigen Willen kennt die griechische Welt nicht. Der grundsätzliche Intellektualismus der griechischen Ethik läßt alles Handeln und Tun bruchlos aus der Einsicht des Menschen in sein Wesen und das ihn umgebende Gefüge seines Lebens und des gesamten Kosmos erwachsen.

Anders die vom AT her kommende Gehorsamsauffassung: Gottes Wille ist erste Norm und Befehlsinstanz, deren Forderung erfüllt werden muß – ganz unabhängig von des Menschen Einsicht und Verstehen. Die frühchristliche Zeit übernimmt dieses Gehorsamsverständnis; sie steht aber auch in der griechischen Tradition. In der Entwicklung einer eigenen Gehorsamsdeutung verbinden sich die beiden vorgegebenen Auffassungen. Ihre Verschmelzung geschieht im Rahmen und nach den Gesetzen der für alles altkirchengeschichtliche Geschehen bestimmenden Spannung von „Antike und Christentum“. Wie solche Entwicklung sich in mehreren Stufen vollzogen hat, wurde eindringlich an Beispielen des Clemensbriefes, des Ignatius von Antiochien und des Clemens von Alexandrien sichtbar gemacht.

An den Vortrag, der in der Trierer Theologischen Zeitschrift veröffentlicht wird, schloß sich eine lebhafte Debatte an, die noch einmal die Fruchtbarkeit des behandelten Themas erwies.

Hans Ulrich Instinsky

4. Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft

Abteilung für Klassische Philologie

Privatdozent Dr. Herwig Görgemanns (Heidelberg): „Eine Wurzel des Humanitätsbegriffs“

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Humanitätsbegriffs war die griechische Philanthropie. Die neugefundene Menander-Komödie „Dyskolos“ läßt erkennen, wie die Philanthropie mit dem konträren Verhaltenstyp des Misanthropen gekoppelt ist, der durch aggressives Sich-Lossagen von der Gesellschaft gekennzeichnet ist. Offenbar hat auch die Philanthropie eine ursprüngliche gesellschaftliche Bedeutung. Ein Versuch, diese Bedeutung genauer zu bestimmen, führt zu dem Ergebnis, daß die

Misanthropie als Krisenerscheinung einer städtischen Zivilisation am Ende des 5. Jahrhunderts in Athen auftritt; die Philanthropie läßt sich auffassen als ein im Gegensatz dazu entwickeltes Verhaltensideal, mit dem der Zerfall der Gesellschaft verhindert werden soll. Eine ähnliche Funktion scheint auch für den heutigen Vorstellungskomplex „Humanität“ und „Menschlichkeit“ wesentlich zu sein.

An dem Vortrag – diesmal aus dem Gebiet der vorchristlichen Antike –, in dessen Mittelpunkt ein sehr aktueller Text stand, nahmen auch Professoren, Assistenten und Studenten der Universität Münster in erfreulicher Zahl teil. In der anschließenden sehr lebhaften und ausführlichen Diskussion wurden die Thesen des Vortragenden gründlich erörtert, wobei die Hinordnung der Philanthropie auf die Misanthropie allgemeine Zustimmung fand. Vortrag und Diskussion ergaben das Bild einer gelungenen Veranstaltung.

Martin Sicherl

5. Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft Abteilung für Deutsche Philologie

Der Tagungsort Münster i. W. legte es nahe, sich in der Literaturhistorischen Sektion mit der Dichterin Annette v. Droste-Hülshoff zu befassen. Ihre Bedeutung für die Literatur des 19. Jahrhunderts wird zunehmend deutlicher erkannt und ihr dichterischer Rang findet größere Anerkennung denn je. Es läßt sich nicht mehr übersehen, daß in der Judenbuche und den Spätgedichten tiefe Einblicke in die menschliche Existenz gegeben werden, die damals kaum Vergleichbares hatten und erst heute durch die Bemühungen der Existenzphilosophie recht gewürdigt werden können.

Einer der Aufgaben unserer Gesellschaft entsprechend, schien es dem Sektionsleiter angemessen und notwendig, drei jüngere Gelehrte zu Worte kommen zu lassen. Das war auch deswegen angebracht, weil zur Zeit Annette einem besonderen Interesse gerade der jüngeren Generation begegnet. Die Vorträge ließen drei verschiedene Möglichkeiten der Droste-Betrachtung erkennen: Motiv- und Stilforschung (Sudhoff), Interpretation eines einzelnen Werkes (Rölleke) und Wirkungsgeschichte (Woester).

Universitätsdozent Dr. Siegfried Sudhoff (Frankfurt/M.): „Der Traum als Motiv und Metapher bei Annette von Droste-Hülshoff“

Das Wort „Traum“ kommt in der Dichtung der Droste – in der Lyrik wie in der Prosa – überraschend häufig vor (während es in den Briefen nur vereinzelt begegnet). Hierdurch schon liegt die Vermutung nahe, daß dem Traum in der Dichtung der Droste eine poetische Funktion zukommt. Schon in dem frühen Romanfragment „Ledwina“ wird dies deutlich. Hier ist der Traum jedoch Gegenstand des Erzählens; es wird über Träumende und den bestimmten Traum berichtet. Der Stellenwert innerhalb des Werkes ist nicht genau fixiert. Der Traum – als Nachtraum dargestellt – ist in dieser Weise ein Motiv im Ablauf der Erzählung. – In der „Judenbuche“ wird nur einmal auf den Traum angespielt, an der entscheidenden Stelle, als Friedrich Mergel dem Ohm Simon nachgeht, „schwankend wie im Traum“. Eine Traumgeschichte spielt hier keine Rolle mehr; der Traum hat die Funktion einer Vision auf ein zukünftiges Geschehen. In der späten Lyrik (etwa in dem Gedicht „Durchwachte Nacht“) wird der Traum – als Wachtraum – zur Aussage des Dichterischen überhaupt, gleichsam zur Metapher.

Universitätsassistent Dr. Heinz Rölleke (Köln): „Die Judenbuche als interpretatorisches Problem“

Überaus mannigfache Interpretationen haben die Novelle nur stets rätselhafter scheinen lassen, so daß neuerlich von ihrer Undeutbarkeit gesprochen wird. – Die realistischen Tendenzen des Werks können indes durch neue Funde zur Quelle der Geschichte Mergels verdeutlicht werden. Sie rücken das interpretatorische Problem in ein anderes Licht: Das komplizierte Wechselverhältnis von Wahrheit und Dichtung, Gemeintem und Gesagtem, ist in der Novelle thematisch. Daß die Maxime des Vorspruchs nicht nur die Idee, sondern vor allem auch die Form der Dichtung prägt, verdeutlicht eine Strukturanalyse, die nach der Funktion der Motivverzahnungen und der eigenwilligen Erzählerperspektivik fragt.

Akad. Rat. Dr. Winfried Woesler, Münster i. W.: Annette v. Droste-Hülshoff in der Kritik des 19. Jahrhunderts.

Unsere Zeitlage, oder um mit einem modernen Schlagwort zu sprechen: unser Selbstverständnis führt immer wieder dahin, die Nachwirkungen des 19. Jahrhunderts zu prüfen. In der Literaturwissenschaft mehren sich die Arbeiten zur Wirkungsgeschichte großer Dichter des voraufgehenden Jahrhunderts. Eine Geschichte der Würdigung Annettes in ihrer Zeit und der Nachwelt ist ein dringendes Bedürfnis. Woesler legte einen dankenswerten, wie er selbst sagte, noch fragmentarischen Bericht über dieses Problem vor. Es steht zu hoffen, daß es in absehbarer Zeit zu einer ausführlichen Arbeit erweitert werden kann.

Hermann Kunisch

6. Gemeinsame Veranstaltung der Sektionen für Rechts- und Staatswissenschaft und für Politische Wissenschaft

Die diesjährige Sitzung stand unter dem Leitwort „Frieden“. Die Referate versuchten, in einem Bogen von der mittelalterlichen Rechtsgeschichte bis zum modernen Völkerrecht und zu den Theorien der Abschreckung und des Gleichgewichts Positionen des heute mit „Friedensforschung“ bezeichneten Bereichs zu umreißen und aktuelle Forschungsprobleme sichtbar zu machen. Im Vordergrund stand der Beitrag christlicher Friedensideen zur Entwicklung des modernen Staatenfriedens und die heutige Problematik des „Friedens durch Abschreckung“.

1. Prof. Dr. Hermann Conrad (Bonn): „Rechtsordnung und Friedensidee im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit“.

Recht und Frieden sind in der Welt des Mittelalters auf das engste miteinander verbunden. Die Rechtsordnung ist zugleich Friedensordnung. Die Bemühungen um Frieden in dem durch Unfrieden und Gewalttaten erfüllten Mittelalter sind zahlreich und verschiedenartig. Führend an diesen Bemühungen beteiligt war die Kirche. Seit dem 10. Jahrhundert wurde sie zur Trägerin des Gottesfriedens, der Fehde und Gewalttaten bekämpfte, und der seit dem Ende des 11. Jahrhunderts jedoch von dem vom Staate ausgehenden Landfrieden abgelöst wurde. Dieser befriedete wie der Gottesfrieden bestimmte Personen und Sachen (sog. Pax Dei) sowie gewisse Tage und Zeiten (sog. Treuga Dei = Waffenruhe Gottes). Obwohl über das ganze Abendland verbreitet, blieben diese Friedensbemühungen doch im Bereich des Nationalen.

Auf überstaatlicher Grundlage findet sich die Friedensidee in der Vorstellung vom Friedensreiche mit dem Friedenskaiser, die auf der politischen Realität des römisch-deutschen Reiches aufbauen konnte. Doch konnte sich diese Friedensidee ins Utopische verlieren, wie bei Dante Alighieri. Bei anderen Reichstheoretikern behielt sie realistischere Züge, wie etwa bei Nikolaus von Kues. In der Zeit der Ausbildung des französischen Nationalstaates stellte der französische Publizist Pierre Dubois († um 1320) dem Friedensreiche der Universalmonarchie den Plan eines europäischen Staatenbundes zur Wahrung des Weltfriedens mit einem Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Staaten entgegen.

Eine teils aus der germanischen Zeit hergeleitete Entwicklung der „Verrechtlichung des Krieges“, die von der Gottes- und Landfriedensbewegung gefördert, aber auch vom Geiste des Rittertums beeinflusst wurde, diente der Begrenzung des Krieges und der Befriedung der vom Kriege betroffenen Gebiete und deren Bevölkerung. Schließlich hat der im Jahre 1095 zu Clermont für die Kreuzfahrer verkündete Gottesfrieden nicht nur diese unter seinen Schutz gestellt, sondern auch den brüderlichen Frieden unter den Kreuzfahrern zu verwirklichen versucht und damit ein neues ritterliches Ideal geschaffen, das den Kreuzfahrer unter einen besonderen Pflichtenkanon stellte, der sich auch in einem neuartigen Heerfriedensrecht der Kreuzfahrerheere ausdrückte. Von dort wurde die Heerfriedensordnung weltlicher Heere beeinflusst und dadurch eine Humanisierung und Beschränkung der Kriegshandlungen begünstigt.

Mittelalterliche Friedensbestrebungen haben auch in der Neuzeit weitergewirkt, wie etwa die Erneuerung des ewigen Landfriedens von 1495 bis 1548 zeigte. Schließlich wurde der Landfriedensgedanke im Augsburger Religionsfrieden von 1555 auf den durch die Reformation herbeigeführten Streit um die Religion ausgedehnt.

2. Prof. Dr. Wilfried Schaumann (Würzburg): „Die Friedenssicherung als zentrales Problem des heutigen Völkerrechts“.

Die politisch-militärische Entwicklung hat die Sicherung des Friedens zu einer Existenzfrage für die Menschheit überhaupt werden lassen. Ihren rechtlichen Niederschlag fand diese Erkenntnis im Verbot der Gewaltanwendung und Gewaltdrohung im zwischenstaatlichen Bereich, wie es in der UNO-Satzung enthalten ist. Da es nicht gelang, diesem Gebot im Rahmen einer kollektiven Sicherheit Nachachtung zu verschaffen, kommt der als transitorische Ausnahme (bis zum Eingreifen des Sicherheitsrates) gedachten individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung wie den verschiedenen Verfahren zur friedlichen Streitschlichtung entscheidende Bedeutung zu. Es fehlen indessen genügend konkretisierte materiell-rechtliche Regeln, die zur Überwindung des durch das Gewaltverbot zusätzlich gefestigten, mit dem Gerechtigkeitsgebot zwangsläufig in Spannung stehenden Status quo beitragen könnten. Das spricht nicht gegen das unentbehrliche Gewaltverbot, verlangt aber dessen Ergänzung durch vielfältige, auf den Abbau der Konflikte und ihrer Ursachen gerichtete Anstrengungen. Für das Völkerrecht liegen dabei die Hauptaufgaben in der Rüstungskontrolle, der Entwicklungshilfe und der Sicherung der Menschen- und Freiheitsrechte.

3. Botschafter Dr. Swidbert Schnippenkoetter (Bonn-Genf): „Gewaltverbot als Mittel der Friedenssicherung“.

Das Referat des Abrüstungsbeauftragten der Bundesregierung – das er selbst als „Anmerkung aus dem Bereich der praktischen Politik“ bezeichnete – behandelte zunächst das Gewaltverbot als eine Norm für das internationale Verhalten sowie den Gewaltverzicht als eine kontraktuelle Anwendung dieser Norm, die zu ihrer Individualisierung oder einer bestimmten Konkretisierung im Anwendungsfall führt. Der zweite Abschnitt ging auf die Probleme der Sicherheit, insbesondere der nicht nuklearen Staaten ein und führte von daher zum Problem des allgemeinen Gewaltverzichts zurück.

Den Komplex Gewaltverbot und Gewaltverzicht entwickelte der Referent am Beispiel der Deutschlandfrage und der deutschen Politik gegenüber den Staaten Ost- und Südosteuropas. Trotz immanenter Einschränkungen (Selbstverteidigungsrecht; Friedenssicherungsverfahren der Vereinten Nationen) kann die Norm des Gewaltverbots heute universelle Geltung beanspruchen. Dem Kriegsverbot (Briand-Kellogg-Pakt) ist das Gewaltverbot an die Seite getreten. Freilich stellt sich damit eine Reihe alter Probleme in neuer Form: Wo beginnen Gewaltdrohung und Gewaltanwendung? Wie kann man Angriff und Angreifer befriedigend definieren? Endlich: Wird Gewalt, die nicht (im Sinne von Art. 2 der Charta der Vereinten Nationen) gegen die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist, vom allgemeinen Verbot ausgenommen, wie es etwa die kommunistische Doktrin bezüglich der „nationalen Befreiungskriege“ behauptet?

Angesichts dieser prinzipiellen Schwierigkeiten bleibt die Norm des Gewaltverbots auf zusätzlich konkretisierende „Verfestigung der Geltungskraft“ angewiesen. Sie liegt heute vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, im Institut des Gewaltverzichts. Gemeint sind die im wesentlichen vertraglichen, quasi vertraglichen oder echt einseitigen Akte, mit denen die Verbotsnorm auf bestimmte Verhältnisse angewandt wird. Dies kann geschehen durch Anwendung der Norm auf eine konkrete Streitsituation (Konkretisierung) oder durch Anwendung zwischen bestimmten Staaten und damit auf Probleme in diesem individuellen Verhältnis der Staaten zueinander (Individualisierung). Eine Konkretisierung war der spezifische, auf die Wiedervereinigung Deutschlands und die Grenzen der Bundesrepublik bezogene Gewaltverzicht aus dem Jahre 1954, der ausgesprochen wurde, als Deutschland in die beiden westlichen Verteidigungsbündnisse eintrat. Ein Fall der Individualisierung oder besser eine Reihe von Individualisierungen wäre die Verwirklichung des deutschen Vorschlags, mit den kommunistischen Staaten Europas Gewaltverzichtserklärungen auszutauschen.

Neue Probleme haben sich durch die von der Sowjetunion beanspruchten zusätzlichen Ausnahmen von Gewaltverbot, die Breschnew-Doktrin und den Interventionsvorbehalt gegenüber der Bundesrepublik ergeben. Die deutsche Politik des Gewaltverzichts und der Überwindung des sowjetischen Interventionsvorbehaltes ist zwar sicherheitspolitisch nicht ausschlaggebend, aber entspannungspolitisch wichtig. Diese Politik zielt nicht nur auf die friedensfördernde Festigung der Geltungskraft der Gewalt-

verbotsnorm für Deutschland. Sie soll auch die deutschlandpolitische Situation wenigstens offenhalten und das deutsch-sowjetische Verhältnis von Grund auf verbessern. Insofern ist sie zugleich Voraussetzung und Ansatz für eine Ordnung des Friedens in Mitteleuropa.

(Der Vortrag ist im Wortlaut abgedruckt auf S. 16 ff.)

4. Prof. Dr. Manfred Abelein (Regensburg): „Theoretische Probleme der Friedenssicherung unter besonderer Berücksichtigung der Abschreckung“.

Schon die Antike hat als Modell der Friedenssicherung den Weltstaat entwickelt. Die Friedenssicherung war eine ideologische Motivierung der antiken Weltstaaten. Die marxistische Ideologie bietet ein ähnliches Modell in der sozialistischen Weltgesellschaft, in der Kriege ausgeschlossen sind.

Seit Aufkommen der Nationalstaaten bemühte man sich um die Friedenssicherung durch Bündnis-systeme. Die Etablierung von Gleichgewichtssystemen sollte friedenssichernde Wirkung haben. Ein Beispiel dafür ist die Politik der *balance of powers*, die besonders von England gegenüber den europäischen Kontinentalstaaten praktiziert wurde. Ein solches Gleichgewicht der Kräfte bedingt jedoch auch ein Gleichgewicht der Rüstungen. Von hier aus nimmt das Problem des Wettrüstens seinen Anfang. Der Ausweg daraus wird in Abrüstungsvereinbarungen gesucht, aber auch die Abrüstung muß im Gleichgewicht erfolgen, da Gleichgewichtsstörungen einen konfliktfördernden Effekt erzeugen.

Solange keine effiziente Abrüstung erfolgt, versucht man das Gleichgewicht aufrechtzuerhalten durch ein Gleichgewicht der Abschreckung. Kennzeichnend für die Nuklearstrategie ist das atomare Patt. Die Fähigkeit zum „*second strike*“ ist wichtiger geworden als die Fähigkeit zum ersten atomaren Schlag. Die atomare Patt-Situation entsteht dadurch, daß beide Hegemonialmächte die Möglichkeit haben, nach dem ersten Schlag des Gegners noch einen vernichtenden zweiten Schlag zu führen. Konzeptionen der Abschreckung sind die *Anti-Städte-Taktik* und die *Anti-Streitkräfte-Taktik*.

Wegen der atomaren Patt-Situation gewinnt heute primäre Bedeutung die komplementäre Abschreckung im konventionellen Bereich, da dort eine Abschreckungslücke entstanden ist.

Die moderne Strategie bewegt sich hauptsächlich im Bereich der Theorie und Psychologie. Es hat eine grundlegende Umkehrung der Strategie stattgefunden. Die moderne Strategie intendiert nicht mehr ihre Verifizierung in der Praxis. Sie schließt sie vielmehr aus. Die Notwendigkeit der praktischen Erprobung würde der Beweis dafür sein, daß Planung und Vorbereitung der Abschreckungsstrategie fehlerhaft waren.

Die Bewältigung der Konflikte auf verschiedenen Ebenen ist heute Gegenstand einer besonderen Theorie des *Crisis Management*, als Ergebnis koordinierter interdisziplinärer wissenschaftlicher Bemühungen.

Als Ergebnis der Friedensbemühungen zeichnet sich heute folgende Situation ab: Man ist zwar in der Lage, große Kriege zu vermeiden, der Preis dafür jedoch ist eine Dauerkriegssituation.

„Der große Krieg und der echte Friede sind gemeinsam untergegangen“ (Beaufre).

5. Prof. Dr. Ernst-Otto Czempiel (Marburg): „Christlicher Friedensbegriff und politische Wissenschaft“.

Der Begriff des Friedens ist durch die Tradition wie neuerdings durch die Friedensforschung vielfältig differenziert, freilich auch verunklart worden. Er leidet ferner darunter, daß weder sein Minimal- noch sein Maximalgehalt definiert worden ist. Dieses Dilemma kann überwunden werden, wenn man Friede auf dem untersten Nenner als den Verzicht auf kriegerische Gewaltanwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen definiert.

Dieses Minimalprogramm zieht einerseits die Konsequenzen aus der Anpassung, die der theologische wie der völkerrechtliche Begriff an die Bedingungen des technischen Zeitalters erfahren hat; auf der andern Seite lassen sich von dieser gesicherten Position aus die rechtsphilosophischen wie die politischen Probleme erkennen, die dieser Begriff aufgibt. Schließlich läßt sich von dort auch eine Reihe von Handlungsanleitungen ableiten. Sie eröffnen den Blick auf die operative Ebene.

Die Diskussion, die in der nicht sehr stark besuchten Veranstaltung leider meist nur im Kreis der Referenten geführt wurde, machte deutlich, wie fruchtbar im Bereich der Friedensforschung ein Austausch verschiedener fachwissenschaftlicher Fragestellungen sein kann. Die Verbindung historischer, rechtswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher

Methoden ist gerade im Hinblick auf die noch nicht aufgearbeitete Geschichte christlicher Friedenspolitik von Bedeutung. Gegenüber einseitigen Ansätzen von „peace research“, in denen die historische und die juristisch-normative Seite des Problems vernachlässigt und die sozialwissenschaftliche Betrachtung meist auf bloße Verhaltensforschung (Stichwort: Aggression) eingeschränkt wird, muß eine um Ausgewogenheit bemühte Betrachtungsweise immer auch die „Herkünftigkeit“ und Geschichtlichkeit von Friedensidee und Friedenspolitik betonen.

Nicht zuletzt kommt dem Gespräch zwischen Theoretikern und Praktikern im Bereich moderner Friedenspolitik erhöhtes Gewicht zu.

Die Vorträge der Sektionsveranstaltung sollen im Rahmen der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft in erweiterter Form erscheinen.

Alexander Hollerbach Hans Maier

7. Sektion für Pädagogik

Wie beschlossen, wurde die Angelegenheit der studentischen Unruhen einmal vom pädagogischen Standpunkt beleuchtet.

Professor Marian Heitger (Wien) sprach über: „Die studentischen Unruhen – eine Herausforderung an die Pädagogik“.

Um den Zusammenhang von Pädagogik und studentischen Unruhen aufzudecken, wird folgender Weg eingeschlagen:

1. Analyse von Ursprung, Ziel und Berechtigung der studentischen Unruhen.
2. Worin besteht die Herausforderung, die sich aus dieser Analyse für die Pädagogik ergibt?
Kritische Selbstreflexion der Pädagogik, um die Berechtigung oder Nicht-Berechtigung dieser Herausforderung aufweisen zu können.

Ad 1.: Die erste Phase der studentischen Bewegung ist ausdrücklich auf die Hochschulreform gerichtet und durch zwei wesentliche Forderungen hauptsächlich charakterisiert: Politisierung der Hochschule und der Wissenschaft einerseits, Demokratisierung andererseits. Die Forderung nach Politisierung, im Sinne der Schärfung des politischen Bewußtseins, gerät in Widerspruch sowohl zu einem positivistischen Selbstverständnis der Wissenschaft als auch zum Selbstverständnis der Hochschule innerhalb der Gesellschaft.

Eine Wissenschaft, die gesellschaftlich-politische Bezüge methodisch ausschließt, kommt in die Gefahr, zum bloßen Mittel einer unkontrollierbaren Praxis zu werden, für die sie sich dann explizit als nicht verantwortlich erklärt und wird damit zu Recht zum Angriffspunkt der Kritik.

Daher stieß die Forderung nach Demokratisierung der Hochschule zunächst auf Ablehnung oder Nichtbeachtung, Gründe dafür waren außerdem Mißtrauen gegen die parlamentarisch-quantitative Form der Demokratie und Angst um die Privilegien des Establishments.

Ad 2.: Mit der Politisierung von Hochschule und Wissenschaft ist die Forderung nach einem Wissenschaftsbegriff verbunden, der versucht, die Verfügungsmöglichkeiten, die durch die Wissenschaften gegeben sind, in die rationale Verantwortung zurückzugewinnen. Hierin liegt nun notwendigerweise eine Herausforderung an die Pädagogik, sofern sie die Wissenschaft von der Lehrbarkeit von Wissenschaft ist und deshalb die Reflexion des Wissenschaftsbegriffs impliziert. Die Frage nach der pädagogischen Vermittlung ist eng verknüpft mit der Frage nach der Struktur des zu Vermittelnden, wenn Lehren nicht zu einem bloßen Übermitteln von Daten werden und Bildung als Prozeß des Mündigwerdens, der individuellen und gesellschaftlichen Emanzipation nicht verstellt werden soll.

Dabei ist die Pädagogik auch gezwungen, ihr eigenes wissenschaftliches Selbstverständnis zu überprüfen, wenn sie nicht in Abhängigkeit beliebiger Herrschaft geraten will. Typisch dafür sind pädagogische Konzeptionen, die auf reine Effektivität der durch Wissensanreicherung erzeugten Funktionstüchtigkeit aus sind. Den Höhepunkt in dieser Richtung bildet die kybernetische Pädagogik.

Mit der Demokratisierung ist die deutliche Absicht ausgesprochen, das im Begriff der Demokratie investierte ethische Potential nicht verkümmern zu lassen. Das hierin liegende Recht des Menschen auf

Selbstbestimmung und Mitbestimmung ist identisch mit dem aller Pädagogik zugrundeliegenden Prinzip der Mündigkeit. Der Heranwachsende darf nicht ohne eigene kritische Reflexion und rationale Entscheidung einem bestehenden System geopfert werden. Hier ist Pädagogik wesentlich angesprochen und aufgerufen zu einer kritischen Reflexion ihrer Theorie und von daher zur Fundierung ihrer Praxis. Das Prinzip der Autonomie darf nicht rhetorisch-theoretische Versicherung bleiben, es muß durch alle Verästelungen pädagogischen Denkens durchgeführt werden, es muß den Prozeß von Erziehung und Unterricht definieren und das Lehrer-Schüler-Verhältnis, die Methodik und Didaktik ebenso wie die Schulorganisation fundieren.

Die Theorie der Pädagogik muß die Ergebnisse analytisch-empirischer Forschung in ihre Reflexion aufnehmen, weil nur dadurch Theorie die kritische Funktion von gesellschaftlicher Praxis verbindlich wahrnehmen kann und nicht zur Verschleierung mißbraucht wird.

Dozentin Dr. Rita Süßmuth (Dortmund) ergänzte: „Die Rebellion der Jugend. Versagen einer Anpassungspädagogik?“

Die jüngsten Erscheinungsformen jugendlicher Rebellion bilden Anlaß und Ausgangspunkt einer historisch-kritischen Auseinandersetzung mit den Fragestellungen und Ergebnissen der Jugendforschung seit 1945.

Die Analyse greift folgende Probleme auf:

1. Das in der deutschen Jugendforschung der Nachkriegszeit skizzierte Bild einer gegenwärtig und in Zukunft angepaßten, erwachsenen, nüchternen, entpolitisierten, entideologisierten Jugend und die Auswirkung dieses Ergebnisses im Erziehungsfeld.
2. Die Diskrepanz zwischen pädagogischer Anpassungspraxis und Nichtanpassungstheorie – mangelnde Korrelation und Koordination zwischen Erziehungstheorie und Erziehungswirklichkeit.
3. Die Absage der rebellierenden Jugend gegenüber einer sozial-integrativen Erziehung als Folge einer versäumten Hinführung zur „kreativen Anpassung“.

Josef Dolch

8. Sektion für Volkskunde

Am 7. Oktober 1969 fanden die Veranstaltungen der volkskundlichen Sektion statt. Einleitend gedachte der Sektionsleiter der Gründung dieser Sektion durch den langjährigen Münsteraner Kirchenhistoriker, Univ.-Prof. DDr. Georg Schreiber, der die volkskundliche Sektion bis zu seinem Ableben im Jahre 1963 sehr erfolgreich geleitet hat.

Daraufhin folgten drei von reicher und anregender Diskussion umrahmte Vorträge. Als erster sprach Univ.-Prof. DDr. Johannes Vincke (Freiburg i. Br.) über westfälische Hausinschriften. Prälat Vincke verstand es in meisterhafter, Geist und Gemüt gleichermaßen ansprechender Weise, dieses Thema seiner westfälischen Heimat zu behandeln. Da eine Kurzfassung dieses alle Zuhörer tief beeindruckenden Vortrages uns nicht zugekommen ist, müssen wir uns mit diesem Hinweis begnügen, während von den beiden folgenden Vorträgen der Professoren Dr. Matthias Zender (Bonn) und Dr. Alois Schröer (Münster i. W.) nachfolgende Kurzreferate gebracht werden können.

Professor Dr. Matthias Zender (Bonn): „Die Verehrung des hl. Dionysius von Paris in Kirche und Volk“.

In der Verehrung des hl. Dionysius von Paris zeigt sich, welcher großer Einfluß auf die Kultgestaltung von bestimmten historischen oder kirchlichen Situationen ausgeht. Aus der späteren Kultverbreitung und Kultform lassen sich daher auch Rückschlüsse auf Geschehnisse der Vergangenheit ziehen, und die Heiligenkulte erweisen sich als zusätzliche Quellen für die Jahrhunderte geringer Schriftlichkeit.

Für die Gestaltung und Ausbreitung des Dionysiuskultes sind bestimmend:

1. Die Bedeutung des Klosters St. Denis
2. Die Tatsache, daß das Grab im Kerngebiet fränkischen Machtbereiches lag und St. Denis zur Grabeskirche, der hl. Dionys zum Spezialpatron der Merowinger wurde.

3. Die Karolinger übernahmen schon aus Gründen der Legitimität den Dionyskult und gaben ihn an die nachfolgenden Herrscher im Ost- und Westreich und an den hohen Adel weiter.

4. Die Eigenart der Dionyslegende – die Sendung als Apostel Galliens und das Kopfträgerwunder –, die Identifizierung mit dem in der Apostelgeschichte genannten Dionys Areopagita gaben dem Heiligen seine Bedeutung und einen hohen kirchlichen und theologischen Rang.

Neben St. Denis und den Karolingern und andern deutschen und französischen Herrschern sind sekundäre Kultorte für die Verbreitung maßgebend, wie Mettlach, Leberau, Schlehdorf, Schäftlarn und vor allem Corvey. Regensburg führt mit der seit 1040 vertretenen Annahme, es besitze den hl. Leib, zu einer späten Blüte in Oberdeutschland, wo dann Dionys zum echten Volksheiligen und Nothelfer wird, der dort auch in die Schar der Vierzehn Nothelfer gerät und mit diesen viel verehrt wird.

Von St. Denis reicht der Kult so nach Südfrankreich, Italien und England, ist über Nordfrankreich schon früh nach Südwestdeutschland und dem Rheinland getragen und dann vor allem von Corvey aus im niederdeutschen Raum und in Skandinavien/Dänemark und Schweden bekannt geworden. Die Elbgrenze für das Altsiedelland erweist sich als stabile Sperre. Nur wenige Orte in Nordostdeutschland nennen Dionys, während unter den kräftigen Impulsen von Regensburg aus der Kult in Bayern, Österreich, Böhmen und auch in dem östlichen Mitteldeutschland eine späte Blüte bis zur Reformation, ja bis ins 18. Jahrhundert hinein erlebt.

Professor Dr. Dr. Alois Schröer (Münster/W.): „Heiligenkult und Volksfrömmigkeit. Gedanken zur jüngsten Reduktion des römischen *Calendarium Sanctorum*“.

Ausgehend von dem genannten Reduktionserlaß, würdigt der Referent die Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung und Problematik für die Volksfrömmigkeit in Vergangenheit und Gegenwart.

Grundelement der Heiligenverehrung ist die Legende, durch die das Volk seine Heiligen deutet und wägt. Ihre Blütezeit fällt in das späte Mittelalter, das den Volksheiligen im engeren Sinne hervorbrachte und mit dem *privilegium dignitatis*, der besonderen Schutzgewalt, ausstattete. Die alte Tendenz der Volksfrömmigkeit, Abstrakt-Metaphysisches zu verdinglichen, drängte jedoch den Heiligenkult in die Randzonen des Glaubens und in die Nähe der Magie und des Aberglaubens. Die Reaktion stellte sich alsbald ein. *Devotio moderna* und Humanismus, Reformation und Aufklärung bewirkten in den europäischen Ländern diesseits der Alpen eine rückläufige Bewegung der Heiligenverehrung, die sich bis in unsere Zeit fortsetzt und innerkirchlich durch die Liturgische Bewegung begünstigt wird.

Indessen blieb das Verlangen nach der Mittlerschaft der Heiligen in weiten Kreisen des Volkes lebendig und offenbart sich namentlich in dem intensiven Kult der Volksheiligen unserer Zeit. Es ist bezeichnend, daß auch evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden neuerdings wieder zum liturgischen Gedächtnis der Heiligen zurückgefunden haben. Das Zweite Vatikanische Konzil gab der Heiligenverehrung Ziel und Maß. Die moderne Theologie wies ihr neue Wege.

Mehr denn je bedarf unser katholisches Volk angesichts der zunehmenden Glaubensunsicherheit und des wild grassierenden Aberglaubens einer in Sitte und Brauch verankerten, gesunden Frömmigkeit, wobei es sich von selbst versteht, daß in einer pluralistischen, hochindustrialisierten Gesellschaft religiöses Volkstum sich in vielem von volkhaften Formen der Vergangenheit abhebt.

Nikolaus Grass

Jahresbericht

Zusammengestellt von Generalsekretär Professor Dr. Johannes Herrmann

I. Vorstand und Sektionsleiter

Protector :

Se. Eminenz Dr. Joseph Kardinal Frings

Vorstand :

Präsident:

Professor Dr. Paul Mikat, MdB, Kultusminister a. D., 4 Düsseldorf, Erich-Hoepner-Str. 21

Vizepräsident:

Professor Dr. Dr. h. c. Johannes Spörl, 8 München 23, Kaiserstraße 59

Generalsekretär:

Professor Dr. Johannes Herrmann, 852 Erlangen, Ebrardstraße 25

Stellvertretender Generalsekretär:

Prälat Professor Dr. Dr. Wilhelm Keilbach, 8 München 13, Hiltenspergerstraße 107

Beisitzer:

Professor Dr. Clemens Bauer, 78 Freiburg/Br., Hansastraße 10

Professor Dr. Erwin Iserloh, 44 Münster/Westf., Krumme Straße 46

Professor Dr. Hans Maier, 8 München 50, Naupliastraße 104

Professor Dr. Joseph Meurers, Wien XVIII/Österreich, Türkenschanzstraße 17

Professor Dr. Max Müller, 8 München 2, Theresienstraße 21

Prälat Professor Dr. Bernhard Welte, 78 Freiburg/Br., Bürgerwehrstraße 32

Sektionsleiter :

Sektion für Philosophie:

Professor Dr. Max Müller, 8 München 2, Theresienstraße 21

Sektion für Pädagogik:

Professor Dr. Josef Dolch, 66 Saarbrücken, Hellwigstraße 19

Sektion für Psychologie und Psychotherapie:

Professor Dr. Wilhelm Josef Revers, Salzburg, Mühlbacherhofstraße 15

Sektion für Geschichte:

Professor Dr. Dr. h. c. Johannes Spörl, 8 München 23, Kaiserstraße 59

Sektion für Altertumskunde:

Professor Dr. Hans Ulrich Instinsky, 65 Mainz, Breslauer Straße 3

Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft:

Abteilung für klassische Philologie:

Professor Dr. Martin Sicherl, 44 Münster/W., Weierstraßweg 8

Abteilung für romanische Philologie:

Professor Dr. Theo Berchem, 8702 Würzburg-Lengfeld, Dorfgraben 14

Abteilung für deutsche Philologie:

Professor Dr. Hermann Kunisch, 8 München 19, Nürnberger Straße 63

Sektion für Kunde des christlichen Orients:

Professor Dr. Dr. Joseph Molitor, 5201 Donrath-Weegen, Amselweg 21

Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft:

Professor Dr. Alexander Hollerbach, 7801 Hugstetten, Parkstraße 8

Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft:

Professor Dr. J. Heinz Müller, 7815 Kirchzarten, Ringstraße 13

Sektion für Kunstwissenschaft:

Abteilung für Kunstgeschichte:

Professor Dr. Wolfgang Braunfels, 8 München, Universität

Abteilung für Musikwissenschaft:

Professor Dr. Dr. h. c. Karl Gustav Fellerer, 5 Köln-Lindenthal, Gottfried-Keller-Straße 1

Sektion für Volkskunde:

Professor Dr. Dr. Dr. Nikolaus Grass, Innsbruck, Meraner Straße 9

Sektion für Naturwissenschaft und Technik:

Professor Dr.-Ing. Fritz Asselmeyer, 8 München 23, Willi-Graf-Straße 17/8

Sektion für Politische Wissenschaft und Soziologie:

Abteilung für Politische Wissenschaft:

Professor Dr. Hans Maier, 8 München 50, Naupliastraße 104

Abteilung für Soziologie:

Professor Dr. Jakobus Wössner, Linz/Österreich, Schablederweg 5

II. Mitgliederstand

vom 31. Dezember 1969

1. Mitglieder	
a) zahlende	1 571
b) lebenslängliche	61
	<hr/>
	1 632
2. Teilnehmer	78
	<hr/>
	1 710

III. Beirat

- Adam, Adolf, Professor Dr., 65 Mainz-Finthen, Budenheimer Str. 52
Appel, Otto, Dr., Regierungsdirektor, 6 Frankfurt/M., Finkenhofstr. 20
Asselmeyer, Fritz, Professor, Dr., 8 München 23, Willi-Graf-Str. 17/8
Bachem, Franz Carl, Verleger Dr., 7758 Meersburg-Riedetsweiler, Haus am Dullenburg
Backes, Ignaz, Professor Dr., 55 Trier-Olewig, Auf der Ayl
Bader, Karl Siegfried, Professor Dr., Zürich 32, Cäcilienstr. 5
Bauer, Clemens, Professor Dr., 78 Freiburg/Br., Hansastr. 10
Biedenkopf, Kurt, Professor Dr., 463 Bochum-Querenburg, Buscheystraße
Boehm, Laetitia, Professor Dr., 8 München 23, Rheinstr. 39
Bosch, Friedrich Wilhelm, Professor Dr., 532 Bad Godesberg, Plittersdorfer Str. 130
Braubach, Max, Professor Dr. Dr. h. c., 53 Bonn, Endenicher Allee 5
Braunfels, Wolfgang, Professor Dr., 8 München, Universität
Broermann, Dr. Johannes, Ministerialrat a. D., 1 Berlin-Steglitz, Klingsohrstr. 48
Brück, Anton, Professor DDR., 65 Mainz, Domstr. 14
Büchner, Franz, Professor Dr., 78 Freiburg/Br., Holbeinstr. 32
Büttner, Heinrich, Professor Dr., 532 Bad Godesberg, Deutschherrenstr. 23
Christian, Paul, Professor Dr., 69 Heidelberg-Wieblingen, Neckarauer Str. 8
Conrad, Hermann, Professor Dr. Drs. h. c., 532 Bad Godesberg-Mehlem, Oberastr. 31
Deiningner, Heinz Friedrich, Dr. Archivdirektor a. D., 89 Augsburg, Rosenastr. 58
Dempf, Alois, Professor Dr., 8 München 27, Felix-Dahn-Str. 2a
Dolch, Heimo, Professor Dr. Dr., 534 Bad Honnef, Messebeuel 6
Dolch, Josef, Professor Dr., 66 Saarbrücken, Hellwigstr. 19
Dorneich, Julius, Dr., Verleger, 78 Freiburg/Br., Wintererstr. 76
Dregger, Alfred, Dr., Oberbürgermeister, 64 Fulda, Über der Aue 5
Eibel, Hermann, Direktor Dr., Regierungsrat a. D., 65 Mainz, Am Fort Gonsenheim 35
Elsen, Franz, Dr., Staatsbankdirektor, 8 München 2, Max-Joseph-Str. 8
Elsener, Ferdinand, Professor Dr., 74 Tübingen, Hennentalweg 25
Engels, Odilo, Dr., 808 Fürstenfeldbruck, Waldstr. 34
Ewig, Eugen, Professor Dr., 53 Bonn-Ippendorf, Saalestr. 10
Feldmann, Erich, Professor Dr., 5301 Röttgen, Falkenweg 3
Fellerer, Karl Gustav, Professor Dr. Dr. h. c., 5 Köln-Lindenthal, Gottfried-Keller-Str. 1
Ferrari d'Occhieppo, Graf, Professor Dr., A 1180 Wien, Türkenschanzstr. 17
Fink, Hugo, Dr. Staatssekretär, 8 München 22, Odeonsplatz 3
Flasche, Hans, Professor Dr., 2 Hamburg 13, Isestr. 115
Franken, Joseph P., Minister a. D., 532 Bad Godesberg, Gerh.-Rohlf's-Str. 30
Franzen, August, Professor Dr., 78 Kappel Post Freiburg-Littenweiler, Peterbergstr. 10
Freudenberger, Theobald, Professor Dr., 87 Würzburg, Steubenstr. 13
Friesenhahn, Ernst, Professor Dr. Dr. h. c., 53 Bonn, Wegelerstr. 2
Fuchs, Alois, Domkapitular Professor Dr., 479 Paderborn, Leokonvikt
Gaul, Heinrich, Domkapitular Prälat Dr., 43 Essen, Steubenstr. 49
von Gebattel, Victor Emil, Freiherr, Professor Dr., 86 Bamberg, Jakobsplatz 4
Geyer, Bernhard, Prälat Professor Dr., 53 Bonn, Händelstr. 9
Gieraths, Gundolf, O. P., Professor Dr., Rom, Largo Angelicum 1, Universidad di San Tommaso
Greiß, Franz, Generaldirektor, Vize-Präsident der Industrie- und Handelskammer, 5 Köln-Lindenthal, Werthmannstr. 5

Griera, Antonio, Prälat Professor Dr., Barcelona, Abadia de San Cugat del Vallés
 Grisar, Joseph, S. J., Professor Dr., Rom, Piazza della Pilotta, 4
 Gross, Heinrich, Professor Dr., 84 Regensburg, Agnesstr. 13
 Gugumus, Johannes Emil, Professor Dr., 67 Ludwigshafen, Lagewiesenstr. 29
 Habscheid, Walter J., Professor Dr., 8702 Veitshöchheim, Schillerstraße
 Halder, Alois, Universitätsdozent Dr., 8 München 9, Schönstr. 39
 Hanssler, Bernhard, Prälat, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17
 Hardick, Lothar, O. F. M., Dr., 44 Münster/Westf., Hörsterplatz 5
 Hatzfeld, Helmut, Professor Dr., Washington, U.S.A., Catholic University of America
 Hegel, Eduard, Professor Dr. Dr., 53 Bonn, Gregor-Mendel-Str. 29
 Heggelbacher, Othmar, Professor Dr., 86 Bamberg, Weide 8
 Hellmann, Manfred, Professor Dr., 44 Münster/Westf., Im Drostebusch 3b
 Herder-Dorneich, Theophil, Kommerzienrat Dr., 78 Freiburg/Br., Hermann-Herder-
 Str. 4
 Hermens, Ferdinand A., Professor Dr., 5 Köln-Lindenthal, Schallstr. 6
 Herrmann, Johannes, Professor Dr., Generalsekretär, 852 Erlangen, Ebrardstr. 25
 Heyer, Friedrich, Professor Dr., 53 Bonn, Humboldtstr. 35
 Hoberg, Hermann, Prälat Dr., Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17
 Hoffmann, Hermann, Professor Dr., Leipzig C 1, Peterssteinweg 17
 Hofmann, Rudolf, Professor Dr., 78 Freiburg/Br., Burgunderstr. 17
 Hollerbach, Alexander, Professor Dr., 7801 Hugstetten, Parkstr. 8
 Hommes, Ulrich, Professor Dr. Dr., 84 Regensburg, Universität
 Honselmann, Klemens, Professor Dr., 479 Paderborn, Leostr. 19
 Holzamer, Karl, Professor Dr., 65 Mainz, Friedrich-Schneider-Str. 32
 Hopmann, Josef, Professor Dr., 53 Bonn, Meckenheimer Allee 153
 Hübinger, Paul Egon, Professor Dr., Ministerialdirektor a. D., 53 Bonn-Venusberg, Am
 Paulshof 6
 Instinsky, Hans Ulrich, Professor Dr., 65 Mainz, Breslauer Str. 3
 Iserloh, Erwin, Professor Dr., 44 Münster/W., Krumme Str. 46
 Jedin, Hubert, Prälat Professor Dr. Dr. h. c., 53 Bonn-Venusberg, Am Paulshof 1
 Junker, Hubert, Professor Dr., 55 Trier, Kochstr. 5
 Juretschke, Hans, Professor Dr., Madrid, Andrés Mellado, 76
 Kallen, Gerhard, Professor Dr., 4040 Neuß/Rh., Schorlemerstr. 103
 Kampmann, Theoderich, Professor Dr., 8 München 60, Plankenfelder Str. 15
 Kannengießner, Josef, Dr., Verleger, 45 Osnabrück, Mozartstr. 54
 Keilbach, Wilhelm, Prälat Professor Dr. Dr., stellvertr. Generalsekretär, 8 München 13,
 Hiltenspergerstr. 107
 Keim, Walter, Ministerialdirigent Dr. Dr., 8 München 2, Barerstr. 11
 Kellermann, Wilhelm, Professor Dr., 34 Göttingen, Calsowstr. 71
 Kist, Johannes, Professor Dr., 8550 Forchheim, Karolinerstr. 35
 Klaus, Josef, Dr., Bundeskanzler a. D., Wien
 Kluxen, Wolfgang, Professor Dr., 463 Bochum-Querenburg, Äskulapweg 20
 Kneißl, Max, Professor Dr. Dr. e. h., 8 München 19, Maria-Ward-Str. 38
 Koeßler, Paul, Professor Dr.-Ing., 8221 Inzell, Kreuzbaumstr. 17
 Köhler, Oskar, Professor Dr., Verlagsdirektor, 78 Freiburg/Br., Sickingenstr. 35
 Kölmel, Wilhelm, Oberstudiendirektor Dr., 68 Mannheim, Speyerer Str. 111
 Kraft, Otto, Bankdirektor, 44 Essen, National-Bank
 Kramer, Theodor, Domkapitular Dr., 87 Würzburg, Herrnstr. 2a

Kraus, Andreas, Professor, Dr. 84 Regensburg, Phil.-Theol. Hochschule
 Krings, Hermann, Professor Dr., 8 München 19, Zuccalistr. 19a
 Krings, Walter, Professor Dr., 51 Aachen, Pommerotterweg 16
 Küchenhoff, Günther, Professor Dr., 87 Würzburg, Trautenauer Str. 28
 Kunisch, Hermann, Professor Dr., 8 München 19, Nürnberger Str. 63
 Lakebrink, Bernhard, Professor Dr., 78 Freiburg-Littenweiler, Aumattenweg 8
 Lausberg, Heinrich, Professor Dr., 44 Münster/Westf., v.-Bodelschwingh-Str. 14
 Lenhart, Ludwig, Professor Dr., 65 Mainz, Liebfrauenplatz 6
 Lenz, Johannes, Domkapitular Prälat Professor Dr., 55 Trier, Domfreihof 5
 Lenz, Joseph, Professor Dr., 55 Trier-Pallien, Rudolphinum
 Lenzenweger, Josef, Professor DDr., 463 Bochum, Roomersheide 71
 Lettenbauer, Wilhelm, Professor Dr., 7812 Bad Krozingen, St.-Trudpert-Str. 47
 Litzenburger, Ludwig, Dr., Oberstudienrat, 673 Neustadt/Weinstr., Siegfriedstr. 15
 Lortz, Joseph, Professor Dr., 65 Mainz, Höfchen 5
 Lutterotti, Markus von, Professor Dr., 78 Freiburg/Br., Loretto-Krankenhaus
 Lutz, Heinrich, Professor Dr., A 1090 Wien, Universitätsstr. 10
 Lützel, Heinrich, Professor Dr., 53 Bonn, Niebuhrstr. 19
 Maier, Anneliese, Professor Dr., Rom (8), Via Aless. Poeria, 53
 Maier, Hans, Professor Dr., 8 München 50, Naupliastr. 104
 Marx, August, Professor Dr., 68 Mannheim, Wirtschaftshochschule
 Maunz, Theodor, Professor Dr., Kultusminister a. D., 8032 München-Gräfelfing, Hart-
 nagelstr. 3
 Mayer, Franz, Professor Dr., 84 Regensburg, Universitätsstr. 31
 Mayer-Maly, Theo, Professor Dr., Salzburg, Weiserstr. 6c
 Meister, Walter, Rechtsanwalt und Notar, 6 Frankfurt/M., Droysenstr. 5
 Merzbacher, Friedrich, Professor Dr. Dr., 87 Würzburg, Neubergstr. 9
 Meurers, Joseph, Professor Dr., Wien XVIII, Türkenschanzstr. 17
 Michels, Thomas, O. S. B., Professor Dr., Salzburg, Nonnenberggasse 2
 Michl, Johann, Professor Dr., 8 München 23, Kaiserstr. 21
 Mikat, Paul, Professor Dr., Präsident, MdB, Kultusminister a. D., 4 Düsseldorf, Erich-
 Hoepner-Str. 21
 Molitor, Joseph, Professor DDr., 5201 Donrath-Weegen, Amselweg 21
 Morsey, Rudolf, Professor Dr., 8706 Höchberg, Am Pfad 15
 Mörsdorf, Klaus, Professor DDr., 8035 Gauting über München, Junkersstr. 3
 Mosler, Hermann, Professor Dr., 69 Heidelberg-Handschuhsheim, Mühlthalstr. 117
 Mühlher, Robert, Professor Dr., Wien VIII, Alserstr. 69
 Müller, Heinz, Professor Dr., 7815 Kirchzarten, Ringstr. 13
 Müller, Max, Professor Dr., 8 München 2, Theresienstr. 21
 Nell-Breuning, Oswald von, S. J., Professor Dr., 6 Frankfurt/M.-Süd, Offenbacher
 Landstr. 224
 Nettesheim, Josefine, Dr., 44 Münster, Kanalstr. 12
 Oelmüller, W., Professor Dr., 44 Münster, Studtstr. 1
 Olesch, R., Professor Dr., 504 Brühl-Badorf, Buchenweg 9
 Oswald, Josef, Prälat Professor Dr., 839 Passau, Heiliggeistgasse 6
 Pascher, Joseph, Prälat Professor Dr., 8 München 22, Professor-Huber-Platz 1
 Peters, Karl, Professor Dr., 74 Tübingen, Melanchthonstr. 33
 Pfeil, Hans, Professor DDr., 86 Bamberg, Obere Karolinenstr. 6
 Pfister, Bernhard, Professor Dr., 8021 Icking/Isartal, Egartsteig 6

Piel, Joseph M., Professor Dr. Dr., 5 Köln-Braunsfeld, Raschdorffstr. 6
 Platzeck, Erhard, Professor Dr., OFM, Rom, Via Merulana, 124
 Poll, Bernhard, Archivdirektor Dr., 51 Aachen, Höfchensweg 94
 Pötter, Walter, Dr. Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungs-
 gerichts Nordrhein-Westfalen a. D., 44 Münster, Fliednerstr. 9
 Pralle, Ludwig, Professor DDr., Domkapitular, 64 Fulda, Domdechanei 5
 Pünder, Hermann, Dr. Dr. h. c., Oberdirektor a. D., 5 Köln-Marienburg, Marienburger
 Str. 42
 Raab, Heribert, Professor Dr., Fribourg/Schweiz, Notre Dame de la Route Cormanon
 Reiners, Heribert, Professor Dr., 7762 Ludwigshafen/Bodensee
 Repgen, Konrad, Professor Dr., 53 Bonn-Ippendorf, Saalestr. 6
 Revers, Wilhelm Josef, Professor Dr., Salzburg, Mühlbacherhofstr. 15
 Rheinfelder, Hans, Professor Dr., 8 München-Obermenzing, Pflegerstr. 28
 Rintelen, Fritz-Joachim von, Professor Dr. Dr. h. c., 65 Mainz, Salvatorstr. 1
 Rogger, Iginio, Professor Dr., Trento/Italien, Via Milano, 106
 Rohr, Fritz, Dr.-Ing., 69 Heidelberg, Obere Neckarstr. 18
 Rombach, Heinrich, Professor Dr., 87 Würzburg, Judenbühlweg 25a
 Röttgen, Peter, Professor Dr., 53 Bonn-Venusberg, Heinrich-Fritsch-Str. 16
 Sauer, Robert, Professor Dr. Dr.-Ing. E. h., 8 München 23, Leopoldstr. 104
 Scheuermann, Konrad Audomar, Professor Dr., 8 München, Professor-Huber-Platz
 Schick, Eduard, Professor Dr., Weihbischof, 64 Fulda, Domdechanei 4
 Schieffer, Theodor, Professor Dr., 532 Bad Godesberg, Augustastr. 91
 Schlüter-Hermkes, Maria, Dr., 534 Rhöndorf/Rhein, Eulenhartweg 1
 Schmaus, Michael, Prälat Professor Dr., 8035 Gauting, Junkersstr. 5
 Schmidinger, Heinrich, Professor Dr., Rom, Viale Bruno Buozzi, 113
 Schmidt, Aloys, Staatsarchivdirektor a. D., Dr., 653 Worms, Renzstr. 2
 Schneider, Friedrich, Professor Dr., 8 München 13, Josephplatz 5
 Schnith, Karl, Privatdozent Dr., 8 München 23, Rümmanstr. 57
 Schramm, Edmund, Professor Dr., 65 Mainz, Friedr.-von-Pfeiffer-Weg 7
 Schubert, Hans, Dr.-Ing., Bundesminister a. D., 8014 Neubiberg, Tannenstr. 35a
 Schwab, Georg-Maria, Professor Dr., 8 München 2, Sophienstr. 11
 Schwarz, Albert, Professor Dr., 805 Freising b. München, Seilerbrückenstr. 22a
 Servais, Albert, Oberstadtdirektor a. D., 51 Aachen, Limburger Str. 3
 Sicherl, Martin, Professor Dr., 44 Münster, Weierstraßweg 8
 Siebel, Wiegand, Professor Dr., 66 Saarbrücken, Soziologisches Institut der Universität
 Smolka, Georg, Professor Dr., 8031 Wessling/Obb.
 Spörl, Johannes, Professor Dr. Dr. h. c., Vizepräsident, 8 München 23, Kaiserstr. 59
 Stasiewski, Bernhard, Professor Dr. Dr., 53 Bonn, Heerstr. 148
 Stegmüller, Friedrich, Professor Dr., 78 Freiburg, Sternwaldstr. 21
 Stein, Karl, Pfarrer, 679 Landstuhl, Hauptstr. 22
 Stippel, Fritz, Professor Dr., 8 München 60, Stücklenstr. 1
 Stoeckle, Hermann Maria, Prälat Dr., Città del Vaticano
 Sydow, Jürgen, Oberarchivrat Dr., 7401 Tübingen-Lustnau, Jürgensenstr. 32
 Szydzik, Stanis-Edmund, Dr., 1 Berlin 19, Ratzeburger Allee 4
 Teichtweier, Georg, Professor Dr., 87 Würzburg, Peterplatz 8
 Thomas, Alois, Dr., Bistumskonservator, 55 Trier, Domfreihof 2
 Thurnher, Eugen, Professor Dr., Innsbruck, Universität

Vincke, Johannes, Prälat Professor DDr., 78 Freiburg/Br., Immentalstr. 1
 Vives, José, Dr., Barcelona, Duran y Bas, 9-11
 Voelkl, Ludwig, Prälat Dr., Direktor des Römischen Instituts, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17
 Vogel, Bernhard, Dr., Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz, 65 Mainz
 Wegmann, August, Minister des Innern a. D., 29 Oldenburg, Jahnstr. 1
 Weier, Joseph, Bischöfl. Rechtsrat Dr., 43 Essen, Kirchstr. 11
 Welte, Bernhard, Prälat Professor Dr., 78 Freiburg/Br., Bürgerwehrstr. 32
 Werb, Vinzenz, Verlagsleiter, 479 Paderborn, Warburger Str. 46
 Wessels, Theodor, Professor Dr. Dr. h. c., 5 Köln-Lindenthal, Wüllnerstr. 137
 Wilhelm, Julius, Professor Dr. Dr., 74 Tübingen, Olgastr. 6
 Wimmer, August, Senatspräsident Dr. Dr., 53 Bonn, Endenicher Allee 16
 Winklhofer, Alois, Professor Dr., 839 Passau, Heiliggeistgasse 2
 Wössner, Jakobus, Professor Dr., Linz/Österreich, Schablederweg 5
 Wolff, Paul, Prälat, Dr. Dr., 5358 Münstereifel, Markt 13
 Zahnen, Paul, Rechtsanwalt u. Notar, 43 Essen, Zweigertstr. 17
 Zeeden, Ernst Walter, Professor Dr., 74 Tübingen, Mörikestr. 8
 Ziegler, Joseph, Professor Dr., 87 Würzburg, Bismarckstr. 12

In Münster neuberufene Beiratsmitglieder:

Schaumann, Wilfried, Professor Dr., 8702 Zell über Würzburg, Küsterbergstr. 8
 Wallraff, Hermann-Josef, Professor Dr., 6 Frankfurt/M., Offenbacher Landstr. 224

IV. Unsere Toten

Professor Dr. Nikolaus Adler, Mainz-Gonsenheim
 Msgr. Professor Dr. Iginí Anglés, Rom
 Domkapitular Prälat Dr. Wilhelm Corsten, Köln
 Pfarrer Joseph Dinkel, Oberbrechen/Taunus
 Dr. Wilhelm Josef Doetsch, Tübingen
 Professor Dr. Emil Dovifat, Berlin-Zehlendorf
 Dr. Hieronymus Engberding OSB, Gerleve/Coesfeld
 Studienrätin a. D. Hilde Friebel, Dippoldswalde/Sachsen
 Landrat a. D. Dr. Reinhold Heinen, Köln
 Domkapitular Prälat Professor Joseph Hoster, Köln
 Dr. Carl Hunscheidt, Aachen
 Kanzleidirektor Domkapitular Joseph Kallfelz, Mainz
 Professor Dr. Engelbert Kirschbaum SJ, Rom
 Professor Dr. Johannes Kraus, Mainz
 Dr. Anna Marbe, Freiburg/Br.
 Theodora Meyer-Köring, Bonn
 Professor Dr.-Ing. Franz Moeller, Braunschweig
 Landrat Josef Roesch, MdL, Bergisch-Gladbach
 Pfarrer Johann Josef Schmidt, Dommershausen/Hunsrück

Prälat Professor Dr. Friedrich Schmidtke, Münster
Dechant Msgr. Michael Schneider, Wanderath/Eifel
Dipl.-Chemiker Dr. Wilhelm Schneider-Windmüller, Istein/Baden
Domkapellmeister Dr. Paul Schuh, Trier
Landeszentralbankdirektor Dr. Hubert Schulte, Köln-Sülz
Professor Dr. Matthias Schuster, Bamberg
Pfarrer Otto Staab, Aschfeld/Karstadt
Gottfried Wacker, Aachen
Professor Dr. Leonhard Weber, München
Studiendirektor a. D. Heinrich Weinholz, Friedensthal/Hamel
Pfarrer i. R. Prälat Martin Wothe, Weyher/Landau
Pfarrer Josef Zuber, Radolfzell

V. Institute und Auslandsbeziehungen

Das Römische Institut

Personalstand:

Direktor: Prälat Dr. Ludwig Voelkl, Vatikan

Beratender Ausschuß:

Univ.-Prof. Dr. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft, Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Johannes Spörl, Vizepräsident der Görres-Gesellschaft, München

Univ.-Prof. Dr. Hans Ulrich Instinsky, Mainz

Univ.-Prof. Dr. Erwin Iserloh, Münster

Wissenschaftlicher Assistent:

Dr. Wolfgang Reinhard (bis 31. 7. 1969)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin:

Frl. Dr. Martha Wegan (Architekturgeschichte)

Stipendiaten:

Frl. Dr. Ursula Nilgen (Christliche Ikonographie)

Fachbearbeiter für Nuntiaturberichte:

Dr. Burkhard Roberg, Bonn

Dr. Klaus Wittstadt, Münster

Dr. Wolfgang Reinhard, Rom

Fachbearbeiter für die päpstliche Finanzpolitik im 16. Jahrhundert:

Prälat Dr. Hermann Hoberg, Vatikan

Frau Dr. Irmtraud Lindeck-Pozza, Rom

Bibliothekarin:

Frl. Barbara Jaschik (bis 30. 9. 1969)

Bürohilfe:

Frl. Mena Reicherzer

Mitglieder der Görres-Gesellschaft: 51

Beiratsmitglieder der Görres-Gesellschaft: 11

Forschungsvorhaben

a) *Nuntiaturberichte*

In der von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Reihe „Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur 1583–1648“ wird das in den Archiven greifbare Aktenmaterial nach dem im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1968 bekanntgegebenen Programm von den Fachbearbeitern Burkhard Roberg, Klaus Wittstadt und Wolfgang Reinhard bearbeitet. Druckfertig liegen vor: Band II/3 Nuntius Ottavio Mirto Frangipani 1592–1593 in der Bearbeitung von Burkhard Roberg, und Band V Nuntius Antonio Albergati 1610–1621 von Wolfgang Reinhard.

b) *Forschung zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats*

Nach der Publikation von Josef Semmler, *Das päpstliche Staatssekretariat unter den Päpsten Paul V. und Gregor XV. (1605–1623)*, soll die Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats unter Gregor XIII. erforscht werden.

c) *Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzpolitik (1316–1378)*

Aus dieser Reihe liegt Band VIII, *Die Einnahmen unter Papst Innozenz VI. (1352–1362)*, II. Teil im Manuskript druckfertig vor.

d) *Forschungen zur Geschichte der frühchristlichen und byzantinischen Architektur im Orient und Okzident*

Die Fotothek wurde durch 770 Neuzugänge bereichert. Die gesamten Bestände wurden im Hinblick auf den zu erstellenden Katalog neu kollationiert.

e) *Untersuchungen zur Sozialgeschichte des Papsttums und der Kurie im frühen 17. Jahrhundert* wurden in einem gesonderten Forschungsauftrag von Wolfgang Reinhard in Angriff genommen.

Publikationen

Burkhard Roberg, *Nuntius Ottavio Mirto Frangipani 1590–1592 = Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur (1583–1648) Band II/2* (Paderborn 1969)

Josef Semmler, *Das päpstliche Staatssekretariat unter den Päpsten Paul V. und Gregor XV. (1605–1623) = R QS Suppl. Heft 33* (Freiburg 1969)

Römische Quartalschrift 64 (1969)

Aufsätze

Jürgen Christern und Katharina Thiersch, <i>Der Aufriß von Alt-St.-Peter (Taf. 1–9)</i>	1
Franz Nikolasch, <i>Zur Deutung der „Dominus-legen-dat“ Szene</i>	35
Hugo Brandenburg, <i>Christussymbole in frühchristlichen Bodenmosaiken (Taf. 10 bis 13)</i>	74
Klaus Gamber, <i>Ordo Missae Africanae</i>	139
Klaus Wittstadt, <i>Kuriale Bemühungen um Johann Friedrich von Schwalbach, Fürstabt von Fulda (1606–1622)</i>	154
Wolfgang Reinhard, <i>Ein römisches Gutachten vom Juli 1612 zur Strategie der Gegenreformation im Rheinland</i>	168
Andreas Kraus, <i>Der Kardinal-Nepote Francesco Barberini und das Staatssekretariat Urbans VIII.</i>	191

Kleinere Mitteilungen

Josef Fink, Lazarus an der Via Latina (Taf. 14–15)	209
Hubert Jedin, Die Kosten der päpstlichen Privilegien für die geplante Universität Duisburg 1560/61	218
Rudolf Kuhn, Gian Paolo Oliva und Gian Lorenzo Bernini (Taf. 16)	229
P. Suso Frank, Gehorsam und Freiheit im frühen Mönchtum	234

Rezensionen

Hans Querner, Stammesgeschichte des Menschen. – Stuttgart 1968. 160 Seiten, 10 Abbildungen im Text (Wolfgang Reinhard)	246
Remigius Ritzler et Pirminus Sefrin, Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi, sive Summorum Pontificum, S.R.E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum series e documentis Tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita, volumen septi- mum, a pontificatu Pii PP. VII. (1800) usque ad pontificatum Gregorii PP. XVI. (1846). Padova: Tipografia „Il Massaggero di S. Antonio“ 1968. XVI u. 450 Seiten (Hermann Hoberg)	246
Adel und Kirche, Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern. Herausgegeben von Josef Fleckenstein und Karl Schmid. Mit einem Titelbild, zwei Bildtafeln und vier Karten. – Freiburg/Basel/Wien: Herder 1968. 587 Seiten (Johannes Emil Gugumus)	249
Horst Hallensleben, Die Malerschule des Königs Milutin. – Gießen 1963. = Ost- europastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe II. Marburger Abhand- lungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas, Bd. 5 (Elisabetta Lucchesi Palli)...	251
Knut Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeit- abschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß (1159–1815), in: Mün- chener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung 24. Band. – München: Hueber 1966, XXV und 290 Seiten (Wolfgang Reinhard)	254

Wissenschaftliche Kurse und Führungen

Zwei Studienkurse für Studienräte und Professoren an Höheren Lehranstalten wurden unter dem Thema „Die frühchristliche Kirche in der Auseinandersetzung mit dem Heiden- und Judentum“, und zwar vom 30. März bis 13. April 1969 für Teilnehmer aus der Diözese Berlin und vom 25. Oktober bis 2. November 1969 für eine geschlossene Gruppe aus Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Die wissenschaftlichen Führungen in Rom und Umgebung blieben auf geschlossene Gruppen des Germanikums und des Lehrkörpers der deutschen Schule beschränkt.

Die wissenschaftliche Exkursion umfaßte in einer Tagesarbeit das Studium der republikanischen, kaiserzeitlichen und frühchristlichen Monumente in Albano Laziale.

Wissenschaftliche Vorträge

Dr. Jürgen Christern (D A I. Rom), Oströmische Kirchen in Nordafrika.

Univ.-Prof. Dr. Erwin Iserloh (Münster), Reform und Reformation. Erwartung – Erfüllung – Enttäuschung.

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Chantraine (Mannheim), Freilassung und Bürgerrecht im griechisch-römischen Altertum.

Ob.-Reg.-Arch.-Rat Dr. Edgar Krausen (Hauptstaatsarchiv München). Die soziale Schichtung der süddeutsch-österreichischen Barockprälaten.

Univ.-Prof. Dr. Konrad Repgen (Bonn), Das Ende der Zentrumspartei und die Entstehung des Reichskonkordates.

Infolge namhafter Geldspenden von verschiedenen Seiten ist es möglich geworden, die in der Bibliothek bestehenden Lücken durch einen Zugang von 2000 Bänden fühlbar auszugleichen.

Ludwig Voelkl

Das Spanische Institut und die Spanischen Forschungen

A

I. Das von Herrn Prof. Dr. Hans Juretschke geleitete Forschungsvorhaben des Instituts „Spanien im Zeitalter der Französischen Revolution und der spanischen Befreiungskriege“ wurde in vier Zielrichtungen angegangen:

1. Veröffentlichung der österreichischen Gesandtschaftsberichte während der Regierungszeit Karls III. (1759–1788). Der Bearbeiter, Herr Dr. Hans-Otto Kleinmann, legte das Manuskript des ersten Bandes vor. Die Berichte, eine erstrangige Quelle für die Tendenzen der Regierungszeit des wichtigsten spanischen Herrschers des 18. Jahrhunderts, werden in ihrem vollen Wortlaut zugänglich gemacht und sollen ab 1970 vom Forschungsleiter im Auftrag des Spanischen Forschungsrats und der Görres-Gesellschaft (in 16 Bänden, jährlich 2 Bände) in Spanien herausgegeben werden.

Dr. Kleinmann veröffentlichte (im Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas, 5, 1968, S. 160–201) den Beitrag „Das spanische Kolonialreich in der Politik des Kurfürsten Kaunitz“.

2. Das Werk Martín Fernández de Navarretes. Bearbeiter Herr Prof. Dr. Jesús Cañedo Fernández. – Die umfangreiche Monographie, gedacht als Schlüsselbeitrag zur Erfassung der Geschichte der spanischen Entdeckungen sowie der politischen und kulturellen Meinungsbildung der spanischen Wissenschaftler im 18. Jahrhundert, erstrebt eine synthetische Gesamtschau der Persönlichkeit und Wirksamkeit Navarretes. Die Arbeit im Berichtsjahr galt vor allem der Aufnahme und Auswertung der im Familienarchiv zu Abalos aufbewahrten Korrespondenz des Autors.

3. Wirkung des spanischen Konstitutionalismus auf die deutsche Chartistenbewegung. – Der Bearbeiter, Herr Privatdozent Dr. Rainer Wohlfeil, sprach über Ergebnisse seiner Forschung in seinem Institutsvortrag „España y los comienzos del liberalismo alemán“, der verkürzt in der Revista de Occidente (Nr. 80, Nov. 1969, S. 144–166) erschienen ist.

4. Monographie über Antonio de Capmany y Montpalau. – Der Bearbeiter, Herr Prof. Dr. Hans Juretschke, den eine neue Deutung der spanischen Aufklärung (Verbindung englischer Anregungen mit spanischer Tradition) beschäftigt, stellte Kernfragen seines Themas in Vorträgen in Granada und vor allem in Barcelona zur Diskussion (siehe unter III).

II. Die Biblioteca Goerres (Direktoren Prof. Dr. Johannes Vincke und Dr. José Vives, Geschäftsführer Prof. Dr. Hans Juretschke, Bibliothekarin Fr. G. Haltermann) ergänzte ihre Bestände vornehmlich mit Nachschlagewerken und dem für die in Arbeit befindlichen Forschungsthemen benötigten Bedarf.

III. Unsere Madrider Vorträge fanden, wenn nicht anders angegeben, in der Biblioteca Goerres statt. Soweit sie unter gleichzeitiger Übertragung ins Spanische zu Gehör kamen (im folgenden mit * versehen), stand ihnen dankenswerterweise der Salón de Actos del Patronato de la Cierva zur Verfügung. Es sprachen die Herren:

28. 1. 69 Prof. Dr. Sergio Rábade Romeo (Madrid): „Hegel y el pensar conceptual“

4. 3. 69 Prof. Dr. Emil Staiger (Zürich): „Deutsche Klassik der Goethezeit“*
Veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Kulturinstitut
7. 3. 69 Prof. Dr. Emil Staiger (Zürich): „Urlicht und Gegenwart. Zu G. Kellers 150. Geburtstag“*
Veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Kulturinstitut. Erschienen „Luz primaria y momento presente en Gottfried Keller“ in „Filología moderna“, IX, Nr. 35–36 (April bis August 1969)
13. 5. 69 Privatdozent Dr. Rainer Wohlfeil (Freiburg i. Br.): „España y los comienzos del liberalismo alemán“
Veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Kulturinstitut
14. 5. 69 Privatdozent Dr. Rainer Wohlfeil (Freiburg i. Br.): „La guerra civil española en la literatura y la historiografía contemporáneas (Interpretaciones y repercusiones)“
Ort: Departamento de Historia Contemporánea, Universidad de Madrid
Veranstaltet gemeinsam mit der Facultad de Filosofía y Letras
27. 5. 69 Prof. Dr. Antonio Truyol Serra (Madrid): „Leibniz y Grocio a la luz de nuestro tiempo“
28. 11. 69 Prof. Dr. Rafael Gibert (Granada): „Rudolf Ihering (1818–1892) y el derecho español“.

Herr Prof. Juretschke sprach außerhalb Madrids über „Antonio de Capmany y Montpalau. Un reexamen“ am 31. 1. 1969 in der Facultad de Filosofía y Letras zu Granada und am 26. 3. 1969 in der Delegación del Consejo Superior IC zu Barcelona,
über „El mensaje del romanticismo alemán según Böhl de Faber y la respuesta española“ am 31. 1. 1969 im Deutschen Kulturinstitut zu Granada und am 25. 3. 1969 im Deutschen Kulturinstitut zu Barcelona
und am 12. 12. 1969 zu Barcelona in der Facultad de Filosofía y Letras über „Génesis del romanticismo europeo y su repercusión en Cataluña“ und in CICF über „Las corrientes culturales e ideológicas de la España del siglo XIX.“

B

Im Indias- und Protokoll-Archiv zu Sevilla wurde unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Clemens Bauer die Aufnahme der Ein- und Ausfuhrlisten zur Zeit Philipps II. durch den Bearbeiter Herrn Wissenschaftlichen Rat Dr. Enrique Otte und seinen Mitarbeiterstab fortgesetzt.

C

Im Rahmen des Barceloneser Forschungszentrums (unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Clemens Bauer und des Unterzeichneten) untersuchte als Wissenschaftlicher Mitarbeiter Herr Privatdozent Dr. Winfried Küchler 1. die Regelung des Transfers zwischen den spanischen und italienischen Ländern der aragonischen Krone im 15. Jahrhundert und 2. Probleme der Sklaverei auf der Pyrenäischen Halbinsel. Mit einem Reisestipendium konnte Frl. Uta Lindgren aus bislang übersehenen Quellen neue Konturen in das Bild der kulturellen Situation der Spanischen Mark zu Ende des 10. Jahrhunderts eintragen. Unser früherer Stipendiat Herr Stud.-Ref. Hans Schadek vollendete seine Studien über die Familiaritas der sizilischen und aragonischen Könige des 13. Jahrhunderts, wobei er schlüssig die Übernahme des angevinisch-sizilischen Modells durch den aragonischen Hof

feststellte. Als wissenschaftliche Hilfskraft widmete sich Herr Stud.-Ref. Peter Schickl (unter politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten) der Frühzeit der Ritterorden in Aragon und Katalonien. Herr Stud.-Ref. Edmund Ohlendorf arbeitete über die innere sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Differenzierung der katalanischen Hauptstadt Barcelona.

Der Unterzeichnete verbrachte mehrere Forschungsaufenthalte in den Archiven von Barcelona und Madrid. Er schloß Studien zu dem Thema „Königtum und Sklaverei in den aragonischen Ländern“ ab (siehe unter D).

Anläßlich der Neueröffnung des Kathedralarchivs zu Barcelona am 8. Mai 1969 hielt er den Vortrag über „el Cabildo catedralicio de Barcelona en el siglo XIV“.

D

Der Jahresband 1969 der Spanischen Forschungen, 1. Reihe „Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens“, Bd. 25, enthält Beiträge von

Prof. Miguel Batllori S. J., Roma: „Don Ramón Menéndez Pidal 1869–1968“ (S. 1–13),
Prof. Dr. Hans Flasche: „Don Ramón Menéndez Pidal (13. 3. 1869–14. 11. 1968) in memoriam“ (S. 14–18),

Prof. Dr. Johannes Vincke: „Königtum und Sklaverei im aragonischen Staatenbund während des 14. Jahrhunderts“ (S. 19–112),

Dr. D. W. Cruickshank, Cambridge: „Calderon's King Pedro: just or unjust?“ (S. 113 bis 132),

Prof. Dr. Hans Flasche: „Baustein IV zu einer kritischen und kommentierten Ausgabe Calderóns (Vers. 803–1345 des Auto sacramental ›La vida es sueño‹)“ (S. 133–175),

Dr. Werner Brüggemann: „Zur deutschen Calderón-Forschung des 19. Jahrhunderts: Friedrich Wilhelm Valentin Schmidt, Leopold Schmidt und Johann Abert“ (S. 176–272),

Prof. Dr. Ewald M. Vetter: „Mores docet et ieiunia Christus“ (S. 273–308),

Prof. Gabriel Llompart, Barcelona: „La nave de la Iglesia y su derrotero en la iconografía de los siglos XVI y XVII“ (S. 309–335) und

Prof. Dr. Johannes Vincke: „Symboltiere der aragonischen Könige“ (S. 336–338).

Johannes Vincke

Das Institut Lissabon und die Portugiesischen Forschungen

I. Personalstand

Direktor: Professor Dr. Hans Flasche, o. Professor an der Universität Hamburg, Mitglied des Gemischten Deutsch-Portugiesischen Kulturausschusses seit 1967

Beratender Ausschuß (entsprechend Festsetzung bei der Gründung des Instituts Lissabon 1962):

Professor Dr. J. M. Piel, Köln/Lissabon

Professor Dr. Johannes Spörl, München

Professor Dr. Friedrich Stegmüller, Freiburg i. Br.

Professor Dr. Johannes Vincke, Freiburg i. Br.

Wissenschaftlicher Assistent: Dr. Rolf Nagel, Lissabon (Vieiraforschungsprojekt)

Stipendiaten: Radegundis Leopold, Lissabon/München (Vieiraforschungsprojekt)

Stipendiaten der Fundação Gulbenkian: Ulrike Ehrgott, Lissabon (Vieiraforschungsprojekt),

Rüdiger Hoffmann, Lissabon (Vieiraforschungsprojekt)
Buchbinder und Bürohilfe: Alipio Mota dos Santos, Lissabon
Facharbeiter: s. Forschungsvorhaben

II. Forschungsvorhaben (Vieiraforschungsprojekt)

1. *Edition* (die an der kritischen und kommentierten Edition beteiligten Autoren sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt). Helga Bauer (Gießen) bereitet die kritische und kommentierte Edition eines Sermão vor. – J. J. van den Besselaar (Nijmegen) förderte seine Editionsarbeit (*História do Futuro*) so weit, daß sie in Kürze fertig vorliegen wird. – Maria de Fátima Albertina Viegas de Figueiredo (z. Z. Hamburg) bereitet die kritische und kommentierte Edition eines Sermão (Sermão do Esposo da May de Deos S. Joseph ... 1642) weiter vor. – Rüdiger Hoffmann (z. Z. Lissabon) konnte seine Forschungsarbeit im Hinblick auf eine kritische und kommentierte Ausgabe des Sermão vom 16. 8. 1642 weitgehend fördern. – Karl-Hermann Körner (Hamburg) förderte die Edition des von ihm ausgewählten, in drei Sprachen (portugiesisch, italienisch, spanisch) überlieferten „Sermão das Chagas de S. Francisco, pregado em Roma ... 1672“ weiter. – Radegundis Leopold (Lissabon) hat den kritischen Teil der Ausgabe des Sermão ... da Visitação de Nossa Senhora“ (1640) fertiggestellt; der Kommentar wird bis zum 1. 7. 1970 abgeschlossen sein. – Annemarie Nagel (Lissabon) führte die Arbeiten an dem von ihr ausgewählten medizinhistorisch interessanten „Sermão do Evangelista S. Lucas“ weiter. – Rolf Nagel (Lissabon) konnte seine kritische und kommentierte Edition des „Sermão de Santo António“ (14. 9. 1642) im Manuskript abliefern. Der Druck steht unmittelbar bevor. Rolf Nagel bereitet z. Z. eine umfangreiche Arbeit über „Spanische und portugiesische Grammatiken des 16. und 17. Jahrhunderts (unter Berücksichtigung der Sprachpraxis António Vieiras)“ vor. Außerdem wird er eine kritische und kommentierte Edition des „Sermam dos bons Anos“ von Vieira publizieren. – João Pereira Gomes (Lissabon) rechnet in Kürze mit dem Abschluß der von ihm durchgeführten kritischen und kommentierten Edition des Werkes „Clavis Prophetarum“. – Von Klaus Rühl (Hamburg) liegt die kommentierte Ausgabe des „Sermam pelo bom successo de nossas armas“ (1645) vor. Er schloß inzwischen ebenfalls eine Studie zur Chronologie von Vieiratexten ab, wird desgleichen seine Untersuchungen zu den „Orações fúnebres“ beenden und danach Edition und Kommentierung der berühmten Fischpredigt in Angriff nehmen. – Heinz-Willi Wittschier (Hamburg) hat seine Edition des „Sermão de S. Roque prégado na Capella Real, anno de 1659, auendo Peste no Reyno do Algarue“ fertiggestellt und einen besonders ausführlichen Kommentar zur Schilderung der Pest erstellt. – (Vgl. auch Veröffentlichungen!)

2. *Interpretation* (die im Bereich der Interpretation arbeitenden Wissenschaftler sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt). Anne Baumhoefener beendigte ihre „Untersuchung zum Stil António Vieiras in den fünf „Sermões“ der Jahre 1637–1638. (Das Adjektiv und sein Beitrag zum Stil.)“ Ihre Arbeit wird jetzt im 8. Band der Aufsatzreihe der „Portugiesischen Forschungen“ erscheinen. – Die im Bericht des Jahres 1967 genannte umfangreiche Arbeit von Fritz Berkemeier (Lissabon) kann hoffentlich in Bälde publiziert werden. – Jürgen Burgarth (Hamburg) hat seine Untersuchungen über die Negation im Werk António Vieiras wesentlich gefördert. – Ulrike Ehrgott führt „Untersuchungen zur Sprache António Vieiras im Bereich der Semantik“ durch. – Für seine umfassende Analyse syntaktischer Phänomene hat der schon zitierte Vieira-Herausgeber Karl-Hermann Körner (Hamburg) weiteres umfangreiches Material gesammelt. – Alberto Pimenta (Heidelberg) führte seine – wie 1967 betont – auf lange Sicht geplanten Untersuchungen „Esoterismo, Naturalismo, Enigmatismo e Simbologia do Sol em António Vieira“ weiter. – Vasco

Pulido Valente (Lissabon/Oxford) übergab dem Berichtersteller seine umfangreiche Studie „A Sociedade, o Estado e a História na Obra de António Vieira (Para a História da Filosofia Política em Portugal no Século XVII), die in Bd. 8 der Aufsatzreihe erscheinen wird. – João Félix de Sousa Barrento (Lissabon) hat seine linguistische Untersuchung „Forma e Função da Interrogação nos Sermões de Vieira“ abgeschlossen; sie ist im 7. Bd. der Aufsatzreihe publiziert worden.

Der Kontakt zwischen dem Ibero-Amerikanischen Forschungsinstitut der Universität Hamburg und dem Vieiraforschungsinstitut Lissabon konnte auch im Jahre 1969 sehr intensiv gestaltet werden. Die beiden Institute tauschten Erfahrungen aus und halfen sich in ihren Forschungsarbeiten mit den am jeweiligen Ort befindlichen Bücherbeständen. Das Vorlesungs- und Übungsprogramm des Ibero-Amerikanischen Forschungsinstituts der Universität Hamburg nahm wiederum Werk und Persönlichkeit Vieiras in seine Veranstaltungen auf. Vor allen Dingen wurde der Brasilianer António Vieira (ohne den Portugiesen zu vernachlässigen) in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Der brasilianischen Komponente des umfangreichen Werkes Vieiras wird in Zukunft vor allem auch die Arbeit eines der Mitarbeiter des Ibero-Amerikanischen Forschungsinstituts (Klaus Rühl) gelten, da er sich ohne Vernachlässigung seiner portugiesischen Forschungsabsichten stark der Brasilianistik zu widmen gedenkt. (Im Vorlesungsverzeichnis der Universität Hamburg wurde für das Wintersemester 1968/1969 „Comentário dum sermão do P. António Vieira“, für das Sommersemester 1969 „Brasilien im Werk António Vieiras“ und „Comentário linguístico dum sermão do P. António Vieira“, für das Wintersemester 1969/1970 „Allegorie als Sozialkritik – António Vieiras Predigt an die Fische“ und für das Sommersemester 1970 „António Vieiras Sermão da Epifania“ angekündigt.)

III. Veröffentlichungen

In der ersten Reihe der Portugiesischen Forschungen (Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte) waren bei Abschluß dieses Berichts sieben Bände, in der 2. Reihe (Monographien) drei Bände erschienen. Der 8. Aufsatzband wird in Kürze erscheinen, der neunte soll unmittelbar danach folgen. Für die Monographienreihe haben sich weiterhin die Anmeldungen in erfreulichem Maße gemehrt. (Vgl. auch Forschungsvorhaben!) Eine Anzahl anderer Monographien werden dem Herausgeber der Portugiesischen Forschungen im Laufe des Jahres 1970 eingereicht werden.

IV. Vorträge. Vgl. den Jahresbericht des Vorjahres!

Die Durchführung von Vorträgen soll sobald wie möglich wieder aufgenommen werden. Jedoch erscheint im Augenblick die Konzentration auf das Vieiraforschungsprojekt in allen seinen Aspekten vordringlich. – Der Berichtersteller führte im Sommer und Herbst 1969 eine Iberoamerikareise von dreieinhalbmonatiger Dauer durch. In Brasilien (Pôrto Alegre, São Paulo, Rio de Janeiro, Salvador/Bahia, Belo Horizonte) wurden Vorträge über Vieira gehalten und das Vieiraforschungsprojekt erneut ins Licht gerückt.

V. Bibliothek

Auch in diesem Jahresbericht ist, wie in früheren, zu wiederholen: Die Bibliothek des Vieirainstituts Lissabon konnte so ausgebaut werden, daß die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten ernsthafter denn je zuvor in Betracht gezogen werden muß. Die Bibliothek enthält nunmehr schätzungsweise etwa 6000 Bände und stellt eine ausgezeichnete, durch

eine beträchtliche Anzahl von Gelehrten aus den verschiedensten Ländern besuchte Spezial-einrichtung für die Erforschung des (16. und) 17. Jahrhunderts in Portugal (und auch Spanien) dar. So führte, um nur ein Beispiel zu nennen, der belgische Gelehrte Jan de Bie seine Studien zum Thema „Deus nos Sermões do P. António Vieira“ im Institut Lissabon durch. Die Bibliothek erfuhr eine besondere Bereicherung dadurch, daß die romanistischen Bestände aus dem Besitz des bekannten, am 1. 3. 1969 verstorbenen Lusitanisten A. E. Beau erworben werden konnten.

Hans Flasche

Institut der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie

Das Institut hielt seine Jahrestagung in der Zeit vom 27. 9. bis 2. 10. 1969 im Hotel Kaiserin Elisabeth in Feldafing ab.

Das Generalthema war „Krisis des Gottesglaubens heute?“ Es sprachen:

Prof. Meurers, Wien: Die Gott-ist-tot Theologie und das wissenschaftliche Erkenntnis-bemühen heute. Prof. Luyten, Fribourg: Gottesbeweise und Naturwissenschaft. Prof. Thum, Wien: Die Rede von Gott und die Sprachanalyse, Prof. Doms, Münster: Gott als der Vollender seiner Welt. Prof. Dolch, Bonn: Der Wunderglaube in der Kritik des Natur-wissenschaftlers.

Im Berichtsjahr erschien als Heft 11 die Veröffentlichung des Institutes mit den Vor-trägen und Diskussionen der 8. Arbeitstagung im Jahre 1964 mit dem Thema „Umwelt, Erbgut und menschliche Persönlichkeit“. Aus technischen Gründen konnte erst jetzt diese Arbeitstagung publiziert werden. Turnusgemäß wurde für die nächsten vier Jahre der neue Direktor gewählt: es ist Prof. Dr. Heimo Dolch, Bonn.

Joseph Meurers

VI. Publikationen

Philosophisches Jahrbuch

Das Philosophische Jahrbuch wird im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Krings, Ludger Oeing-Hanhoff und Heinrich Rombach. Die Schriftleitung führen unter alleiniger Verantwortung der Herausgeber Alois Halder und Arno Baruzzi.

Es sind lieferbar die folgenden Bände:

63. Jahrgang, Halbband I/1955	DM 13,—,
63. Jahrgang, Halbband II/1955	DM 13,—,
64. Jahrgang,	1956 DM 26,—,
65. Jahrgang,	1957 DM 26,—,
66. Jahrgang,	1958 DM 26,—,
67. Jahrgang,	1959 DM 26,—,
68. Jahrgang,	1960 DM 28,—,
69. Jahrgang, Halbband I/1961	vergriffen.
Halbband II/1962	DM 17,—,
70. Jahrgang, Halbband I/1962	DM 17,—,
Halbband II/1963	DM 17,—,
Preis des ganzen Jahrgangs	DM 30,—.
71. Jahrgang, Halbband I/1963	DM 17,—,
Halbband II/1964	DM 17,—,
Preis des ganzen Jahrgangs	DM 30,—.
73. Jahrgang, Halbband I/1965	DM 19,—,
Halbband II/1966	DM 19,—,
Preis des ganzen Jahrgangs	DM 34,—.
74. Jahrgang, Halbband I/1966	DM 20,—,
Halbband II/1967	DM 20,—,
Preis des ganzen Jahrgangs	DM 38,—.
75. Jahrgang, Halbband	DM 20,—,
Preis des ganzen Jahrgangs	DM 38,—.
76. Jahrgang	DM 38,—,
77. Jahrgang	DM 38,—.

Die Mitglieder erhalten das Jahrbuch zu ermäßigtem Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, 5 Köln 1, Postfach 100905.

Verlag Karl Alber, Freiburg/München

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Johannes Spörl.

62. bis 69. Jahrgang 1949, I. und II. Halbband, DM 50,—.

Kommissionsverlag J. P. Bachem, Köln

70. Jahrgang 1950, DM 25,50.
 71. Jahrgang 1951, DM 31,50.
 72. Jahrgang 1952, DM 38,—, als Festschrift für Georg Schreiber unter dem Titel:
 ‚Zwischen Wissenschaft und Politik‘, in Leinen DM 52,—, vergriffen.
 73. Jahrgang 1953, DM 32,—.
 74. Jahrgang 1954, DM 48,—, vergriffen.
 75. Jahrgang 1955, DM 33,—.
 76. Jahrgang 1956, DM 42,—.
 77. Jahrgang 1957, DM 42,— im Abonnement.
 DM 45,— Einzelverkaufspreis; als Festschrift für Berthold Altaner unter
 dem Titel: ‚Theologie aus dem Geist der Geschichte‘, in Leinen
 DM 52,—.
 78. Jahrgang 1958, DM 40,— im Abonnement.
 DM 45,— Einzelverkaufspreis.
 79. Jahrgang 1959, DM 40,— im Abonnement.
 DM 45,— Einzelverkaufspreis.
 80. Jahrgang 1960, DM 38,— im Abonnement.
 DM 53,— Einzelverkaufspreis.
 81. Jahrgang 1961, DM 40,— im Abonnement.
 DM 45,— Einzelverkaufspreis.
 82. Jahrgang 1962, DM 40,— im Abonnement.
 DM 45,— Einzelverkaufspreis.
 83. Jahrgang 1963, DM 43,— im Abonnement.
 DM 48,— Einzelverkaufspreis.
 84. Jahrgang 1964, DM 45,— im Abonnement.
 DM 50,— Einzelverkaufspreis.
 85. Jahrgang 1965, DM 48,— im Abonnement.
 DM 53,— Einzelverkaufspreis.
 86. Jahrgang 1966, DM 48,— im Abonnement.
 DM 53,— Einzelverkaufspreis.
 87. Jahrgang 1967, DM 48,— im Abonnement.
 DM 53,— Einzelverkaufspreis.
 88. Jahrgang 1968, DM 48,— im Abonnement.
 DM 53,— Einzelverkaufspreis.
 89. Jahrgang 1969, DM 48,— im Abonnement.
 DM 53,— Einzelverkaufspreis.

Band 89 enthält folgende *Aufsätze*:

- Baumgart, Winfried, Die „geschäftliche Behandlung“ des Berliner Ergänzungsvertrags
 vom 27. August 1918. Eine Episode der deutschen Verfassungsgeschichte.
 van Dülmen, Richard, Antijesuitismus und katholische Aufklärung in Deutschland.
 Köbler, Gerhard, Zur Frührezeption der *Consuetudo* in Deutschland.
 Kölmel, Wilhelm, Machiavelli und der Machiavellismus. Mit einem Exkurs zu Platinas
 Schrift: „De principe“.
 Merzbacher, Friedrich, Römisches Recht und Romanistik im Mittelalter. Zum gegenwärtigen
 Stand der Forschung.
 Raab, Heribert, Joseph von Görres und die Schweiz.

Seifert, Arno, Das Ingolstädter Collegium vetus. Die Geschichte eines frühen Lehrstuhltyps in der Artistenfakultät.

Spörl, Johannes, Honor historiae. Max Braubach zum 10. April 1969.

Beiträge und Berichte

Dickerhof, Harald, Kirchenbegriff, Wissenschaftsentwicklung, Bildungssoziologie und die Formen kirchlicher Historiographie. Gedanken und Exkurse zu Peter Meinholds „Geschichte der kirchlichen Historiographie“.

Hürten, Heinz, Neuerscheinungen zur Geschichte des Faschismus.

Keinemann, Friedrich, Das Domstift Mainz und der mediate Adel. Der Streit um die Zulassung von Angehörigen der landsässigen Ritterschaften zu Mainzer Dompräbenden.

Prinz, Friedrich, Fränkischer Adel im 7. und 8. Jahrhundert. Bemerkungen zu Frauke Stein: Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland.

Raab, Heribert, Sieben Jahrhunderte päpstlichen Gesandtschaftswesens. Bemerkungen zu K. Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß (1159–1815).

Nekrologe

P. Timotheus Barth OFM † (Wilhelm Kölmel)

Anton Haidacher † (Nikolaus Grass)

Hugo Rahner † (Burkhard Schneider)

Heinrich Schnee † (Aloys Schmidt)

Mitglieder erhalten das Historische Jahrbuch zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei „Görres-Gesellschaft, Sektion für Geschichte, 8 München 23, Kaiserstr. 59/3“.

Verlag Karl Alber, Freiburg/München.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte

Ludwig Mohler, Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann.

I. Band. Darstellung. 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1923), 432 Seiten, Leinen DM 68,—.

II. Band. Bessarionis in Calumniatorem Platonis Libri IV. 1967. (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1923), 636 Seiten, Leinen DM 90,—.

III. Band. Aus Bessarions Gelehrtenkreis. Abhandlungen, Reden, Briefe von Michael Apostolios, Andronikos Kallistos, Georgios Trapezunitos, Niccolò Perotti, Niccolò Capranica. 1967. (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1942), 649 Seiten, Leinen DM 90,—.

I.–III. Band, 1717 Seiten, Leinen DM 230,—.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Victor E. Freiherr von Gebattel, P. Christian, W. J. Revers und H. Tellenbach (vier Hefte in zwei Halbjahresbänden).

4. Jahrgang 1956, DM 28,—, Doppelheft DM 17,—.
5. Jahrgang 1957, DM 28,—, Doppelheft DM 17,—.
6. Jahrgang 1958, DM 28,—, Heft 1–3 DM 25,50, Heft 4 DM 8,50.
7. Jahrgang 1959, DM 30,—, Doppelheft DM 17,—.
8. Jahrgang 1960, DM 30,—, Doppelheft DM 17,—.
9. Jahrgang 1961, DM 30,—, Jahresband.
10. Jahrgang 1962, DM 30,—, Doppelheft DM 17,—.
11. Jahrgang 1963, DM 30,—, Heft 1 DM 8,50, Heft 2 DM 8,50, Heft 3–4 DM 17,—.
12. Jahrgang 1964, DM 39,—, Heft 1–3 DM 33,—, Heft 4 DM 11,—.
13. Jahrgang 1965, DM 39,—, Doppelheft DM 22,—.
14. Jahrgang 1966, DM 45,—, Heft 1 DM 12,—, Heft 2–4 DM 36,—.
15. Jahrgang 1967, DM 45,—, Doppelheft DM 24,—.
16. Jahrgang 1968, DM 45,—, Doppelheft DM 24,—.
17. Jahrgang 1969, DM 45,—, Doppelheft DM 24,—.

Verlag Karl Alber, Freiburg/München

Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums

herausgegeben von Engelbert Drerup, Nymwegen; Hubert Grimme, Münster; Johann Peter Kirsch, Freiburg i. d. Schweiz.

(Unveränderter Nachdruck der Johnson Reprint Corporation.)

I. Band

1. Heft: Das israelitische Pfingstfest und der Plejadenkult. Von Hubert Grimme. 1907. 132 Seiten, mit drei Tafeln, DM 24,—.

2. Heft: Der Senat unter Augustus. Von Theodor Anton Abele. 1907. VIII und 78 Seiten, DM 16,—.

3./4. Heft: La Polis grecque. Recherches sur la formation et l'organisation des cités, des ligues et des confédérations dans la Grèce ancienne. Von Henri Francotte. 1907. VIII und 252 Seiten, DM 40,—.

5. Heft: Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten. Von Hans Weber. 1908. 66 Seiten, DM 14,—.

II. Band

1. Heft: (Ἡρόδου) *Περὶ Πολιτείας*. Ein politisches Pamphlet aus Athen 404 v. Chr. Von Engelbert Drerup. 1908. 124 Seiten, kart. DM 16,—.

2. Heft: Altbabylonische Privatbriefe. Transkribiert, übersetzt und kommentiert von Simon Landersdorfer. 1908. 156 Seiten, DM 24,—.

3. Heft: Galla Placidia. Von Assunta Nagl. 1908. 70 Seiten, DM 14,—.

4./5. Heft: Pseudoasconiana. Textgestaltung und Sprache der anonymen Scholien zu Ciceros vier ersten Verrinen auf Grund der erstmals verwerteten ältesten Handschriften untersucht von Thomas Stangl. 1909. IV und 202 Seiten, DM 32,—.

III. Band

1./2. Heft: Der Exorzismus im altchristlichen Taufritual. Eine religionsgeschichtliche Studie. Von Franz Joseph Dölger. 1909. XII und 175 Seiten, DM 32,—.

3.–5. Heft: Festbrevier und Kirchenjahr der syrischen Jakobiten. Eine liturgiegeschichtliche Vorarbeit. Von Anton Baumstark. 1910. XII und 308 Seiten, DM 48,—.

6. Heft: Die sogenannten Sententiae Varronis. Von Peter Germann. 1910. 99 Seiten, DM 16,—.

IV. Band

1. Heft: Cruquius und der Codex Divaei des Horaz. Von Ernst Schweikert. Der Aufbau der Ars poetica des Horaz. Von Alois Patin. 1910. VI, 44 und 41 Seiten, DM 14,—.

2. Heft: Die hl. Cäcilia in der römischen Kirche des Altertums. Von Johann Peter Kirsch. 1910. IV und 77 Seiten, mit einer Tafel, DM 16,—.

3. Heft: Isokrates und die panhellenische Idee. Von Josef Keßler. 1910. 86 Seiten, DM 16,—.

4. Heft: Ästhetisch-kritische Studien zu Sophokles. Von Alois Patin. 1911. VIII und 120 Seiten, DM 24,—.

5. Heft: Die ägyptischen Totenstelen als Zeugen des sozialen und religiösen Lebens ihrer Zeit. Mit fünf Tafeln. Von Balthasar Poertner. 1911. VI und 96 Seiten, DM 16,—.

V. Band

1./2. Heft: Fulgentius, der Mythograph und Bischof. Mit Beiträgen zur Syntax des Spätlateins. Von Otto Friebel. 1911. XXIV und 200 Seiten, DM 32,—.

3./4. Heft: Die Sphragis. Eine altchristliche Taufbezeichnung in ihren Beziehungen zur profanen und religiösen Kultur des Altertums. Von Franz Joseph Dölger. Mit 2 Tafeln. 1911. XII und 200 Seiten, DM 32,—.

5./6. Heft: Die ägyptische Religion nach der Darstellung der Kirchenschriftsteller und die ägyptischen Denkmäler. Von Friedrich Zimmermann. 1912. XVI und 201 Seiten, DM 32,—.

VI. Band

1./2. Heft: Ägyptische Abendmahlsliturgien des ersten Jahrtausends in ihrer Überlieferung dargestellt. Von Theodor Schermann. 1912. VIII und 258 Seiten, DM 40,—.

3./4. Heft: Die hippokratische Schrift von der Siebenzahl in ihrer vierfachen Überlieferung zum erstenmal herausgegeben und erläutert. Von W. H. Roscher. 1913. XII und 175 Seiten, DM 32,—.

5./6. Heft: Zur Götterlehre in den altbabylonischen Königsinschriften. Mit einem ausführlichen Register der auf die altbabylonische Götterlehre bezüglichen Stellen. Von Tharsicius Paffrath. 1913. XVI und 226 Seiten, DM 40,—.

VII. Band

1. Heft: Die lateinische Übersetzung der Didache kritisch und sprachlich untersucht, mit einer Wiederherstellung der griechischen Vorlage und einem Anhang über das Verbum ‚altare‘ und seine Komposita. Von Leo Wohleb. 1913. VIII und 412 Seiten, DM 24,—.

2. Heft: Der Philosoph und Grammatiker Ptolemaios Chennos. Leben, Schriftstellerei und Fragmente (mit Ausschluß der Aristotelesbiographie). Erster Teil. Einleitung und Text. Von Anton Chatzis. 1914. CIV und 57 Seiten, DM 24,—.

3./4. Heft: Die Modestianischen und die Konstantinischen Bauten am Heiligen Grabe zu Jerusalem. Von Anton Baumstark. 1915. XII und 174 Seiten, DM 32,—.

VIII. Band

1. Heft: Zur Überlieferung der Horaz-Scholien. Von Ernst Schweikert. 1915. VIII und 54 Seiten, DM 14,—.

2. Heft: Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte. Von Otto Theodor Schulz. 1916. VIII und 94 Seiten, DM 16,—.

3./4. Heft: Aus einer alten Advokatenrepublik. (Demosthenes und seine Zeit.) Mit einem Anhang: Der Krieg als Erwecker literarischer Kunstformen. Auch ein Kriegsbuch. Von Engelbert Drerup. 1916. VIII und 211 Seiten, DM 32,—.

5./6. Heft: Altchristliche Basiliken und Lokaltraditionen in Südjudäa. Archäologische und topographische Untersuchungen. Mit 12 Figuren im Text, 7 Tafeln und einer Kartenskizze im Anhang. Von Andreas Evaristus Mader. 1918. XII und 244 Seiten, DM 40,—.

IX. Band

1./2. Heft: Die römischen Titulkirchen im Altertum. Von Johann Peter Kirsch. 1918. X und 224 Seiten, DM 40,—.

3. Heft: Der *Βάαλ τετράμορφος* und die Kerube des Ezechiel. Von P. Simon Landersdorfer. 1918. 76 Seiten, DM 16,—.

4./5. Heft: Vom Prinzipat zum Dominat. Das Wesen des römischen Kaisertums des dritten Jahrhunderts. Von Otto Theodor Schulz. 1919. VIII und 304 Seiten, DM 48,—.
X. Band

1. Heft: Ein neuer Ninkarrak-Text. Transkription, Übersetzung und Erklärung nebst Bemerkungen über die Göttin Ninkarrak und verwandte Gottheiten. Von Johannes Nickel. 1918. VIII und 64 Seiten, DM 14,—.

2. Heft: Natur und Kunst bei Aristoteles. Ableitung und Bestimmung der Ursächlichkeitsfaktoren. Von Hans Meyer. 1919. VIII und 128 Seiten, DM 24,—.

3. Heft: Plato als Sprachphilosoph. Würdigung des platonischen Kratylus. Von Max Leky. 1919. VIII und 88 Seiten, DM 16,—.

4. Heft: Die koptischen Quellen zum Konzil von Nicäa. Von Felix Haase. 1920. VIII und 123 Seiten, DM 24,—.

5. Heft: Die schriftstellerische Technik im Sophistenmahl des Athenaios. Von Karl Mengis. 1920. IV und 138 Seiten, DM 24,—.

XI. Band

1./2. Heft: Sumerisch-akkadische Parallelen zum Aufbau alttestamentlicher Psalmen. Von Friedrich Stummer. 1922. XIV und 190 Seiten, DM 32,—.

3. Heft: Tulliana. Die vatikanischen Codices zu Cicero de oratore Vatic. lat. 2901 und Vatic. Palat. 1470. Von Josef Martin. 1922. IV und 90 Seiten, DM 16,—.

4./5. Heft: Die babylonischen Kudurru (Grenzsteine) als Urkundenform. Von Franz X. Steinmetzer. 1922. VIII und 272 Seiten, DM 48,—.

XII. Band

1./2. Heft: Demosthenes im Urteile des Altertums (von Theopomp bis Tzetzes: Geschichte, Roman, Legende). Von Engelbert Drerup. 1923. VIII und 264 Seiten, DM 40,—.

3./4. Heft: Die Pädagogik des Isokrates als Grundlage des humanistischen Bildungsideals. Von August Burk. 1923. VIII und 231 Seiten, DM 40,—.

XIII. Band

1. Heft: Das Schicksal als poetische Idee bei Homer. Von P. Engelbert Eberhard. 1923. 80 Seiten, DM 16,—.

2./3. Heft: Die Homeregeese Aristarchs in ihren Grundzügen dargestellt. Von Adolph Roemer. Bearbeitet und herausgegeben von Emil Belzner. 1924. XIV und 286 Seiten, DM 48,—.

4. Heft: Die Rechtstitel und Regierungsprogramme auf Römischen Kaisermünzen (von Cäsar bis Severus). Von Otto Th. Schulz. 1925. X und 124 Seiten, DM 24,—.

XIV. Band

1. Heft: Sprachlicher Bedeutungswandel bei Tertullian. Ein Beitrag zum Studium der christlichen Sondersprache. Von St. W. J. Teeuwen. 1926. XVI und 148 Seiten, DM 24,—.

2./3. Heft: Grillius. Ein Beitrag zur Geschichte der Rhetorik. Von Josef Martin. 1927. XXIV und 189 Seiten, DM 32,—.

4./5. Heft: Mienenspiel und Maske in der griechischen Tragödie. Von Robert Löhner. 1927. XVI und 192 Seiten, DM 32,—.

XV. Band

1./2. Heft: Die Pilgerreise der Aetheria. Von August Bludau. 1927. VIII und 294 Seiten, DM 48,—.

3./4. Heft: Catos Hausbücher. Analyse seiner Schrift *De Agricultura* nebst Wiederherstellung seines Kelterhauses und Gutshofes. Mit 12 Abbildungen nach Zeichnungen des Verfassers. Von Josef Hörle. 1929. 278 Seiten, DM 48,—.

XVI. Band

1. Heft: Texte und Untersuchungen zur safatenisch-arabischen Religion. Von Hubert Grimme. 1930. 191 Seiten, mit 15 Tafeln, DM 32,—.

2./3. Heft: Die Komposition von Vergils *Georgica* mit vier Beilagen: 1. Catulls Bedeutung für die klassische Kompositionskunst. 2. Zur Komposition von Catulls 64. Gedicht. 3. Stoff- und Versverteilung in den Dichtungen *Culex* und *Ciris*. 4. Zur Kompositionstechnik des Horaz. Von Magdalena Schmidt. 1930. 233 Seiten, DM 40,—.

XVII. Band

1./2. Heft: *ΣΥΜΠΟΣΙΟΝ*. Die Geschichte einer literarischen Form. Von Josef Martin. 1931. VIII und 320 Seiten, DM 56,—.

3./4. Heft: *Η ΒΑΣΙΛΙΚΗ ΟΔΟΣ*. Der Königsweg zur Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandria. Von Josef Pascher. 1931. 280 Seiten, DM 48,—.

XVIII. Band

1. Heft: Kulturprobleme des klassischen Griechentums. 1. Generationsproblem. Von Engelbert Drerup. 1933. 160 Seiten, DM 24,—.

2. Heft: Die Briefe des Sokrates und der Sokratiker. Von Johann Sykutris. 1933. 125 Seiten, DM 24,—.

3. Heft: Das Seelenpneuma, seine Entwicklung von der Hauchseele zur Geistseele. Ein Beitrag zur Geschichte der antiken Pneumalehre. Von Franz Rüsche. 1933. 92 Seiten, DM 16,—.

XIX. Band

1. Heft: Die Datierung der Mumienporträts. Von Heinrich Drerup. Mit 31 Abbildungen auf 20 Tafeln. 1933. 66 Seiten, DM 14,—.

2. Heft: Der Humanismus in seiner Geschichte, seinen Kulturwerten und seiner Vorbereitung im Unterrichtswesen der Griechen. Von Heinrich Drerup. 1935. 164 Seiten, DM 24,—.

3. Heft: Studien zur offiziellen Geltung des Kaiserbildes im römischen Reiche. Von Helmut Kruse. 1934. 116 Seiten, DM 16,—.

XX. Band

1. Heft: Victorverehrung im christlichen Altertum. Von Felix Rütten. 1936. 182 Seiten, DM 32,—.

2. Heft: Appians Darstellung des zweiten Punischen Krieges. Von Alfred Klotz. 1936. 120 Seiten, DM 16,—.

3. Heft: Altsinaitische Forschungen. Von Hubert Grimme. 1937. 177 Seiten, DM 32,—.

XXI. Band

1. Heft: Die *Imago clipeata*. Von J. Bolten. 1937. 131 Seiten, DM 24,—.

2. Heft: Die Chester Beatty-Papyri zum Pentateuch. Untersuchungen zur älteren Überlieferungsgeschichte der Septuaginta. Von Arthur Allgeier. 1938. 142 Seiten, DM 24,—.

3. Heft: Der Peripatos über das Greisenalter. Von Adolf Dyroff. 1939. 137 Seiten, DM 24,—.

XXII. Band

1./2. Heft: Studien zu den Ethiken des *Corpus Aristotelicum*. Von E. J. Schächer. 1940. 126 Seiten, DM 24,—.

3. Heft: Die Psalmen der Vulgata. Ihre Eigenart, sprachliche Grundlage und geschichtliche Stellung. Von Arthur Allgeier. 1940. 314 Seiten, DM 48,—.

Ergänzungsbände

I. Ergänzungsband

Sumerisch-babylonische Hymnen und Gebete an Samas. Von Anastasius Schollmeyer. 1912. VIII und 140 Seiten, DM 24,—.

II. Ergänzungsband

Das Priester- und Beamtentum der altbabylonischen Kontrakte. Mit einer Zusammenstellung sämtlicher Kontrakte der I. Dynastie von Babylon in Regestenform. Von Ernst Lindl. 1913. X und 514 Seiten, DM 80,—.

III. Ergänzungsband

Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung. 1. Teil: Die allgemeine Kirchenordnung des zweiten Jahrhunderts. Von Theodor Schermann. 1914. VIII und 136 Seiten.

2. Teil: Frühchristliche Liturgien. 1915. X und 437 Seiten.

3. Teil: Die kirchliche Überlieferung des zweiten Jahrhunderts. 1916. VIII und 175 Seiten. Zusammen DM 120,—.

IV. Ergänzungsband

Das alexandrinische Akzentuationssystem. Unter Zugrundelegung der theoretischen Lehren der Grammatiker und mit Heranziehung der praktischen Verwendung in den Papyri. Von Bernhard Laum. Mit drei Tafeln. 1929. 540 Seiten, DM 88,—.

V. Ergänzungsband

Blut, Leben und Seele. Ihr Verhältnis nach der Auffassung der griechischen und hellenistischen Antike der Bibel und der alten Alexandrinischen Theologen. Eine Vorarbeit zur Religionsgeschichte des Opfers. Von Franz Rüsche. 1930. 471 Seiten, DM 72,—.

VI. Ergänzungsband

Die Schulaussprache des Griechischen von der Renaissance bis zur Gegenwart. Erster Teil: Vom XV. bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts. Von Engelbert Drerup 1930. VIII und 488 Seiten, DM 80,—.

VII. Ergänzungsband

Zweiter Teil: Vom XVIII. Jahrhundert bis heute. 1932. VIII und 563 Seiten, DM 88,—.
(Ergänzungsband VI und VII werden nur zusammen abgegeben.)

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Spanische Forschungen

1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. In Verbindung mit Wilhelm Neuss, Edmund Schramm und José Vives, herausgegeben von Johannes Vincke.

9. Band 1954, in Leinen DM 20,50, kartoniert DM 18,—.

10. Band 1955, in Leinen DM 24,—, kartoniert DM 22,—.

11. Band 1955, in Leinen DM 18,—, kartoniert DM 16,—.

12. Band 1956, in Leinen DM 20,75, kartoniert DM 18,75.

13. Band 1958, in Leinen DM 27,50, kartoniert DM 24,80.

14. Band 1959, in Leinen DM 21,50, kartoniert DM 19,50.

15. Band 1960, in Leinen DM 26,—, kartoniert DM 23,50.

16. Band 1960, in Leinen DM 25,—, kartoniert DM 22,50.

17. Band 1961, in Leinen DM 20,25, kartoniert DM 17,75.

18. Band 1961, in Leinen DM 30,50, kartoniert DM 28,—.

19. Band 1962, in Leinen DM 28,50, kartoniert DM 26,—.

20. Band 1962, in Leinen DM 28,50, kartoniert DM 26,—.
21. Band 1963, in Leinen DM 41,—, kartoniert DM 38,50.
22. Band 1965, in Leinen DM 47,—, kartoniert DM 44,—.
23. Band 1967, in Leinen DM 48,—, kartoniert DM 46,—.
24. Band 1968, in Leinen DM 65,—, kartoniert DM 62,—.
25. Band 1969. In Vorbereitung.

2. Reihe: Monographien.

6. Band 1957, Spanische Versdichtung des Mittelalters im Lichte der spanischen Kritik der Aufklärung und Vorromantik, von Heinrich Bihler, in Leinen DM 20,—, kartoniert DM 18,—.

7. Band 1958, Cervantes und die Figur des Don Quijote in Kunstanschauung und Dichtung der deutschen Romantik, von Werner Brüggemann, in Leinen DM 29,50, kartoniert DM 27,50.

8. Band 1964, Spanisches Theater und deutsche Romantik, Band 1, von Werner Brüggemann, in Leinen DM 39,50, kartoniert DM 37,—.

9. Band, Spanisches Theater und deutsche Romantik, Band 2, von Werner Brüggemann, im Druck.

10. Band 1962, Zur Vorgeschichte und Geschichte der Fronleichnamensfeier, besonders in Spanien. Studien zur Volksfrömmigkeit des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, von Gerhard Matern, in Leinen DM 46,50, kartoniert DM 44,—.

11. Band 1967, Die theologische Wissenschaftslehre des Juan de Perlin SJ (1569–1638), von Johannes Stöhr, in Leinen DM 68,—, kartoniert DM 64,—.

12. Band 1968, Heine im spanischen Sprachgebiet, von Claude R. Owen, in Leinen DM 62,—, kartoniert DM 58,—.

13. Band 1968, Zur Weltanschauung, Ästhetik und Poetik des Neoklassizismus und der Romantik in Spanien, von Wolfram Krömer, in Leinen DM 43,—, kartoniert DM 39,—.
(Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bezug im Abonnement)

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Festschrift für Johannes Vincke. Herausgegeben vom Consejo Superior de Investigaciones Cientificas und der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft.

Blass, S. A. Tipografica, Nùñez de Balboa, 27, Madrid

Portugiesische Forschungen

Herausgegeben von Hans Flasche.

Erste Reihe: Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte.

1. Band. 1960, VIII u. 334 S., 4 Taf. mit 7 Abb., kart. DM 32,—, Leinen DM 34,—.

2. Band. 1961, VI u. 297 S., 1 Karte, kart. DM 38,—, Leinen DM 40,—.

3. Band. 1962/1963, VI u. 262 S., kart. DM 34,—, Leinen DM 36,—.

4. Band. 1964, VI u. 272 S., 9 Taf. mit 17 Abb., kart. DM 48,—, Leinen DM 52,—.

5. Band. 1965, VI u. 299 S., kart. DM 51,—, Leinen DM 54,—.

6. Band. 1966, 290 S., kart. DM 48,—, Leinen DM 52,—.

7. Band. 1967, VI u. 450 S., kart. DM 80,—, Leinen DM 84,—.

Zweite Reihe.

1. Band: Christine de Pisan ‚Buch von den Drei Tugenden‘ in portugiesischer Übersetzung. Von Dorothee Carstens-Grokenberger. – 1961, VIII u. 159 S., 1 Tafel, kart. DM 19,—, Leinen DM 22,—.

2. Band: Pedro Luis SJ (1538–1602) und sein Verständnis der Kontingenz, Praescienz und Praedestination. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Molinismus. Von Klaus Reinhardt. 1965, XXXII u. 256 S., kart. DM 39,—, Leinen DM 43,—.

3. Band: The Cancionero „Manuel de Faria“. A critical edition with introduction and notes by Edward Glaser. 1968, VI u. 283 S., kart. DM 45,—, Leinen DM 48,—.

João de Barros, ‚Crónica do Emperador Clarimundo‘. Kritische und kommentierte Ausgabe von Kurt Reichenberger. – In Vorbereitung.

Portugiesische Lyrik von Sá de Miranda bis Camoes. Von Kurt Reichenberger. – In Vorbereitung.

António Vieira, ‚Clavis Prophetarum‘. Kritische und kommentierte Ausgabe von João Pereira Gomes SJ. – In Vorbereitung.

(Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bezug im Abonnement)

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Literaturwissenschaftliches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Kunisch.

Neue Folge Band 1 (1960), VIII/291 Seiten, DM 48,—, für Mitglieder DM 40,—.

Band 2 (1961), VI/291 Seiten, DM 48,—, für Mitglieder DM 40,—.

Band 3 (1962), VI/413 Seiten, DM 54,—, für Mitglieder DM 46,—.

Band 4 (1963), VI/330 Seiten, DM 48,—, für Mitglieder DM 40,—.

Band 5 (1964), VI/507 Seiten, DM 72,—, für Mitglieder DM 61,20.

Band 6 (1965), VI/340 Seiten, DM 59,—, für Mitglieder DM 50,—.

Band 7 (1966), VI/337 Seiten, DM 59,—, für Mitglieder DM 50,—.

Band 8 (1967), VI/388 Seiten, DM 79,—, für Mitglieder DM 67,15.

Band 9 (1968), VI/417 Seiten, DM 76,—, für Mitglieder DM 64,60.

Die Neue Folge setzt die Tradition des von Günther Müller 1926 begründeten Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs, das 1939 sein Erscheinen einstellen mußte, fort. Das Literaturwissenschaftliche Jahrbuch ist dem ganzen Kreis literarischen Schaffens gewidmet, vornehmlich der deutschen mittelalterlichen und neuzeitlichen Literatur, wobei namentlich für das Mittelalter auch das geistliche Schrifttum deutscher und lateinischer Sprache einzubeziehen ist. Darüber hinaus werden die anderen europäischen Literaturen und deren Wechselbeziehung zur deutschen Beachtung finden, wie auch die antike Dichtung, soweit sie Verbindungen mit der deutschen hat oder allgemeinere Aufschlüsse gibt.

Verlag Duncker und Humblot, Berlin

Oriens Christianus

Hefte für die Kunde des christlichen Orients. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hieronymus Engberding und Joseph Molitor, ab Band 49 unter Mitwirkung von Julius Aßfalg herausgegeben von Joseph Molitor. Preis der Jahressbände bis Band 43 (1959) DM 20,—. Band 44 (1960) DM 26,—. Band 45 (1961) DM 26,—. Band 46 (1962) DM 26,—. Band 47 (1963) DM 26,—. Band 48 (1964), XII, 318 Seiten mit 22 Abbildungen DM 64,—. Band 49 (1965), X, 158 Seiten und 4 Tafeln DM 30,—. Band 50 (1966), IX, 158 Seiten und 12 Tafeln DM 28,—. Band 51 (1967), IX, 225 Seiten DM 40,—. Band 52 (1968), IX, 198 Seiten DM 36,—. Band 53 (1969), IX, 278 Seiten DM 44,—. Band 54 (1970), ca. 288 Seiten, ca. DM 44,—.

Nachdruck Oriens Christianus

Neue Serie. Bände 1–14 (Rom 1911–1925)

Gesamtausgabe broschiert 600,— DM, Leinen 700,— DM

Bände 1–6 broschiert je 70,— DM

Bände 7/8–10/11 broschiert je 40,— DM

Bände 12/14 broschiert je 60,— DM

III. Serie. Bände 1–14 (Leipzig 1927–1941)

Gesamtausgabe broschiert 780,— DM, Leinen 900,— DM

Einzelbände broschiert je 60,— DM

Der Nachdruck erfolgt in Zusammenarbeit mit der Johnson Reprint Corporation, New York.

Verlag Otto Harrassowitz, Wiesbaden

Römische Quartalsschrift

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Herausgegeben von Johannes Gugumus, Rektor des Deutschen Priesterkollegs am Campo Santo in Rom, und Engelbert Kirschbaum S. J. im Auftrag des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, in Verbindung mit Hermann Hoberg, Hans Ulrich Instinsky, Johannes Kollowitz, Theodor Schieffer, Ludwig Voelkl, Ernst Walter Zeeden. Jährlich ein Band in zwei Doppelheften.

Verlag Herder, Freiburg

Kirchenmusikalisches Jahrbuch

Im Auftrag des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für die Länder der deutschen Sprache in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft. Schriftleitung: Karl Gustav Fellerer. 34. bis 39. Jahrgang.

J. P. Bachem Verlag, Köln

Jahrgang 40/1956, 41/1957, 42/1958, 43/1959, 44/1960, 45/1961, 46/1962, 47/1963, 48/1964, 49/1965, 50/1966, 51/1967, 52/1968, 53/1969.

Verlag Luthe-Druck, Köln

Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik

Herausgegeben vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik e. V. in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft. Im Jahresbezug (4 Hefte) DM 18,—, Einzelheft DM 5,—. 45. Jahrgang 1969.

Verlag F. Kamp, Bochum

Staatslexikon

Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Acht Bände, sechste, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage.

Band I, 1957, XII und 624 Seiten.

Band II, 1958, VIII und 616 Seiten.

Band III, 1959, VIII und 616 Seiten.

Band IV, 1959, VIII und 624 Seiten.

Band V, 1960, VIII und 624 Seiten.

Band VI, 1961, VIII und 626 Seiten.
Band VII, 1962, VIII und 607 Seiten.
Band VIII, 1963, VIII, 569 Seiten und Register.
Verlag Herder, Freiburg

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatum nova collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos litterarum studiis. Tom. VI: Actorum pars tertia, volumen prius: Acta Concilii Bononiensis a Massarello conscripta, ex collectionibus Sebastiani Merkle auxit, edidit, illustravit Theobaldus Freudenberger. 4°, XII u. 864 S. 1950. Brosch. DM 70,—, Halbfranz DM 88,—.

Tom. VII: Actorum pars quarta, volumen prius: Acta concilii iterum Tridentum congregati a Massarello conscripta (1551–1552), colligere coeperunt inter alios Aloysius Postina et Stephanus Ehses, auxit illustravit prelo subicere inchoavit Joachimus Birkner, quo immatura morte praevento opus perfecit Theobaldus Freudenberger, 4°, XII u. 558 S. 1961. Brosch. DM 56,—, Halbfranz DM 85,—.

Verlag Herder, Freiburg

Joseph Görres, Gesammelte Schriften

Band 4. Geistesgeschichte und literarische Schriften, 1808 bis 1817. Herausgegeben von Leo Just. 1955. 336 Seiten, in Leinen DM 24,—, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft DM 19,50 – Band 15. Schriften der Münchener Zeit von 1826 bis 1837, herausgegeben von Ernst Deuerlein. 610 Seiten und 6 Bildtafeln, in Leinen DM 48,—.

J. P. Bachem Verlag, Köln

Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

1./2. Heft

Gegenwartsprobleme des Rechts. Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Hermann Conrad und Heinrich Kipp. 1950, 240 Seiten, kart. DM 14,50.

3. Heft

Historische Ansätze für die europäische Privatrechtsangleichung. Von Johannes Herrmann. – Vereinheitlichung des europäischen Rechts. Von George van Hecke. 1963, 31 Seiten, kart. DM 2,80.

4. Heft

Gedanken zur Strafrechtsreform. Von Ernst Heinitz, Thomas Würtenberger und Karl Peters. 1965, 56 Seiten, kart. DM 4,80.

5. Heft

Beiträge zum Richterrecht. Von Walther J. Habscheid und Wilhelm Pötter. 1968, 54 Seiten, kart. DM 4,80.

6. Heft

Möglichkeiten und Grenzen einer Leitbildfunktion des bürgerlichen Ehescheidungsrechts. Von Paul Mikat. 1969, 31 Seiten, kart. DM 2,80.

74. Heft (Alte Folge)

Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung. Von Klaus Mörsdorf. 1967, unveränderter Nachdruck der Ausgabe Paderborn 1937. 424 Seiten, kart. DM 30,—.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

3. Heft

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister im Auftrage der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft herausgegeben von Gustav Gundlach. 1961, XVI und 183 Seiten, kart. DM 14,—.

7. Heft

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. Von Wilhelm Schwer. Mit Vor- und Nachwort herausgegeben von Nikolaus Monzel. 1952, 99 Seiten, kart. DM 7,20.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Civitas

Jahrbuch für Sozialwissenschaften, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft und dem Heinrich Pesch-Haus in Verbindung mit Jean-Yves Calvez (Paris), S. E. Josef Höffner (Köln), Werner Mahr (München), Hans Maier (München), Paul Mikat (Bochum), Oswald von Nell-Breuning (Frankfurt), Ludwig Neundörfer (Frankfurt). I. Band 1962, II. Band 1963, III. Band 1964, IV. Band 1965, V. Band 1966, VI. Band 1967, VII. Band 1968, VIII. Band 1969. Schriftleitung: Bernhard Vogel, Peter Haungs, Heinrich Krauss, Peter Molt, J. Heinz Müller. Je 220–260 Seiten, Ganzleinen DM 24,50 bis 29,50.

(Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bezug im Abonnement)

Pesch-Haus Verlag, Mannheim-Ludwigshafen

Vatikanische Quellen

zur Geschichte der Päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378. VII. Band: Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 1. Teil: Die Einnahmeregister des Päpstlichen Thesaurars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1956, X, 36, 501 Seiten. brosch. DM 50,—.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Nuntiaturberichte aus Deutschland

Die Kölner Nuntiatur (1583–1648)

Band I

Bonomi in Köln. Santonio in der Schweiz. Die Straßburger Wirren. Bearbeitet von Stephan Eheses und Alois Meister, 488 Seiten, kart. DM 44,—.

Band II/1

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1587–1590. Bearbeitet von Stephan Eheses, LXI, 544 Seiten, kart. DM 56,—.

Band II/2

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1590–1592. Bearbeitet von Burkhard Roberg, LI, 330 Seiten, DM 52,—.

In Vorbereitung:

Band II/3

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1592–1593. Bearbeitet von Burkhard Roberg.

Band III

Nuntius Coriolano Garzodoro. 1596–1606.

Band IV

Nuntius Atilio Amalteo. 1606–1610. Bearbeitet von Klaus Wittstadt.

Nuntius Antonio Albergati. 1610–1621. Bearbeitet von Wolfgang Reinhard.
Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Die Görres-Gesellschaft

Grundlegung – Chronik – Leistungen. Von Wilhelm Spael. 84 Seiten, kart. DM 5,20.
Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Publikationen des Institutes für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie

Die Hefte der Reihe ‚Naturwissenschaft und Theologie‘ erscheinen in zwangloser Folge in etwa einjährigem Abstand; sie enthalten die Vorträge und, vom 4. Heft ab, auch die Diskussionen der Arbeitssitzungen des Instituts.

Heft 1

Vorträge zur Eröffnung des Instituts der Görres-Gesellschaft. Beiträge von J. Kälin, M. Schmaus und F. J. Buytendijk. 57 Seiten, kartoniert DM 2,80.

Heft 2

Die biologische Evolution. Beiträge von J. Peitzmeier, M. J. Heuts, J. Kälin, S. Alcobé, F. M. Bergounioux, H. Dolch, N. Luyten. 172 Seiten, kartoniert DM 9,80.

Verlag Max Hueber, München

Heft 3

Die evolutive Deutung der menschlichen Leiblichkeit. Vergriffen.

Heft 4

Geist und Leib in der menschlichen Existenz. Vorträge und Diskussionen. Vergriffen.

Heft 5

Tragweite und Grenzen der wissenschaftlichen Methoden. Vorträge und Diskussionen. 216 Seiten, kartoniert DM 16,—. (Bestellnummer 44072.)

J. Meurers, Das heutige Wissen über die Struktur des Universums und seine naturphilosophische Bedeutung – M. J. Heuts, Evolution et Création de l'Homme – J. Piveteau, La question de l'orthogenèse – H. Dolch, Über das Werden und die Eigenart der physikalischen Begriffe und Methoden – B. Thum, Grundzüge der Wissenschaftstheorie des logischen Empirismus – N. M. Luyten, Das Verhältnis zwischen Wissenschaftskritik und Naturphilosophie – H. Doms, Die Aussagen der Schrift und der Theologie über die Natur in ihrem Verhältnis zu den Aussagen der Naturwissenschaft.

Heft 6

Die Problematik von Raum und Zeit. Vorträge und Diskussionen. 224 Seiten, Großoktav DM 16,—. (Bestellnummer 47116.)

G. Ludwig, Raum und Zeit als Probleme der Naturwissenschaften – J. Meurers, Der empirische Stand der Frage nach der zeitlichen und räumlichen Endlichkeit des Kosmos – W. Büchel, Zeit und Entropie – N. Luyten, Der Raum als Problem der Philosophie – B. Thum, Die ontologische Zeitanalyse und die Zeit der Physik – H. Volk, Anfang und Ende in theologischer Sicht.

Heft 7

Materie und Leben. Vorträge und Diskussionen. 288 Seiten, Großoktav DM 18,—. (Bestellnummer 47141.)

St. Goldschmidt, Über die chemischen Voraussetzungen des organischen Lebens – J. Piveteau, L'apparition de la vie sur le globe dans la perspective de la paléontologie – J. Haas,

Das Lebensproblem im Lichte der modernen Zellforschung – F. Mainx, Das Problem der Entstehung des Lebens, betrachtet vom Standpunkt des Genetikers – J. Kälin, Der regulative Selbstaufbau organismischer Sinngefüge in der Ontogenese – P. Christian, Kybernetische Modelle und der „Gestaltkreis“ als Erklärungsprinzipien des Verhaltens – D. Dubarle, Les grandes formes de la conception mécaniste et le fait de la vie – M. Schmaus, Materie und Leben in theologischer Sicht.

Heft 8

Struktur und Dynamik der Materie. Vorträge und Diskussionen. 208 Seiten, Großoktav DM 18,—. (Bestellnummer 47150.)

G. Ludwig, Die Elementarteilchen des Materiellen – G. Ludwig, Die Grundstruktur des Materiellen – W. Büchel, Der Realgehalt der quantenphysikalischen Aussagen – J. Meurers, Der Dynamismus des Materiellen – N. A. Luyten, Die Materie in naturphilosophischer Sicht – P. Christian, Gesetzlichkeit und Leistungsgrenzen biologischer Regelsysteme – B. Thum, Finalität und naturwissenschaftliche Kausalität – M. Schmaus, Finalität in theologischer Sicht.

Heft 9

Mensch und Technik, 158 Seiten, DM 14,—. (Bestellnummer 47158.)

P. Koeßler, Technik aus der Sicht des Ingenieurs – F. Moeller, Maß und Zahl in der Technik – D. Dubarle, Technique et création – B. Thum, Die Selbsttechnisierung des Denkens – J. H. Walgrave, Die Technik in der Perspektive des Theologen – N. A. Luyten, Technik und Selbstverständnis des Menschen.

Heft 10

Teilhard de Chardin und das Problem des Weltbilddenkens. Vorträge und Diskussionen. 202 Seiten, Großoktav, kartoniert DM 18,—. (Bestellnummer 47163.)

J. Piveteau, Teilhard, tel que je l'ai connu – J. Meurers, Die Erkenntnis des Weltganzen und die Wissenschaft (Die Hyperphysik Teilhard de Chardins) – W. Keilbach, Philosophische Erkenntnis und Weltverständnis – G. Vandebroek, L'Hominisation du point de vue biologique – N. A. Luyten, Die Materie, Quelle des Geistes? Das Entstehen des Geistes in der Evolution – H. Dolch, Zukunftsvision und Parusie (Die Evolution auf den Punkt Omega hin) – K. Rahner, „Immanente“ und „transzendente“ Vollendung. Diskussionen.

Heft 11

Umwelt, Erbgut und menschliche Persönlichkeit. Vorträge und Diskussionen. 210 Seiten, Großoktav DM 18,—. (Bestellnummer 47185.)

H. M. Rauen, Die biochemischen Grundlagen der Humangenetik – F. Büchner, Umwelt und Ontogenese im Lichte der Pathologie – H. Schipperges, Leiblichkeit und Personalität im Aspekt der Medizingeschichte – J. J. Lopez-Ibor, Die Bedeutung von Umwelt und Erbgut für die Manifestation psychischer Störungen – J. Rudin, Das Personsein in der Sicht der Tiefenpsychologie – W. van der Marck, Moraltheologische Aspekte der Psychopathologie.

Heft 12

Weisen der Zeitlichkeit. Vorträge und Diskussionen. Großoktav. In Vorbereitung.

G. Ludwig, Der physikalische Zeitbegriff – W. Büchel, Die Zeitlichkeit des anorganischen Seins – M. J. Heuts, Weisen der biologischen Zeitlichkeit – P. Christian, Die Zeitlichkeit aus der Sicht der medizinischen Anthropologie – J. Meurers, Dasein als Zeitigung – P. B. Thum, Wahrheit und Geschichte in elementarphilosophischer Betrachtung – J. Lotz, Zeit und Ewigkeit – K. Rahner, Theologische Anmerkungen zum Zeitbegriff.

Verlag Karl Alber, Freiburg/München